



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau

Fortgeschriebene, nicht amtliche Fassung, Stand: November 2015

- **Öko-Basisverordnung**
- **Durchführungsbestimmungen**
- **Durchführungsbestimmungen für Drittlandimporte**

EG-ÖKO-BASISVERORDNUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

**über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung
(EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1**

geändert durch:

**Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008, ABl. Nr. L 264 vom
03.10.2008, S. 1 (Gemeinschaftslogo)**

**Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158/1 vom
10.06.2013, S. 1 (Beitritt Kroatien)**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007, ABl. Nr.
L 300 vom 18.10.2014, S. 72**

Inhalt	Seite
Erwägungsgründe.....	4
Titel I	Ziel, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen 11
<i>Artikel 1</i>	<i>Ziel und Anwendungsbereich 11</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Begriffsbestimmungen 12</i>
Titel II	Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion 15
<i>Artikel 3</i>	<i>Ziele..... 15</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Allgemeine Grundsätze 15</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung 16</i>
<i>Artikel 6</i>	<i>Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/ biologischen Lebensmitteln..... 17</i>
<i>Artikel 7</i>	<i>Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/ biologischen Futtermitteln..... 18</i>
Titel III	Produktionsvorschriften..... 18
Kapitel 1	Allgemeine Produktionsvorschriften..... 18
<i>Artikel 8</i>	<i>Allgemeine Anforderungen 18</i>
<i>Artikel 9</i>	<i>Verbot der Verwendung von GVO 18</i>
<i>Artikel 10</i>	<i>Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung 19</i>
Kapitel 2	Landwirtschaftliche Erzeugung..... 19
<i>Artikel 11</i>	<i>Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung..... 19</i>
<i>Artikel 12</i>	<i>Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung 20</i>
<i>Artikel 13</i>	<i>Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen..... 21</i>
<i>Artikel 14</i>	<i>Vorschriften für die tierische Erzeugung..... 22</i>
<i>Artikel 15</i>	<i>Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren 24</i>
<i>Artikel 16</i>	<i>Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung 26</i>
<i>Artikel 17</i>	<i>Umstellung..... 28</i>
Kapitel 3	Herstellung verarbeiteter Futtermittel 29
<i>Artikel 18</i>	<i>Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel 29</i>
Kapitel 4	Herstellung verarbeiteter Lebensmittel 30
<i>Artikel 19</i>	<i>Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel..... 30</i>
<i>Artikel 20</i>	<i>Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/ biologischer Hefe..... 30</i>
<i>Artikel 21</i>	<i>Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung..... 31</i>
Kapitel 5	Flexibilität 32
<i>Artikel 22</i>	<i>Ausnahmen von den Produktionsvorschriften 32</i>
Titel IV	Kennzeichnung 33
<i>Artikel 23</i>	<i>Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/ biologische Produktion 33</i>
<i>Artikel 24</i>	<i>Verbindliche Angaben..... 34</i>
<i>Artikel 25</i>	<i>Logos für ökologische/biologische Produktion..... 35</i>
<i>Artikel 26</i>	<i>Besondere Kennzeichnungsvorschriften 35</i>

Titel V	Kontrollen	36
	<i>Artikel 27 Kontrollsystem</i>	36
	<i>Artikel 28 Teilnahme am Kontrollsystem</i>	38
	<i>Artikel 29 Bescheinigungen</i>	39
	<i>Artikel 30 Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten</i>	39
	<i>Artikel 31 Informationsaustausch</i>	40
Titel VI	Handel mit Drittländern	40
	<i>Artikel 32 Einfuhr konformer Erzeugnisse</i>	40
	<i>Artikel 33 Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien</i>	41
Titel VII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	42
	<i>Artikel 34 Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse</i>	42
	<i>Artikel 35 Mitteilungen an die Kommission</i>	43
	<i>Artikel 36 Statistische Informationen</i>	43
	<i>Artikel 37 Ausschuss für ökologische/biologische Produktion</i>	43
	<i>Artikel 38 Durchführungsbestimmungen</i>	43
	<i>Artikel 39 Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91</i>	44
	<i>Artikel 40 Übergangsmaßnahmen</i>	44
	<i>Artikel 41 Bericht an den Rat</i>	44
	<i>Artikel 42 Inkrafttreten und Anwendung</i>	45
ANHANG	Angaben nach Artikel 23 Absatz 1	46

ERWÄGUNGSGRÜNDE

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.

(2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbraucherwünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.

(3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

(4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den

¹ Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.

(5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.

(6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel² aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

(7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meeresalgen, für die Umstellung und für die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.

(8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.

(9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.

(10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GVO in ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GVO im Zusammenhang stehen.

(11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.

(12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden eingebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.

² ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

(13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion vereinbar sind.

(14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.

(15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.

(16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.

(17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Tierrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.

(18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.

(19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.

(20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter be-

stimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.

(21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.

(22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.

(23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.

(24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.

(25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

(26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.

(27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.

(28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.

(29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.

(31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz³ eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.

(32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.

(33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.

(34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* berücksichtigen.

(35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.

(36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Marktteilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statis-

³ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

tischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.

(37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

(38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴ erlassen werden.

(39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Biosektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.

(40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁵ wurden Regeln für die Verwendung obligatorischer Angaben für ökologische/biologische Erzeugnisse aufgestellt; unter anderem muss gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung ab dem 1. Januar 2009 bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung das Gemeinschaftslogo erscheinen.

(2) Es hat sich gezeigt, dass das bestehende Gemeinschaftslogo gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁶ mit anderen bestehenden Logos für geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommis-

⁴ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁵ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁶ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

sion vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁷ und dem Zeichen für garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁸ verwechselt werden könnte.

(3) Für die Verbraucherwahrnehmung ist eine informative Etikettierung mit einem markanten, ansprechenden Gemeinschaftslogo wichtig, das die ökologische/biologische Erzeugung symbolisiert und die Erzeugnisse eindeutig identifiziert. Für die Gestaltung eines solchen Gemeinschaftslogos und seine Bekanntmachung in der Öffentlichkeit wird eine gewisse Zeit benötigt.

(4) Damit die Marktteilnehmer finanziell und organisatorisch nicht unnötig belastet werden, sollte die obligatorische Verwendung des Gemeinschaftslogos um den Zeitraum verschoben werden, der für die Gestaltung eines neuen Gemeinschaftslogos erforderlich ist. Eine solche Entscheidung hindert die Marktteilnehmer nicht daran, das derzeitige Logo gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 freiwillig zu verwenden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Erfordern vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung und sind die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte Kroatiens oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so erlässt nach Artikel 50 dieser Beitrittsakte der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Rechtsakte, sofern nicht die Kommission den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.

(2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Beitrittsvertrag Kroatiens abgefasst wurde, wird festgehalten, dass die Hohen Vertragsparteien eine politische Einigung über einige Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt haben, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden sind, und den Rat und die Kommission ersuchen, diese Anpassungen vor dem Bei-

⁷ ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1.

⁸ ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 3.

tritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um der Weiterentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.

(3) Die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Beschlüsse und Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

- a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
- b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.

(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel,
- d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen

private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- b) „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- c) „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;
- d) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;
- e) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;
- f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁹;
- h) „Umstellung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;
- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;

⁹ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

- j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹⁰;
- k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;
- l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür¹¹;
- m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;
- r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;

¹⁰ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

¹¹ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

- s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹²;
- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates¹³ und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung¹⁴;
- x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;
- y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen¹⁵ mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile¹⁶;
- aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kanti-

¹² ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

¹³ ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

¹⁴ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

¹⁵ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

¹⁶ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

nen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/ BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Artikel 3

Ziele

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
 - i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
 - ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
 - iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,
 - iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;
- b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
 - i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
 - ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,
 - iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,
 - iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;

- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf
 - i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
 - ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
 - iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;
- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
 - i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und
 - ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder
 - iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbara Umweltfolgen hätte;
- d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.

Artikel 5

Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;
- f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;

- g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;
- i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;
- k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;
- l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;
- m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;
- n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;
- o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik¹⁷ gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

¹⁷ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

Artikel 7

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zootechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

KAPITEL 1

Allgemeine Produktionsvorschriften

Artikel 8

Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Artikel 9

Verbot der Verwendung von GVO

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der

Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹⁸ oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

Artikel 10

Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

KAPITEL 2

Landwirtschaftliche Erzeugung

Artikel 11

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

¹⁸ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

Artikel 12

Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.
- d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
- g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.
- h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
- j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
- b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen

(1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹⁹ und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer²⁰ entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs²¹ genügen;
- b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner

- a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;
- b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;

¹⁹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

²⁰ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

²¹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

- c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.

(3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 14

Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

a) Herkunft der Tiere:

- i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
- ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
- iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:

- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.
- ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
- iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
- v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.

- vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
 - vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
 - viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
 - ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.
 - x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.
 - xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Züchtung:
- i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.
 - ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.
 - iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.
 - iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.
- d) Futtermittel:
- i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.
 - ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futterration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.
 - iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.

- iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
 - vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 15

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:

- a) Herkunft der Aquakulturtiere:
 - i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.

- ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.
- b) Haltungspraktiken:
- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
 - ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
 - iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.
 - iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.
 - v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.
 - vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.
- c) Fortpflanzung:
- i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.
 - ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.
 - iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.
- d) Futtermittel für Fische und Krebstiere:
- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
 - ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
 - iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.

- e) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:
 - i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
 - ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.
 - iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.
- f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
 - i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 16

Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung

(1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

- a) als Pflanzenschutzmittel;

- b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;
- c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;
- d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
- e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
- f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;
- b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
 - i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
 - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
- d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
- e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
 - i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;

- ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.
- (3)
- a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.
 - b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird. Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.
 - c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.

(5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

Artikel 17

Umstellung

(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:

- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
- b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

- c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
- d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.
- e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL 3

Herstellung verarbeiteter Futtermittel

Artikel 18

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

- (1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.
- (2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
- (3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
- (4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Artikel 19

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

(1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.

(2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

- a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.
- c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.
- d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.
- e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

(3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

(1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit ver-

wendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.

(3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 21

Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

Flexibilität

Artikel 22

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

(1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
- b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
- c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
- d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;
- e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;
- f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;
- g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;
- h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

KENNZEICHNUNG

Artikel 23

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
 - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;

- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
 - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

Artikel 24

Verbindliche Angaben

(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss

- a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
- b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;
- c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch die Angabe des Orts der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;

- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angabe nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so muss die Angabe nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 25

Logos für ökologische/biologische Produktion

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

Artikel 26

Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,

- b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
- c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

TITEL V

KONTROLLEN

Artikel 27

Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

(2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

(4) Die zuständige Behörde kann

- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.

(5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere

- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
 - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und

- iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
 - c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
 - d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
 - e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.
- (6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:
- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen gegenüber zur Auflage macht;
 - b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.
- (7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:
- a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;
 - b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.
- (8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.
- (9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde
- a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;
 - b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;
 - c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;
 - d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

(11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

(12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

(14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

Artikel 28

Teilnahme am Kontrollsystem

(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
- b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.
- (5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.
- (6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

Artikel 29

Bescheinigungen

- (1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.
- (2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.
- (3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.

Artikel 30

Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

- (2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

Artikel 31

Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

TITEL VI

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 32

Einfuhr konformer Erzeugnisse

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;
- b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;
- c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Neubewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von

der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Neubewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 33

Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
- b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;
- c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
- d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

TITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens

verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

Artikel 35

Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Artikel 36

Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 37

Ausschuss für ökologische/biologische Produktion

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 38

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;

- b) den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;
- c) dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;
- e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 40

Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 41

Bericht an den Rat

- (1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.
- (2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:
 - a) Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;
 - b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwellen und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;
 - c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hin-

dernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

(3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG:	биологичен
ES:	ecológico, biológico
CS:	ekologické, biologické
DA:	økologisk
DE:	ökologisch, biologisch
ET:	mahe, ökoloogiline
EL:	βιολογικό
EN:	organic
FR:	biologique
GA:	orgánach
HR:	ekološki
IT:	biologico
LV:	bioloģisks, ekoloģisks
LT:	ekologiškas
LU:	biologesch
HU:	ökológiai
MT:	organiku
NL:	biologisch
PL:	ekologiczne
PT:	biológico
RO:	ecologic
SK:	ekologické, biologické
SL:	ekološki
FI:	luonnonmukainen
SV:	ekologisk.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der
ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle,
ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1**

geändert durch:

**Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008, ABl.
Nr. L 337 vom 16.12.2008, S. 80 (Hefe, Futtermittel, gefärbte Eier)**

**Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009, ABl. Nr. L 204
vom 06.08.2009, S. 15 (Aquakultur)**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September
2008, ABl. Nr. L 256 vom 29.09.2009, S. 39**

**Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010, ABl. Nr. L 84 vom
31.03.2010, S. 19 (EU-Bio-Logo)**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember
2008, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2009, S. 20**

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 344/2011 der Kommission vom 8. April 2011, ABl.
Nr. L 96 vom 09.04.2011, S. 15**

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 der Kommission vom 2. Mai 2011, ABl.
Nr. L 113 vom 03.05.2011, S. 1**

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012,
ABl. Nr. L 41 vom 15.02.2012, S. 5 (Importe aus den USA, gültig ab 1. Juni 2012)**

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012,
ABl. Nr. L 71 vom 09.03.2012, S. 42 (Wein, gültig ab 1. August 2012)**

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission vom 14. Juni 2012,
ABl. Nr. L 154 vom 15.06.2012, S. 12 (Futtermittel)**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September
2008, ABl. Nr. L 359 vom 29.12.2012, S. 77**

Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 74 (Beitritt Kroatien)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013 der Kommission vom 29. April 2013, ABl. Nr. L 118 vom 30.04.2013, S. 5 (Kontrollsystem)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013, ABl. Nr. L 283 vom 25.10.2013, S. 15 (Frist Aquakultur)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1364/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013, ABl. Nr. L 343 vom 19.12.2013, S. 29 (Aquakultur: Jungtiere und Muschelsaat)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2014 der Kommission vom 8. April 2014, ABl. Nr. L 106 vom 09.04.2014, S. 7 (Anhänge I, II, V und VI)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 836/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014, ABl. Nr. L 230 vom 01.08.2014, S. 10

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014, ABl. Nr. L 365 vom 19.12.2014, S. 97 (Aquakultur)

Inhalt

Erwägungsgründe.....	8
Titel I	Einleitende Bestimmungen44
<i>Artikel 1</i>	<i>Gegenstand und Geltungsbereich44</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Begriffsbestimmungen.....44</i>
Titel II	Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse46
Kapitel 1	Pflanzliche Erzeugung46
<i>Artikel 3</i>	<i>Bodenbewirtschaftung und Düngung46</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Verbot der Hydrokultur.....47</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung47</i>
<i>Artikel 6</i>	<i>Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion.....47</i>
Kapitel 1a	Meeresalgenproduktion48
<i>Artikel 6a</i>	<i>Geltungsbereich.....48</i>
<i>Artikel 6b</i>	<i>Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung48</i>
<i>Artikel 6c</i>	<i>Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände.....49</i>
<i>Artikel 6d</i>	<i>Meeresalgenkulturen49</i>
<i>Artikel 6e</i>	<i>Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen.....49</i>
Kapitel 2	Tierische Erzeugung50
<i>Artikel 7</i>	<i>Geltungsbereich50</i>
Abschnitt 1	Herkunft der Tiere.....50

...

	<i>Artikel 8 Herkunft ökologischer/biologischer Tiere</i>	<i>50</i>
	<i>Artikel 9 Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere</i>	<i>50</i>
Abschnitt 2	Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken	51
	<i>Artikel 10 Vorschriften für die Unterbringung.....</i>	<i>51</i>
	<i>Artikel 11 Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere</i>	<i>52</i>
	<i>Artikel 12 Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel.....</i>	<i>52</i>
	<i>Artikel 13 Spezifische Anforderungen und Unterbringungsvorschriften für Bienen</i>	<i>53</i>
	<i>Artikel 14 Zugang zu Freigelände.....</i>	<i>54</i>
	<i>Artikel 15 Besatzdichte</i>	<i>55</i>
	<i>Artikel 16 Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung.....</i>	<i>55</i>
	<i>Artikel 17 Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere</i>	<i>55</i>
	<i>Artikel 18 Umgang mit Tieren.....</i>	<i>56</i>
Abschnitt 3	Futtermittel.....	56
	<i>Artikel 19 Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben</i>	<i>56</i>
	<i>Artikel 20 Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere</i>	<i>57</i>
	<i>Artikel 21 Umstellungsfuttermittel.....</i>	<i>57</i>
	<i>Artikel 22 Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007</i>	<i>57</i>
Abschnitt 4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	58
	<i>Artikel 23 Krankheitsvorsorge.....</i>	<i>58</i>
	<i>Artikel 24 Tierärztliche Behandlung</i>	<i>59</i>
	<i>Artikel 25 Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung</i>	<i>60</i>
Kapitel 2a	Tierproduktion in Aquakultur.....	60
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	60
	<i>Artikel 25a Geltungsbereich.....</i>	<i>60</i>
	<i>Artikel 25b Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan.....</i>	<i>61</i>
	<i>Artikel 25c Parallele ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tierproduktion in Aquakultur.....</i>	<i>61</i>
Abschnitt 2	Herkunft der Aquakulturtiere	61
	<i>Artikel 25d Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur.....</i>	<i>61</i>
	<i>Artikel 25e Herkunft und Haltung nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Aquakulturtiere</i>	<i>62</i>
Abschnitt 3	Aquakulturhaltung	62
	<i>Artikel 25f Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften</i>	<i>62</i>
	<i>Artikel 25g Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen</i>	<i>63</i>
	<i>Artikel 25h Umgang mit Aquakulturtieren</i>	<i>64</i>
Abschnitt 4	Züchtung und Reproduktion	64
	<i>Artikel 25i Hormonverbot.....</i>	<i>64</i>
Abschnitt 5	Futtermittel für Fische, Krebstiere und Stachelhäuter	65
	<i>Artikel 25j Allgemeine Vorschriften für Futtermittel.....</i>	<i>65</i>
	<i>Artikel 25k Spezifische Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere.....</i>	<i>65</i>

	Artikel 25l Spezifische Vorschriften für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere	66
	Artikel 25la Spezifische Vorschriften für Futtermittel für ökologische/ biologische Jungtiere	66
	Artikel 25m Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	66
Abschnitt 6	Spezifische Vorschriften für Mollusken	66
	Artikel 25n Kulturflächen	66
	Artikel 25o Muschelsaat	67
	Artikel 25p Bewirtschaftung	67
	Artikel 25q Kultivierungsvorschriften	67
	Artikel 25r Spezifische Vorschriften für Austern	68
Abschnitt 7	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	68
	Artikel 25s Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge	68
	Artikel 25t Tierärztliche Behandlung	69
Kapitel 3	Verarbeitete Erzeugnisse	69
	Artikel 26 Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel	69
	Artikel 27 Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln	70
	Artikel 27 a	72
	Artikel 28 Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln	72
	Artikel 29 Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten	72
	Artikel 29a Spezifische Vorschriften für Meeresalgen	73
Kapitel 3a	Besondere Vorschriften für die Weinbereitung	74
	Artikel 29b Anwendungsbereich	74
	Artikel 29c Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe	74
	Artikel 29d Önologische Verfahren und Einschränkungen	74
Kapitel 4	Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen	75
	Artikel 30 Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten	75
	Artikel 31 Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmen oder Einheiten	76
	Artikel 32 Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten	76
	Artikel 32a Transport von lebenden Fischen	77
	Artikel 33 Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmen	77
	Artikel 34 Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern	78
	Artikel 35 Lagerung von Erzeugnissen	78
Kapitel 5	Vorschriften für die Umstellung	79
	Artikel 36 Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	79
	Artikel 36a Meeresalgen	80
	Artikel 37 Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden	80
	Artikel 38 Tiere und tierische Erzeugnisse	80
	Artikel 38a Aquakulturtiere	81
Kapitel 6	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften	82
Abschnitt 1	Klimabedingte, geografische oder strukturelle Beschränkungen	82

	<i>Artikel 39 Anbindehaltung von Tieren.....</i>	82
	<i>Artikel 40 Parallelerzeugung.....</i>	82
	<i>Artikel 41 Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung</i>	83
Abschnitt 2	Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel	83
	<i>Artikel 42 Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere</i>	83
	<i>Artikel 43 Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs</i>	84
	<i>Artikel 44 Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs.....</i>	84
	<i>Artikel 45 Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde.....</i>	84
Abschnitt 3	Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung.....	86
	<i>Artikel 46 Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung</i>	86
Abschnitt 3a	Spezifische Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung	86
	<i>Artikel 46a Hinzufügen von nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt.....</i>	86
Abschnitt 4	Katastrophenfälle	87
	<i>Artikel 47 Katastrophenfälle</i>	87
Kapitel 7	Saatgutdatenbank	87
	<i>Artikel 48 Datenbank.....</i>	87
	<i>Artikel 49 Eintragung</i>	88
	<i>Artikel 50 Eintragungsbedingungen</i>	88
	<i>Artikel 51 Eingetragene Angaben.....</i>	88
	<i>Artikel 52 Zugang zu den Angaben.....</i>	89
	<i>Artikel 53 Eintragungsgebühr.....</i>	89
	<i>Artikel 54 Jahresbericht.....</i>	89
	<i>Artikel 55 Zusammenfassender Bericht</i>	90
	<i>Artikel 56 Angaben auf Antrag</i>	90
Titel III	Kennzeichnung	90
Kapitel 1	Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion	90
	<i>Artikel 57 EU-Bio-Logo</i>	90
	<i>Artikel 58 Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes</i>	91
Kapitel 2	Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel.....	91
	<i>Artikel 59 Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen.....</i>	91
	<i>Artikel 60 Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln</i>	92
	<i>Artikel 61 Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln</i>	92
Kapitel 3	Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften	93
	<i>Artikel 62 Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs.....</i>	93
Titel IV	Kontrolle	93
Kapitel 1	Mindestkontrollvorschriften	93
	<i>Artikel 63 Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers</i>	93
	<i>Artikel 64 Änderung der Kontrollvorkehrungen</i>	95
	<i>Artikel 65 Kontrollbesuche</i>	95
	<i>Artikel 66 Buchführung.....</i>	96
	<i>Artikel 67 Zugang zu Anlagen.....</i>	97

...

	<i>Artikel 68 Bescheinigungen</i>	<i>97</i>
	<i>Artikel 69 Bestätigung des Verkäufers.....</i>	<i>97</i>
Kapitel 2	Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen.....	98
	<i>Artikel 70 Kontrollvorkehrungen.....</i>	<i>98</i>
	<i>Artikel 71 Mitteilungen</i>	<i>98</i>
	<i>Artikel 72 Buchführung über die pflanzliche Erzeugung.....</i>	<i>98</i>
	<i>Artikel 73 Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer.....</i>	<i>99</i>
Kapitel 2a	Spezifische Kontrollvorschriften für Meeresalgen	99
	<i>Artikel 73a Kontrollvorkehrungen für Meeresalgen.....</i>	<i>99</i>
	<i>Artikel 73b Buchführung über die Meeresalgenproduktion</i>	<i>99</i>
Kapitel 3	Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion	100
	<i>Artikel 74 Kontrollvorkehrungen.....</i>	<i>100</i>
	<i>Artikel 75 Tierkennzeichnung</i>	<i>100</i>
	<i>Artikel 76 Haltungsbücher.....</i>	<i>100</i>
	<i>Artikel 77 Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel.....</i>	<i>101</i>
	<i>Artikel 78 Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung.....</i>	<i>101</i>
	<i>Artikel 79 Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer.....</i>	<i>102</i>
Kapitel 3a	Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur	102
	<i>Artikel 79a Kontrollvorkehrungen für die Produktion von Tieren in Aquakultur</i>	<i>102</i>
	<i>Artikel 79b Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur</i>	<i>102</i>
	<i>Artikel 79c Spezifische Kontrollbesuche bei Muschelkulturen.....</i>	<i>103</i>
	<i>Artikel 79d Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer.....</i>	<i>103</i>
Kapitel 4	Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen.....	103
	<i>Artikel 80 Kontrollvorkehrungen.....</i>	<i>103</i>
Kapitel 5	Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern	103
	<i>Artikel 81 Geltungsbereich</i>	<i>103</i>
	<i>Artikel 82 Kontrollvorkehrungen.....</i>	<i>103</i>
	<i>Artikel 83 Buchführung.....</i>	<i>104</i>
	<i>Artikel 84 Angaben über Einfuhrendungen.....</i>	<i>104</i>
	<i>Artikel 85 Kontrollbesuche</i>	<i>105</i>
Kapitel 6	Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben.....	105
	<i>Artikel 86 Kontrollvorkehrungen.....</i>	<i>105</i>
Kapitel 7	Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten	105
	<i>Artikel 87 Geltungsbereich</i>	<i>105</i>
	<i>Artikel 88 Kontrollvorkehrungen.....</i>	<i>105</i>
	<i>Artikel 89 Buchführung.....</i>	<i>106</i>
	<i>Artikel 90 Kontrollbesuche</i>	<i>106</i>
Kapitel 8	Verstöße und Informationsaustausch.....	107
	<i>Artikel 91 Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten.....</i>	<i>107</i>

	<i>Artikel 92 Informationsaustausch zwischen Kontrollbehörden, Kontrollstellen und zuständigen Behörden</i>	107
	<i>Artikel 92a Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission</i>	108
	<i>Artikel 92b Veröffentlichung von Informationen</i>	109
Kapitel 9	Überwachung durch zuständige Behörden	109
	<i>Artikel 92c Überwachung von Kontrollstellen</i>	109
	<i>Artikel 92d Maßnahmenkatalog für den Fall von Unregelmäßigkeiten und Verstößen</i>	110
	<i>Artikel 92e Jährliche Inspektion von Kontrollstellen</i>	111
	<i>Artikel 92f Daten über die ökologische/biologische Produktion im mehrjährigen nationalen Kontrollplan und im Jahresbericht</i>	111
Titel V	Mitteilungen an die Kommission, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	112
Kapitel 1	Mitteilungen an die Kommission.....	112
	<i>Artikel 93 Statistische Angaben</i>	112
	<i>Artikel 94 Sonstige Angaben</i>	113
Kapitel 2	Übergangs- und Schlussbestimmungen	113
	<i>Artikel 95 Übergangsmaßnahmen</i>	113
	<i>Artikel 96 Aufhebung</i>	115
	<i>Artikel 97 Inkrafttreten und Gültigkeit</i>	115
ANHANG I	Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2.....	118
ANHANG II	Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1	122
ANHANG III	Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten	125
ANHANG IV	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2.....	127
ANHANG V	Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 25k Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 25m Absatz 1.....	128
ANHANG VI	Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 25m Absatz 2.....	129
ANHANG VII	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	133
ANHANG VIII	Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a	135
ANHANG VIIIa	Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind	140
ANHANG IX	Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28	143
ANHANG X	Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen.....	145

...

ANHANG XI	EU-Bio-Logo gemäß Artikel 57	146
ANHANG XII	Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung	148
ANHANG XIIa	Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung	149
ANHANG XIIb		150
ANHANG XIII	Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69	151
ANHANG XIIIa		152
ANHANG XIIIb	Bereiche, die die zuständige nationale Behörde bei den Daten über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 92f abdecken muss	156
ANHANG XIIIc	Vorlagen für die Daten über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 92f	157
ANHANG XIV	Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98	162

ERWÄGUNGSGRÜNDE

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 38 Buchstaben a, b, c und e und Artikel 40, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere die Titel III, IV und V der Verordnung enthalten allgemeine Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Es sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt werden.

(2) Da die Erarbeitung neuer gemeinschaftlicher Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten, die ökologische/biologische Aquakultur, für Meeresalgen und Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel Verwendung finden, mehr Zeit erfordert, sollten sie in einem späteren Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr.

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

834/2007 sollten die Vorschriften der Gemeinschaft für die Produktion, Kontrolle und Kennzeichnung — mutatis mutandis — jedoch auf bestimmte Tierarten, auf Aquakulturerzeugnisse und auf Meeresalgen Anwendung finden.

(3) Bestimmte Begriffe sollten definiert werden, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten.

(4) Die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung basiert auf dem Grundsatz, dass Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen. Aus diesem Grunde sollte die Hydrokultur, bei der Pflanzen in einem inerten Substrat mit löslichen Mineralien und Nährstoffwurzeln, nicht zugelassen werden.

(5) Da die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung verschiedene Bewirtschaftungsmethoden umfasst und eine begrenzte Verwendung von schwer löslichen Düngemitteln und Bodenverbesserern voraussetzt, sollten die jeweiligen Praktiken spezifiziert werden. Es sollten insbesondere Bedingungen für die Verwendung bestimmter nicht synthetischer Produkte festgelegt werden.

(6) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können oder Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen können, sollte erheblich eingeschränkt werden. Bei der Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung sollte vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug gegeben werden. Ferner sollte die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel geregelt werden.

(7) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates² war die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer sowie bestimmter nicht-ökologischer/nichtbiologischer Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelverarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter genau fest gelegten Bedingungen auch zum Zwecke des ökologischen Landbaus zulässig. Im Interesse der Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zulässig sein. Der Klarheit halber ist es ferner angezeigt, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, den jeweiligen Status jeder Erzeugnis- und Stoffkategorie in der Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

(8) Nach dem ganzheitlichen Ansatz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muss die Tierproduktion an die Fläche, auf die der angefallene Dung zwecks Nährstoffzufuhr für die pflanzliche Produktion ausgebracht wird, gebunden sein. Da die Tierhaltung stets mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion verboten werden. Bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung sollte bei der Auswahl der Rassen ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden; große biologische Vielfalt sollte dabei gefördert werden.

(9) Unternehmer können unter bestimmten Umständen Schwierigkeiten haben, aus einem reduzierten Genpool ökologische/biologische Zuchttiere zu beziehen, was die Entwicklung des Sektors behindert. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zu Zuchtzwecken eine begrenzte Anzahl nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere in einen Haltungsbetrieb einzustellen.

² ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

(10) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte gewährleisten, dass die Tiere bestimmte Verhaltensbedürfnisse ausleben können, d. h. für alle Tierarten sollte bei der Unterbringung den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden, und es sollte genügend Platz zur Verfügung stehen, damit sich jedes Tier frei bewegen und sein natürliches Sozialverhalten entwickeln kann. Für bestimmte Tiere, einschließlich Bienen, empfiehlt es sich, spezifische Vorschriften für Unterbringung und Haltungspraxis festzulegen. Diese spezifischen Unterbringungsvorschriften sollten ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten, das bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung Priorität hat und daher über die für die Landwirtschaft im Allgemeinen geltenden Tierschutznormen der Gemeinschaft hinaus gehen kann. Nach ökologischer/biologischer Haltungspraxis sollte Geflügel nicht zu schnell aufgezogen werden. Es sollten daher spezifische Vorschriften zur Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden festgelegt werden. Insbesondere Geflügel sollte bis zum Erreichen eines bestimmten Mindestalters aufgezogen werden oder von langsam wachsenden Rassen stammen, damit in keinem Fall ein Anreiz für intensive Aufzuchtmethoden gegeben ist.

(11) In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien) haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.

(12) Um eine Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Dieser Grenzwert sollte auf den Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezogen werden.

(13) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. Besondere Eingriffe, die für bestimmte Produktionsarten und im Interesse der Sicherheit von Mensch und Tier wesentlich sind, können unter beschränkten Bedingungen zugelassen werden.

(14) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Grünfutter, Trockenfutter und Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.

(15) Da die aufgrund des Klimas und der verfügbaren Futterquellen bestehenden regionalen Unterschiede in der Versorgung von ökologischen/biologischen Wiederkäuern mit den essentiellen Vitaminen A, D und E über ihre Futterration fortbestehen, sollte die Verabreichung dieser Vitamine an Wiederkäuer zugelassen werden.

(16) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsverhütung gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.

(17) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten. Bei kranken oder verletzten Tieren, bei denen eine sofortige Behandlung erforderlich ist, sollte die Verwendung dieser Arzneimittel jedoch auf ein striktes Minimum begrenzt werden. Um die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft für den Verbraucher zu erhalten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemischsynthetischer allopathischer Arzneimittel zulässig sein.

(18) Es sollten spezifische Vorschriften für die Verhütung von Krankheiten und die tierärztliche Behandlung in der Bienenhaltung festgelegt werden.

(19) Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.

(20) Zur Erzeugung bestimmter verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebens- und Futtermittel sind bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse und Stoffe erforderlich. Da die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollte die Weinverarbeitung von der Anwendung der Bestimmungen über die genannten Erzeugnisse ausgeschlossen werden, bis in einem späteren Verfahren spezifische Vorschriften festgelegt werden.

(21) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, bestimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich außerdem, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher ist es angezeigt, den genauen Status der jeweiligen Erzeugnis- und Stoffkategorie in der betreffenden Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

(22) Unter bestimmten Bedingungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gesammelt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.

(23) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktionsweise macht Anpassungsfristen bei den verwendeten Betriebsmitteln erforderlich. Je nach vorheriger Erzeugung des Betriebs sollten für die verschiedenen Produktionsbereiche genaue Fristen festgelegt werden.

(24) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen festgelegt werden. Dabei sollten der Nichtverfügbarkeit von Tieren, Futtermitteln, Bienenwachs, Saatgut, Pflanzkartoffeln und Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion sowie spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Katastrophenfällen Rechnung getragen werden.

(25) Geografisch und strukturell bedingte Unterschiede bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und klimatische Zwänge können die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in bestimmten Regionen behindern; daher sollte, was Stallungs- und Anlagenmerkmale anbelangt, von bestimmten Praktiken abgewichen werden können. So sollte das Anbinden von Tieren unter genau festgelegten Bedingungen in Betrieben, die aufgrund ihrer geografischen Lage und struktureller Zwänge, vor allem in Berggebieten, klein sind, gestattet werden, allerdings nur, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensbedürfnissen angemessen sind.

(26) Um die Entwicklung der noch jungen ökologischen/biologischen Tierhaltung zu fördern, waren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewisse befristete Ausnahmen von den Vorschriften für die Anbindehaltung von Tieren, ihre Unterbringung und die Besatzdichten zulässig. Diese Ausnahmen sollten bis zu ihrem Ablaufdatum übergangsweise beibehalten werden, um die Entwicklung dieses Sektors nicht zu beeinträchtigen.

(27) In Anbetracht der Bedeutung der Bestäubung für die ökologische/biologische Imkerei, sollten Ausnahmen gewährt werden können, die es gestatten, in ein und demselben Betrieb gleichzeitig Einheiten mit ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Bienenhaltung zu betreiben.

(28) Da es für die Landwirte unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, ökologisch/biologisch erzeugte Tiere und Futtermittel zu beschaffen, sollte es gestattet werden, eine begrenzte Anzahl nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Betriebsmittel in beschränkten Mengen zu verwenden.

(29) Ökologische/biologische Erzeuger haben viel unternommen, um die Erzeugung ökologischen/biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials zu entwickeln und eine breite Palette von Pflanzensorten und -arten zu schaffen, für die ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Da es derzeit für viele Arten jedoch noch immer nicht genügend ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gibt, sollte für diese Fälle die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial zugelassen werden.

(30) Um Unternehmer bei der Suche nach ökologischem/biologischem Saatgut und ökologischen/biologischen Pflanzkartoffeln zu unterstützen, sollte jeder Mitgliedsstaat sicherstellen, dass eine Datenbank angelegt wird, die die Sorten enthält, für die ökologisches/biologisches Saatgut und ökologische/biologische Pflanzkartoffeln am Markt verfügbar sind.

(31) Der Umgang mit ausgewachsenen Rindern kann den Tierhalter und andere Personen, die Tiere betreuen, gefährden. Daher sollten für die Endmastphase von Säugetieren und vor allem von Rindern Ausnahmen zugelassen werden.

(32) Katastrophenfälle oder sich weit verbreitende Tier- und Pflanzenkrankheiten können verheerende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft in den betroffenen Regionen haben. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sichern oder selbst die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gestatten. Daher sollten in den betroffenen Gebieten vorübergehend nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Futtermittel verwendet werden dürfen.

(33) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos sowie für die Aufmachung und Zusammensetzung der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Angabe des Ortes, an dem das landwirtschaftliche Erzeugnis produziert wurde, festgelegt werden.

(34) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Futtermittel festgelegt werden, die den Sorten und der Zusammensetzung der Futtermittel und den für Futtermittel geltenden horizontalen Etikettierungsvorschriften Rechnung tragen.

(35) Zusätzlich zur Kontrollregelung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz³ sollten insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden.

³ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

(36) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung statistischer Angaben und Bezugsdaten müssen die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen direkt und so effizient wie möglich verwendet werden können. Entsprechend sollten alle zur Verfügung zu stellen- den oder zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschenden Informationen elektronisch oder digital übermittelt werden.

(37) Der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen der Mitglied- staaten an die Kommission erfolgen in der Regel in elektronischer oder digitaler Form. Um diese Art des Informationsaustauschs bei der ökologischen/biologischen Produktion zu ver- bessern und zu erweitern, müssen die bestehenden Rechnersysteme angepasst bzw. durch neue Systeme ersetzt werden. Es ist vorzusehen, dass diese Maßnahme von der Kommission initiiert und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für den ökologischen Landbau umgesetzt wird.

(38) Die Bedingungen, unter denen Informationen von diesen Rechnersystemen verarbeitet werden, sowie Form und Inhalt der Dokumente, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln sind, müssen angesichts der Weiterentwicklung der gelten- den Regelungen oder Verwaltungsanforderungen häufig angepasst werden. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente einheitlich aufgemacht sein. Um dies zu erreichen und die Verfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die betreffen- den Rechnersysteme sofort operativ sind, sollten Form und Inhalt der Dokumente in Mustern oder Fragebögen vorgegeben werden, die von der Kommission nach Unterrichtung des Aus- schusses für den ökologischen Landbau anzupassen und zu aktualisieren sind.

(39) Für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollten Übergangsmaß- nahmen festgelegt werden, um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion nicht in Frage zu stellen.

(40) Die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festle- gung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Er- zeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Ab- satz 4⁴, die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Bei- behaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermeh- rungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Aus- nahmeregelung⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁶ sollten aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

(41) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehoben. Viele ihrer Bestimmungen sollten nach entspre- chender Anpassung jedoch weiterhin Anwendung finden und folglich in die vorliegende Ver- ordnung übernommen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine Entsprechungsta- belle für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzustellen.

(42) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

⁴ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5.

⁵ ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

⁶ ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁷, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere deren Artikel 20 enthält allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁸ sollte Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften enthalten.

(2) Da Bestimmungen für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe eingeführt werden sollten, muss die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nun auch für Hefe gelten, die als Lebens- und Futtermittel verwendet wird.

(3) Um es ökologischen/biologischen Landwirten zu ermöglichen, angemessene Futtermittel für ihre Tiere zur Verfügung zu haben, und um die Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen zur Deckung der wachsenden Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Produkten zu vereinfachen, sollte die Verwendung von bis zu 100 % Umstellungsfuttermitteln, die im eigenen Betrieb des Landwirts erzeugt wurden, in der Futterration von Tieren in ökologischer/biologischer Haltung erlaubt werden.

(4) Gemäß Anhang VI Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁹ waren nur Enzyme, die normalerweise als Verarbeitungshilfen verwendet werden, in der ökologischen/biologischen Verarbeitung erlaubt. Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, müssen in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang VI Teil A Abschnitt A Ziffer 1 aufgeführt sein. Diese Bestimmung muss auch in die neuen Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

(5) Da Hefe nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 EG-Vertrag gilt und um die Etikettierung von Hefe als ökologisch/biologisch zu ermöglichen, muss die Bestimmung über die Berechnung der Zutaten geändert werden. Die Berechnung von Hefe und Hefeerzeugnissen als landwirtschaftliche Zutaten wird jedoch ab dem 31. Dezember 2013 verpflichtend. Die Industrie benötigt diese Übergangszeit, um die notwendigen Anpassungen durchzuführen.

(6) In bestimmten Regionen der Europäischen Union werden zu einer bestimmten Zeit des Jahres gekochte Eier traditionell dekorativ gefärbt. Da ökologische/biologische Eier auch gefärbt und auf den Markt gebracht werden können, haben einige Mitgliedstaaten beantragt,

⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁸ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird aufgehoben und ab dem 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

dass Farben zu diesem Zweck zugelassen werden. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger hat bestimmte Farben und verschiedene andere Stoffe zur Desinfektion und Haltbarmachung der gekochten Eier geprüft¹⁰ und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe natürlicher Farben sowie synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden vorübergehend zugelassen werden könnten. Angesichts des lokalen und saisongebundenen Charakters der Produktion sollten jedoch die zuständigen Behörden ermächtigt werden, die entsprechenden Zulassungen zu erteilen.

(7) Wie von einem Gremium für ökologische/biologische Hefe empfohlen¹¹, sollten mehrere Erzeugnisse und Stoffe, die für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe, Hefezubereitungen und -formen notwendig sind, gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Gemäß Artikel 20 derselben Verordnung dürfen für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden und darf ökologische/biologische Hefe in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen. Das Sachverständigengremium hat jedoch in seinen Schlussfolgerungen von 10. Juli 2008 empfohlen, vorübergehend 5 % nichtökologischen/nichtbiologischen Hefeextrakts als zusätzliches Substrat für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe als Stickstoff-, Phosphor-, Vitamin- und Mineralquelle zuzulassen, bis ausreichend ökologische/biologische Hefe verfügbar ist. In Übereinstimmung mit den Flexibilitätsregeln gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Hefeextrakt für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe zugelassen werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(9) Die Änderungen sollten ab dem Datum der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹², insbesondere auf Artikel 11, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 38 Buchstaben a, b und c und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹⁰ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“. www.organic-farming.europa.eu

¹¹ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „Bestimmungen für ökologische/biologische Hefe“. www.organic-farming.europa.eu

¹² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere ihrem Titel III sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren und Meeresalgen in Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften hierzu sollten durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission¹³, die die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält, festgelegt werden.

(2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“¹⁴ wurde eine Zukunftsvision für die Entwicklung dieses Sektors in den nächsten zehn Jahren aufgezeigt, um dessen Stabilisierung in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten zu erreichen, indem, was sowohl Erzeugnisse als auch Arbeitsplätze anbelangt, Alternativen zur Fischerei angeboten werden. In der Mitteilung wurde auch auf das Potenzial der ökologischen/biologischen Aquakultur und auf die Notwendigkeit hingewiesen, hierzu Normen und Kriterien zu entwickeln.

(3) Im Interesse einer gemeinsamen Auslegung sollten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt und überarbeitet werden, um Unklarheiten auszu-schließen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur zu gewährleisten.

(4) Den Gewässern, in denen Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produziert werden, kommt für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt eine entscheidende Bedeutung zu. Es existieren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Wasserqualität und Kontaminanten in Lebensmitteln, die Umweltauflagen für Wasser enthalten und eine hohe Lebensmittelqualität gewährleisten, wie die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹⁵, die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)¹⁶, die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln¹⁷ und die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004¹⁸ (EG) Nr. 853/2004¹⁹ und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰. Es ist daher angezeigt, für die Meeresalgen- und Aquakulturproduktion einen Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung mit konkreten Maßnahmen, etwa zur Abfallverringerung, zu erstellen.

(5) Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten²¹, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen²² und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten²³ soll angemessene Wechselwirkungen mit der Umwelt bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geforderte Wasserqualität nach den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG gewährleisten. Es sollten Vorschriften für die Durchführung einer umweltbezogenen Prüfung festgelegt werden, die eine optimale Anpassung an die umgebende Umwelt und eine Begrenzung möglicher

¹³ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

¹⁴ KOM(2002) 511 vom 19.9.2002.

¹⁵ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

¹⁶ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

¹⁷ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

¹⁸ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

¹⁹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

²⁰ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

²¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

²² ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

²³ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

negativer Auswirkungen vorsieht. Durch solche Prüfungen sollte sichergestellt werden, dass die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/ biologischer Aquakultur, ein im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft relativ neuer Wirtschaftszweig, gegenüber anderen Bewirtschaftungsformen nicht nur eine ökologisch vertretbare, sondern in Übereinstimmung mit der breiten öffentlichen Meinung eine umweltverträgliche und nachhaltige Alternative darstellt.

(6) Das hinsichtlich der Löslichkeit von Stoffen besondere Medium Wasser erfordert eine angemessene Trennung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/ nichtbiologischen Aquakulturanlagen; es sollten ausreichende Trennungsmaßnahmen festgelegt werden. Angesichts der Vielfalt aquatischer Milieus in Süß- wie in Meerwasser erscheint es angezeigt, die Trenndistanzen auf einzelstaatlicher Ebene festzulegen, da die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, die jeweilige Situation zu beurteilen.

(7) Die Kultivierung von Meeresalgen kann in gewisser Hinsicht positive Auswirkungen haben, etwa durch den Abbau von Nährstoffen, und Aquakultur in Polykultur fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass wilde Algenfelder nicht so stark abgeerntet werden, dass ihre Regeneration gefährdet ist, und es muss sichergestellt sein, dass die Produktion die aquatische Umwelt nicht zu sehr belastet.

(8) Die Mitgliedstaaten verzeichnen bei ökologisch/biologisch erzeugten Eiweißpflanzen zunehmend Versorgungsengpässe. Gleichzeitig reichen die Einfuhren ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Die Gesamtflächen, auf denen Eiweißpflanzen ökologisch/biologisch angebaut werden, sind nicht groß genug, um den Bedarf an ökologisch/biologisch erzeugtem Eiweiß zu decken. Deshalb sollten unter bestimmten Bedingungen auch Eiweißfuttermittel verfüttert werden dürfen, die von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung stammen.

(9) Da die Tierproduktion in ökologischer/biologischer Aquakultur noch in den Anfängen steckt, sind Elterntiere aus ökologischer/biologischer Produktion nicht unbedingt in ausreichenden Mengen verfügbar. Es ist vorzusehen, dass unter bestimmten Bedingungen auch Eltern- und Jungtiere nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft eingesetzt werden dürfen.

(10) In ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion sollten die Tiere artgerecht gehalten werden. Die Haltungspraktiken, Bewirtschaftungssysteme und Anlagen sollten den Erfordernissen des Tierschutzes genügen. Es sollten Vorschriften über angemessene Konstruktionen von Netzkäfigen und Netzgehegen im Meer sowie Aufzuchtanlagen an Land festgelegt werden. Um Seuchen und Schädlingsbefall auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen hohen Standard an Tierschutz und Tiergesundheit zu gewährleisten, sollten maximale Besatzdichten vorgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Arten mit spezifischen Bedürfnissen sollten hierfür Sonderbestimmungen festgelegt werden.

(11) Im Zuge jüngster technischer Entwicklungen werden zur Aquakulturproduktion immer häufiger geschlossene Kreislaufsysteme eingesetzt, die zwar externen Input erfordern und einen hohen Energiebedarf haben, bei denen aber kaum Abwasser anfällt und aus denen Zuchtfische nicht entkommen können. Angesichts des Grundsatzes, dass eine ökologische Erzeugung so naturnah wie möglich sein sollte, sollte der Einsatz solcher Systeme für die ökologische/biologische Produktion untersagt werden, bis neue Erkenntnisse vorliegen. Ausnahmsweise zugelassen werden sollten solche Systeme lediglich für die besonderen Produktionsbedingungen der Brut- und Jungtierstationen.

(12) Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beruhen muss, sehen eine geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden vor, die im Fall der Aquakultur im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei stehen.

...

Sie schreiben ferner vor, dass die biologische Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme in der Aquakultur erhalten bleiben muss. Außerdem beinhalten diese Grundsätze die Vornahme einer Risikobewertung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Gabe von Hormonen oder Hormonderivaten zur künstlichen Auslösung des Laichvorgangs bei Aquakulturtieren mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung und der Verbraucherverbraucherwahrnehmung ökologischer/biologischer Aquakulturerzeugnisse unvereinbar ist und solche Stoffe deshalb in der ökologischen/biologischen Aquakultur nicht eingesetzt werden sollten.

(13) Das Futter sollte den Nährstoffbedarf der Aquakulturtiere decken, muss aber gleichzeitig dem Gesundheitsschutzerfordernis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien²⁴ entsprechen, wonach ein aus einer Art hergestelltes Futtermittel nicht an dieselbe Art verfüttert werden darf. Es ist daher angezeigt, für karnivore und nichtkarnivore Aquakulturtiere spezifische Vorschriften zu erlassen.

(14) Die Rohstoffe der Futtermittel für karnivore Fische und Krebstiere in ökologischer/biologischer Aquakultur sollten im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzugsweise aus nachhaltig genutzten Beständen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik²⁵ oder auch aus ökologischer/biologischer Aquakultur stammen. Da die ökologische/biologische Aquakultur ebenso wie die nachhaltige Fischerei noch in den Anfängen stecken und daher Futtermittel aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nachhaltig genutzten Fischereien knapp sein könnten, sollten Vorschriften für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ erlassen werden, die Hygienevorschriften für die Verwendung von Ausgangserzeugnissen aus Fischen oder Teilen von Fischen in der Aquakultur vorsieht und die Verfütterung bestimmter Ausgangserzeugnisse aus Zuchtfischen einer Art an Zuchtfische derselben Art verbietet.

(15) Bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen unter klar definierten Bedingungen in der Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur verwendet werden. Neue Stoffe sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Ausgehend von der Empfehlung einer Ad-hoc-Expertengruppe²⁷ für Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen/biologischen Aquakultur, wonach die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe, die für die ökologische/biologische Tiererzeugung zugelassen sind, auch für die ökologische/biologische Aquakultur zugelassen werden sollten und bestimmte Stoffe für einzelne Fischarten eine wichtige Rolle spielen, sollten derartige Stoffe in Anhang VI der letztgenannten Verordnung aufgenommen werden.

(16) Die Produktion von filtrierenden Muscheln kann sich günstig auf die Wasserqualität der Küstengewässer auswirken, weil Nährstoffe abgebaut werden, und sie kann Aquakultur in Polykultur fördern. Es sollten spezifische Bestimmungen für die Muschelzucht erlassen werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass hier nicht zugefüttert werden muss und die Umwelt deshalb geringer belastet wird als bei anderen Formen der Aquakultur.

²⁴ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

²⁵ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

²⁶ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

²⁷ Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe „Fish feed and cleaning materials in organic seaweed and aquaculture production“ (Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen Meeresalgen- und Aquakulturproduktion), 20.11.2008, www.organic-farming.europa.eu

(17) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände sollten vorrangig auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten im Falle tierärztlicher Behandlung unbeschadet der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten²⁸. Die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Antifouling- und Desinfektionsmittel für Ausrüstungen und Anlagen sollte unter klar definierten Bedingungen zulässig sein. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln in Anwesenheit lebender Tiere muss besondere Sorgfalt gelten und sichergestellt sein, dass ihre Anwendung für die Tiere unschädlich ist. Derartige Mittel sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Ad-hoc-Expertengruppe sollten solche Stoffe im Anhang aufgelistet werden.

(18) Es sollten spezifische Vorschriften für tierärztliche Behandlungen festgelegt werden, einschließlich einer Rangliste der verschiedenen Behandlungsarten und einer Begrenzung der Häufigkeit, in der allopathische Arzneimittel verabreicht werden dürfen.

(19) Beim Umgang mit und Transport von lebenden Fischen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.

(20) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erfordert die Anpassung aller Produktionsmittel an die ökologische/biologische Produktionsweise über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Art der vorausgegangenen Produktion sollten spezifische Umstellungszeiträume festgelegt werden.

(21) Offensichtlich enthalten einzelne Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 Fehler. Es sind Vorkehrungen zur Berichtigung dieser Fehler zu treffen.

(22) Es sollten spezifische Kontrollbestimmungen erlassen werden, die den Besonderheiten der Aquakultur Rechnung tragen.

(23) Zur Erleichterung der Umstellung von Betrieben, die nach nationalen oder privaten Standards bereits ökologisch/biologisch produzieren, auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen gelten.

(24) Die ökologische/biologische Aquakultur ist, im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft mit ihrer langjährigen Erfahrung, ein verhältnismäßig junger Zweig der ökologischen/biologischen Produktion. Da jedoch das Verbraucherinteresse an ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen wächst, dürften immer mehr Betriebe auf die ökologische/biologische Produktionsweise umstellen. Auch hier werden folglich bald mehr Erfahrung und technisches Wissen abrufbar sein. Außerdem dürften geplante Forschungsarbeiten neue Ergebnisse vorlegen, insbesondere über Haltungssysteme, über notwendige nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelzutaten oder über optimale Besatzdichten für bestimmte Arten. Neue Erkenntnisse und technologischer Fortschritt, die Verbesserungen in der ökologischen/biologischen Aquakultur bedeuten, sollten sich in den Produktionsvorschriften niederschlagen. Daher ist eine Klausel vorzusehen, dass diese Vorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert werden können.

(25) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist entsprechend zu ändern.

(26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁸ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss auf der Verpackung von Erzeugnissen, für die Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwendet werden, auch das Gemeinschaftslogo erscheinen und ist die Verwendung dieses Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das Gemeinschaftslogo in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung erfüllen.

(2) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel³⁰, die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt wurde, zeigen, dass das Gemeinschaftslogo, das auf freiwilliger Basis verwendet werden konnte, den Erwartungen der Marktteilnehmer und der Verbraucher nicht mehr gerecht wird.

(3) In die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle³¹ sollten neue Vorschriften für das Logo aufgenommen werden. Diese Vorschriften sollten eine bessere Anpassung des Logos an die Entwicklungen im Sektor ermöglichen, insbesondere indem dafür gesorgt wird, dass die Verbraucher die unter die EU-Verordnungen über die ökologische/biologische Produktion fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse besser erkennen können.

(4) Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sollte nunmehr vom „Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion“ anstatt vom „Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion“ die Rede sein.

(5) Die Kommission hat für Design- und Kunststudenten aus den Mitgliedstaaten einen Wettbewerb organisiert, um Vorschläge für ein neues Logo zu erhalten, und eine unabhängige Jury hat die zehn besten Vorschläge ausgewählt. Anhand einer weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des geistigen Eigentums wurden die drei diesbezüglich besten Entwürfe ausgewählt, die anschließend vom 7. Dezember 2009 bis 31. Januar 2010 Gegenstand einer Internet-Konsultation waren. Das vorgeschlagene Logo, das in diesem Zeitraum von der Mehrheit der Besucher der Website ausgewählt wurde, sollte als das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion angenommen werden.

²⁹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³⁰ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

³¹ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

(6) Die Änderung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zum 1. Juli 2010 sollte nicht zu Marktstörungen führen; insbesondere sollte gestattet werden, dass bereits in den Verkehr gebrachte ökologische/biologische Erzeugnisse ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang stehen.

(7) Damit das Logo, sobald es gemäß den Rechtsvorschriften der EU verbindlich geworden ist, verwendet werden kann, und um das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, einen fairen Wettbewerb sicherzustellen und die Verbraucherinteressen zu schützen, wurde das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft eingetragen und ist somit in Kraft, verwendbar und geschützt. Das Logo wird auch in das Gemeinschaftsregister und in internationale Register eingetragen.

(8) Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, ohne dass zu dem Format dieser Codes und zu ihrer Zuweisung nähere Angaben gemacht werden. Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Codenummern sollten Durchführungsvorschriften für das Format und die Zuweisung der Codes festgelegt werden.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 344/2011 der Kommission vom 8. April 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³², insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwendung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von anderen Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften der genannten Verordnung erfüllen.

(2) Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission³³ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-

³² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³³ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

Bio- Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor. Es sollte daher präzisiert werden, dass nur Unternehmer, die ihren Betrieb dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterstellt haben, das EU-Bio-Logo zu Kennzeichnungszwecken verwenden dürfen.

(3) Die Eintragung des EU-Bio-Logos als Handelsmarke in EU- und internationalen Registern erfolgt unabhängig von den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008, die sich auf die Verwendung des Logos an sich beziehen. Um die Eigenständigkeit dieser Regeln zu verdeutlichen, sollte die Verbindung zwischen diesen Regeln und den Eintragungen aufgehoben werden.

(4) Nach Änderung des Kennzeichnungssystems für ökologische/biologische Erzeugnisse und bis zur Aufnahme besonderer EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Weinbereitung bestand in dem Sektor große Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit, Wein mit dem Hinweis auf ökologische/biologische Erzeugungsverfahren zu produzieren. Damit Wein, der in den Weinwirtschaftsjahren 2010/11 und 2011/12 aus ökologischen/biologischen Trauben gewonnen wurde, ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden kann, sofern die betreffenden Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel³⁴ oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, sollte die Übergangszeit gemäß Artikel 95 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich bestimmter Kennzeichnungsvorschriften für diese Erzeugnisse bis zum 31. Juli 2012 verlängert werden. Die Verlängerung der Übergangszeit sollte ab dem 1. Juli 2010 gelten.

(5) Aufgrund eines Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff³⁵ wurde der Stoff „Extrakt aus Rosmarin“ für die Verwendung als Antioxidationsmittel zugelassen und einer E-Nummer in Anhang III Teil D der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel³⁶ zugeordnet. Daher ist die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel durch Aufnahme dieses Erzeugnisses in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zuzulassen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 der Kommission vom 2. Mai 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Er-

³⁴ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

³⁵ The EFSA Journal (2008) 721, S. 1.

³⁶ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

zeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³⁷, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwendung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission³⁸ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-Bio-Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor.

(2) Damit sich die Verbraucher über die Unternehmer und deren Erzeugnisse, die dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterliegen, informieren können, sollten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Informationen über die dieser Regelung unterliegenden Unternehmer mit geeigneten Mitteln unter Beachtung der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³⁹ zugänglich machen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁴⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstaben c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt, eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

(2) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Unternehmer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften derselben Verord-

³⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³⁸ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

³⁹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁴⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

nung hergestellt wurden, ihre Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 derselben Verordnung unterstellen.

(3) Unter diesem Kontrollsystem und in Anbetracht der mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle⁴¹ festgelegten Produktionsvorschriften überprüfen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen derzeit die Haltungsbücher der Unternehmer, einschließlich hinsichtlich der tierärztlichen Behandlung und der Verwendung von Antibiotika. In Anbetracht dieser konkreten Anwendung des Kontrollsystems und im Interesse der Betriebe mit ökologischer/biologischer Tierhaltung in der Europäischen Union, empfiehlt es sich, die Identifizierung bestimmter Produktionsverfahren sicherzustellen, bei denen keine Antibiotika verwendet werden, wenn eine solche Identifizierung vom Unternehmer gefordert wird. Es sind auch angemessene Angaben über die besonderen Merkmale des Produktionsverfahrens erforderlich, um den Marktzugang zu den Vereinigten Staaten von Amerika zu erleichtern. Diese besonderen Merkmale sollten durch ergänzende Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bescheinigt werden.

(4) Bestimmte aus den Vereinigten Staaten eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in der EU derzeit gemäß den Übergangsbestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern⁴² vermarktet. Die Vereinigten Staaten haben bei der Kommission beantragt, in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen zu werden. Sie haben die nach den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den Behörden der Vereinigten Staaten haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine zufrieden stellende Vor-Ort-Prüfung der in den Vereinigten Staaten tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Demzufolge sollten die Vereinigten Staaten in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.

(5) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern auszustellen. Infolge der Aufnahme der Vereinigten Staaten in Anhang III derselben Verordnung sollten die jeweiligen Kontrollstellen und Kontrollbehörden insofern aus Anhang IV gestrichen werden, als sie die Erzeugung in den Vereinigten Staaten kontrollieren.

(6) Die Verordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴¹ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁴² ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁴³, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 38 Buchstabe a und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält allgemeine Vorschriften für die ökologische/biologische Herstellung verarbeiteter Lebensmittel. Die Durchführungsvorschriften zu diesen allgemeinen Vorschriften wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle⁴⁴ festgelegt.

(2) Für die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein sollten Sondervorschriften in die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingefügt werden. Diese Vorschriften sollten für die Erzeugnisse des Weinsektors im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)⁴⁵ gelten.

(3) Bei der Verarbeitung von ökologischem/biologischem Wein müssen bestimmte Erzeugnisse und Stoffe unter genau definierten Bedingungen als Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt werden. Zu diesem Zweck und auf der Grundlage der Empfehlungen der unionsweiten Studie „Ökologischer/biologischer Weinbau und ökologische/biologische Weinherstellung: Entwicklung von umwelt- und verbraucherfreundlichen Techniken für die Verbesserung der Qualität von ökologischem/biologischem Wein und eines wissenschaftlich fundierten Rechtsrahmens“ (auch „ORWINE“ genannt)⁴⁶ sollte die Verwendung dieser Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden.

(4) Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe, die als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für ökologische Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der ökologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen⁴⁷ verwendet werden, stammen von Ausgangsstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs. In diesem Fall sind die Ausgangsstoffe möglicherweise auch in ökologischer/biologischer Form auf dem Markt verfügbar. Zur Stärkung einer entsprechenden Nachfrage sollte bei der Verwendung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen denjenigen der Vorzug gegeben werden, die aus ökologisch/biologisch erzeugten Ausgangsstoffen gewonnen werden.

⁴³ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁴⁴ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁴⁵ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁴⁶ <http://www.orwine.org/default.asp?scheda=263>

⁴⁷ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

(5) Die Verfahren und Methoden für die Herstellung von Wein sind auf Unionsebene in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und ihren Durchführungsvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie in der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse⁴⁸ festgelegt. Die Anwendung dieser Verfahren und Methoden bei der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein steht möglicherweise nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Zielen und Grundsätzen und insbesondere mit den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten spezifischen Grundsätzen für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln im Einklang. Deshalb sollten für bestimmte önologische Verfahren und Behandlungen besondere Einschränkungen und Begrenzungen festgelegt werden.

(6) Bestimmte andere Verfahren, die in der Lebensmittelverarbeitung weit verbreitet sind, können auch für die Weinbereitung angewendet werden und gewisse Auswirkungen auf bestimmte wesentliche Merkmale der ökologischen/biologischen Erzeugnisse und somit auf ihre tatsächliche Beschaffenheit haben, aber zurzeit gibt es keine Alternativen zu ihnen. Dies gilt für thermische Behandlungen, Filtration, Umkehrosmose und die Anwendung von Ionenaustauschharzen. Diese Verfahren sollten Herstellern von ökologischem/biologischem Wein folglich zur Verfügung stehen, doch ihre Anwendung sollte eingeschränkt werden. Für die thermische Behandlung, die Anwendung von Ionenaustauschharzen und Umkehrosmose sollte vorgesehen werden, dass sie zu gegebener Zeit überprüft werden.

(7) Önologische Verfahren und Behandlungen, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit der ökologischen/biologischen Erzeugnisse irreführend sein könnten, sollten von der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein ausgeschlossen sein. Dies gilt für die Konzentration durch Kälte, die Entalkoholisierung, die Entschwefelung durch physikalische Verfahren, die Elektrodialyse und die Verwendung von Kationenaustauschern, da diese önologischen Verfahren die Zusammensetzung des Erzeugnisses so wesentlich verändern, dass sie in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des ökologischen/biologischen Weins irreführend sein können. Ebenso kann auch die Verwendung oder Zugabe bestimmter Stoffe in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des ökologischen/biologischen Weins irreführend sein. Es empfiehlt sich daher festzulegen, dass diese Stoffe bei den ökologischen/biologischen önologischen Verfahren und Behandlungen nicht verwendet oder zugegeben werden sollten.

(8) Die Ergebnisse der ORWINE-Studie haben gezeigt, dass es Erzeugern von ökologischem/biologischem Wein in der Europäischen Union bereits gelungen ist, den Schwefeldioxidgehalt in Weinen aus ökologischen/biologischen Trauben unter den für nichtökologische/nichtbiologische Weine zugelassenen Schwefeldioxidhöchstgehalt zu senken. Es empfiehlt sich daher, für ökologische/biologische Weine einen niedrigeren Schwefelhöchstgehalt festzusetzen als für nichtökologische/nichtbiologische Weine. Die notwendigen Mengen Schwefeldioxid hängen von den verschiedenen Kategorien der Weine sowie von bestimmten Wesensmerkmalen des Weins, insbesondere seinem Zuckergehalt, ab, der bei der Festlegung des für ökologische/biologische Weine spezifischen Schwefeldioxidhöchstgehalts berücksichtigt werden sollte. Unter extremen Witterungsbedingungen können in bestimmten Weinanbaugebieten jedoch Schwierigkeiten auftreten, die die Verwendung zusätzlicher Sulfitmengen bei der Weinbereitung erfordern, damit die Stabilität des Enderzeugnisses in dem betreffenden Jahr gewährleistet ist. Es sollte erlaubt sein, den Schwefeldioxidhöchstgehalt zu erhöhen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

(9) Wein ist ein Erzeugnis mit langer Haltbarkeit, und einige Weine werden traditionell über Jahre in Fässern oder Tanks gelagert, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den öko-

⁴⁸ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60.

logischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁴⁹ und für einen begrenzten Zeitraum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte das Inverkehrbringen dieser Weine unter Beibehaltung der Kennzeichnungsaufgaben der genannten Verordnung erlaubt sein, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Einige dieser gelagerten Weine wurden jedoch bereits nach einem Weinbereitungsverfahren hergestellt, das mit den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften für ökologische/biologische Weine im Einklang steht. Kann dies nachgewiesen werden, so sollte die Verwendung des Gemeinschaftslogos für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, das ab dem 1. Juli 2010 „EU-Logo für ökologische/biologische Produktion“ heißt, erlaubt sein, damit ein fairer Vergleich und Wettbewerb zwischen den ökologischen/biologischen Weinen, die vor und nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erzeugt wurden, möglich ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sollte der Wein ausschließlich als „Wein aus ökologischen/biologischen Trauben“ ohne das EU-Logo für ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet werden, sofern er gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor ihrer Änderung durch die vorliegende Verordnung hergestellt wird.

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission vom 14. Juni 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁵⁰, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 26 Buchstabe a sowie Artikel 38 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Herkunft der ökologischen/biologischen Futtermittel. In diesem Zusammenhang ergänzen die im eigenen Betrieb erzeugten Futtermittel den ökologischen/biologischen Produktionszyklus im Betrieb. Die Futtermittelerzeugung im Betrieb und/oder die Verwendung von Futtermittelressourcen aus der Region verringern den Transportaufwand und sind umwelt- und naturverträglich. Um somit die ökologischen/biologischen Ziele der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 besser zu erreichen, und in Anbetracht der gesammelten Erfahrungen empfiehlt es sich, einen Mindestanteil der im eigenen Betrieb erzeugten Futtermittel für Schweine und Geflügel festzusetzen und den Mindestanteil bei Pflanzenfressern anzuheben.

(2) Die horizontalen Rechtsvorschriften für Futtermittelausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel und die darin enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe sind mit der Verordnung (EG) Nr.

⁴⁹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurde aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

⁵⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission⁵¹ neu gefasst worden. Die einschlägigen Artikel und Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁵² sind daher anzupassen.

(3) Die Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Junggeflügel auf EU-Ebene ist kompliziert, da die Standpunkte der betreffenden Parteien zu den technischen Anforderungen sehr unterschiedlich sind. Damit mehr Zeit zur Verfügung steht, um Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung ökologischer/biologischer Junghennen auszuarbeiten, sollte die Ausnahmeregelung über die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Junghennen verlängert werden.

(4) Die Erzeugung ökologischer/biologischer Eiweißpflanzen bleibt hinter der Nachfrage zurück. Insbesondere die Versorgung mit ökologischem/biologischem Eiweiß reicht auf dem EU-Markt qualitativ und quantitativ noch nicht aus, um den Futtermittelbedarf von Schweinen und Geflügel in ökologischen/biologischen Betrieben zu decken. Daher empfiehlt es sich, ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum einen geringen Anteil an nichtökologischem/nichtbiologischem Eiweißfutter zuzulassen.

(5) Um die Verwendung des Begriffs „ökologisch/biologisch“ und des EU-Bio-Logos bei der Kennzeichnung von Futtermitteln aus ökologischen/biologischen Bestandteilen weiter zu präzisieren, sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 neu gefasst werden.

(6) Die Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen kann bei der Erzeugung ökologischer/biologischer Futtermittel unter bestimmten Bedingungen zulässig sein. Die Mitgliedstaaten haben Anträge für eine Reihe neuer Stoffe gestellt, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden müssen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP)⁵³, gemäß deren Schlussfolgerungen die Futtermittelzusatzstoffe Natriumformiat, Natriumferrocyanid, Natrolith-Phonolith und Klinoptilolith den ökologischen/biologischen Zielen und Grundsätzen entsprechen, sollten diese Stoffe in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen werden.

(7) Anhang VIII Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthält einen Fehler bei den Anforderungen für die Verwendung von Extrakt aus Rosmarin als ökologischen/biologischen Lebensmittelzusatzstoff und ist daher zu berichtigen.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(9) Um die Kontinuität für die Marktteilnehmer sicherzustellen, die Ausnahmen von den Produktionsvorschriften hinsichtlich der nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermittel und Junghennen nach dem derzeitigen Ablauftermin für diese Vorschriften anwenden zu können, sollten die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen der Ausnahmeregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 gelten, um Hindernisse bei bzw. die Unterbrechung der ökologischen/biologischen Produktion zu vermeiden.

⁵¹ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁵² ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁵³ Final report on feed (EGTOP/1/2011) (liegt nur auf Englisch vor), http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/expert-recommendations/expert_group/final_report_on_feed_to_be_published_en.pdf

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für den Fall, dass vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung erfordern und die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, bestimmt Artikel 50 der Beitrittsakte, dass die Kommission (sofern sie die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat) zu diesem Zweck die erforderlichen Rechtsakte erlässt.

(2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Beitrittsvertrag abgefasst wurde, wird festgestellt, dass die Hohen Vertragsparteien politische Einigung über einige Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt haben, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden sind, und den Rat und die Kommission ersuchen, diese Anpassungen vor dem Beitritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um der Weiterentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.

(3) Die folgenden Verordnungen der Kommission sind daher entsprechend zu ändern:

- im Bereich freier Warenverkehr: Verordnungen (EG) Nr. 1474/2000⁵⁴, (EG) Nr. 1488/2001⁵⁵, (EG) Nr. 706/2007⁵⁶, (EG) Nr. 692/2008⁵⁷, (EU) Nr. 406/2010⁵⁸, (EU) Nr. 578/2010⁵⁹, (EU) Nr. 1008/2010⁶⁰, (EU) Nr. 109/2011⁶¹, (EU) 286/2011⁶² und (EU) Nr. 582/2011⁶³,
- im Bereich Wettbewerbspolitik: Verordnungen (EG) Nr. 773/2004⁶⁴ und (EG) Nr. 802/2004⁶⁵,
- im Bereich Landwirtschaft: Verordnungen (EWG) Nr. 120/89⁶⁶, (EG) Nr. 1439/95⁶⁷, (EG) Nr. 2390/98⁶⁸, (EG) Nr. 2298/2001⁶⁹, (EG) Nr. 2535/2001⁷⁰, (EG) Nr. 462/2003⁷¹,

⁵⁴ ABl. L 171 vom 11.7.2000, S. 11.

⁵⁵ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 9.

⁵⁶ ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 33.

⁵⁷ ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1.

⁵⁸ ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1.

⁵⁹ ABl. L 171 vom 6.7.2010, S. 1.

⁶⁰ ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 2.

⁶¹ ABl. L 34 vom 9.2.2011, S. 2.

⁶² ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1.

⁶³ ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1.

⁶⁴ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁶⁵ ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1.

⁶⁶ ABl. L 16 vom 20.1.1989, S. 19.

⁶⁷ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

(EG) Nr. 1342/2003⁷², (EG) Nr. 1518/2003⁷³, (EG) Nr. 793/2006⁷⁴, (EG) Nr. 951/2006⁷⁵, (EG) Nr. 972/2006⁷⁶, (EG) Nr. 1850/2006⁷⁷, (EG) Nr. 1898/2006⁷⁸, (EG) Nr. 1301/2006⁷⁹, (EG) Nr. 1964/2006⁸⁰, (EG) Nr. 341/2007⁸¹, (EG) Nr. 533/2007⁸², (EG) Nr. 536/2007⁸³, (EG) Nr. 539/2007⁸⁴, (EG) Nr. 616/2007⁸⁵, (EG) Nr. 1216/2007⁸⁶, (EG) Nr. 1385/2007⁸⁷, (EG) Nr. 376/2008⁸⁸, (EG) Nr. 402/2008⁸⁹, (EG) Nr. 491/2008⁹⁰, (EG) Nr. 543/2008⁹¹, (EG) Nr. 555/2008⁹², (EG) Nr. 589/2008⁹³, (EG) Nr. 617/2008⁹⁴, (EG) Nr. 619/2008⁹⁵, (EG) Nr. 720/2008⁹⁶, (EG) Nr. 889/2008⁹⁷, (EG) Nr. 1235/2008⁹⁸, (EG) Nr. 1295/2008⁹⁹, (EG) Nr. 1296/2008¹⁰⁰, (EG) Nr. 147/2009¹⁰¹, (EG) Nr. 436/2009¹⁰², (EG) Nr. 442/2009¹⁰³, (EG) Nr. 607/2009¹⁰⁴, (EG) Nr. 612/2009¹⁰⁵, (EG) Nr. 828/2009¹⁰⁶, (EG) Nr. 891/2009¹⁰⁷, (EG) Nr. 1187/2009¹⁰⁸, (EU) Nr. 1272/2009¹⁰⁹, (EU) Nr. 1274/2009¹¹⁰, (EU) Nr. 234/2010¹¹¹,

-
- ⁶⁸ ABl. L 297 vom 6.11.1998, S. 7.
⁶⁹ ABl. L 308 vom 27.11.2008, S. 16.
⁷⁰ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.
⁷¹ ABl. L 70 vom 14.3.2003, S. 8.
⁷² ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.
⁷³ ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 35.
⁷⁴ ABl. L 145 vom 31.5.2006, S. 1.
⁷⁵ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.
⁷⁶ ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 53.
⁷⁷ ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 72.
⁷⁸ ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1.
⁷⁹ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.
⁸⁰ ABl. L 408 vom 30.12.2006, S. 19.
⁸¹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 12.
⁸² ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 9.
⁸³ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 6.
⁸⁴ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 19.
⁸⁵ ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3.
⁸⁶ ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 3.
⁸⁷ ABl. L 309 vom 27.11. 2007, S. 47.
⁸⁸ ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.
⁸⁹ ABl. L 120 vom 7.5.2008, S. 3.
⁹⁰ ABl. L 144 vom 4.6.2008, S. 3.
⁹¹ ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46.
⁹² ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1.
⁹³ ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6.
⁹⁴ ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5.
⁹⁵ ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 20.
⁹⁶ ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 17.
⁹⁷ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.
⁹⁸ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.
⁹⁹ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 45.
¹⁰⁰ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57.
¹⁰¹ ABl. L 50 vom 21.2.2009, S. 5.
¹⁰² ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15.
¹⁰³ ABl. L 129 vom 28.5.2009, S. 13.
¹⁰⁴ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60.
¹⁰⁵ ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1.
¹⁰⁶ ABl. L 240 vom 11.9.2009, S. 14.
¹⁰⁷ ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82.
¹⁰⁸ ABl. L 318 vom 4.12.2009, S. 1.
¹⁰⁹ ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1.
¹¹⁰ ABl. L 344 vom 23.12.2009, S. 3.
¹¹¹ ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 3.

- (EU) Nr. 817/2010¹¹² und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011¹¹³, (EU) Nr. 1273/2011¹¹⁴, (EU) Nr. 29/2012¹¹⁵ und (EU) Nr. 480/2012¹¹⁶,
- im Bereich Lebensmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik: Verordnungen (EG) Nr. 136/2004¹¹⁷, (EG) Nr. 911/2004¹¹⁸, (EG) Nr. 504/2008¹¹⁹, (EG) Nr. 798/2008¹²⁰, (EG) Nr. 1251/2008¹²¹, (EG) Nr. 1291/2008¹²², (EG) Nr. 206/2009¹²³, (EU) Nr. 206/2010¹²⁴, (EU) Nr. 605/2010¹²⁵ und (EU) Nr. 547/2011¹²⁶,
 - im Bereich Fischerei: Verordnungen (EG) Nr. 2065/2001¹²⁷, (EG) Nr. 2306/2002¹²⁸ und (EG) Nr. 248/2009¹²⁹,
 - im Bereich Verkehrspolitik: Verordnung (EU) Nr. 36/2010¹³⁰,
 - im Energiebereich: Verordnungen (Euratom) Nr. 302/2005¹³¹ und (EG) Nr. 1635/2006¹³²,
 - im Bereich Steuerwesen: Verordnung (EG) Nr. 684/2009¹³³ und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012¹³⁴,
 - im Bereich Statistik: Verordnungen (EG) Nr. 1358/2003¹³⁵, (EG) Nr. 772/2005¹³⁶, (EG) Nr. 617/2008, (EG) Nr. 250/2009¹³⁷, (EG) Nr. 251/2009¹³⁸, (EU) Nr. 88/2011¹³⁹ und (EU) Nr. 555/2012¹⁴⁰,
 - im Bereich Umwelt: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 757/2012¹⁴¹,

¹¹² ABl. L 245 vom 17.9.2010, S. 16.

¹¹³ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

¹¹⁴ ABl. L 325 vom 8.12.2011, S. 6.

¹¹⁵ ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 14.

¹¹⁶ ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 1.

¹¹⁷ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11.

¹¹⁸ ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 65.

¹¹⁹ ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3.

¹²⁰ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

¹²¹ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41.

¹²² ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 22.

¹²³ ABl. L 77 vom 24.3.2009, S. 1.

¹²⁴ ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

¹²⁵ ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1.

¹²⁶ ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176.

¹²⁷ ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 6.

¹²⁸ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 94.

¹²⁹ ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 7.

¹³⁰ ABl. L 13 vom 19.1.2010, S. 1.

¹³¹ ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1.

¹³² ABl. L 306 vom 7.11.2006, S. 3.

¹³³ ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 24.

¹³⁴ ABl. L 29 vom 1.2.2012, S. 13.

¹³⁵ ABl. L 194 vom 1.8.2003, S. 9.

¹³⁶ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 51.

¹³⁷ ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 1.

¹³⁸ ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 170.

¹³⁹ ABl. L 29 vom 3.2.2011, S. 5.

¹⁴⁰ ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22.

¹⁴¹ ABl. L 223 vom 21.8.2012, S. 31.

- im Bereich Zollunion: Verordnungen (EWG) Nr. 2454/93¹⁴², (EG) Nr. 1891/2004¹⁴³ und Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1224/2011¹⁴⁴ und (EU) Nr. 1225/2011¹⁴⁵,
- im Bereich Außenbeziehungen: Verordnungen (EG) Nr. 3168/94¹⁴⁶ und (EG) Nr. 1418/2007¹⁴⁷,

(4) Die folgenden Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission sind daher entsprechend zu ändern:

- im Bereich Freizügigkeit: Beschluss 2001/548/EG¹⁴⁸,
- im Bereich Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr: Entscheidung 2009/767/EG¹⁴⁹,
- im Bereich Gesellschaftsrecht: Beschluss 2011/30/EU¹⁵⁰,
- im Bereich Lebensmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik: Entscheidungen 92/260/EWG¹⁵¹, 93/195/EWG¹⁵², 93/196/EWG¹⁵³, 93/197/EWG¹⁵⁴, 97/4/EG¹⁵⁵, 97/252/EG¹⁵⁶, 97/467/EG¹⁵⁷, 97/468/EG¹⁵⁸, 97/569/EG¹⁵⁹, 98/179/EG¹⁶⁰, 98/536/EG¹⁶¹, 1999/120/EG¹⁶², 1999/710/EG¹⁶³, 2001/556/EG¹⁶⁴, 2004/211/EG¹⁶⁵, 2006/168/EG¹⁶⁶, 2006/766/EG¹⁶⁷, 2006/778/EG¹⁶⁸, 2007/25/EG¹⁶⁹, 2007/453/EG¹⁷⁰, 2007/777/EG¹⁷¹, 2009/821/EG¹⁷², 2010/472/EU¹⁷³, 2011/163/EU¹⁷⁴ und Durchführungsbeschluss 2011/630/EU¹⁷⁵,

¹⁴² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

¹⁴³ ABl. L 328 vom 30.10.2004, S. 16.

¹⁴⁴ ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 14.

¹⁴⁵ ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 20.

¹⁴⁶ ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 23.

¹⁴⁷ ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6.

¹⁴⁸ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 26.

¹⁴⁹ ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 36.

¹⁵⁰ ABl. L 15 vom 20.1.2011, S. 12.

¹⁵¹ ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

¹⁵² ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

¹⁵³ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7.

¹⁵⁴ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

¹⁵⁵ ABl. L 2 vom 4.1.1997, S. 6.

¹⁵⁶ ABl. L 101 vom 18.4.1997, S. 46.

¹⁵⁷ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 57.

¹⁵⁸ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 62.

¹⁵⁹ ABl. L 234 vom 26.8.1997, S. 16.

¹⁶⁰ ABl. L 65 vom 5.3.1998, S. 31.

¹⁶¹ ABl. L 251 vom 11.9.1998, S. 39.

¹⁶² ABl. L 36 vom 10.2.1999, S. 21.

¹⁶³ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 82.

¹⁶⁴ ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 23.

¹⁶⁵ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

¹⁶⁶ ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 19.

¹⁶⁷ ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.

¹⁶⁸ ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 39.

¹⁶⁹ ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29.

¹⁷⁰ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.

¹⁷¹ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

¹⁷² ABl. L 296 vom 21.11.2009, S. 1.

- im Bereich Fischerei: Durchführungsbeschluss 2011/207/EU¹⁷⁶,
- im Bereich Verkehrspolitik: Entscheidung 2007/756/EG¹⁷⁷,
- im Bereich Statistik: Entscheidungen 91/450/EWG, Euratom¹⁷⁸ und 2008/861/EG¹⁷⁹,
- im Bereich Sozialpolitik und Beschäftigung: Beschlüsse 98/500/EG¹⁸⁰ und 2008/590/EG¹⁸¹,
- im Bereich Umwelt: Beschlüsse 2000/657/EG¹⁸², 2001/852/EG¹⁸³, 2003/508/EG¹⁸⁴, 2004/382/EG¹⁸⁵, 2005/416/EG¹⁸⁶, 2005/814/EG¹⁸⁷, 2009/875/EG¹⁸⁸, 2009/966/EG¹⁸⁹ und Durchführungsbeschluss 2012/C 177/05¹⁹⁰,
- im Bereich Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom¹⁹¹ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013 der Kommission vom 29. April 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁹², insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstaben c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind Unternehmer, die den Produktionsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten, lagern, in Verkehr bringen, einführen oder ausführen, verpflichtet, ihr Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß nach Artikel 27 der genannten Verordnung zu unterstellen. Durchfüh-

¹⁷³ ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74.

¹⁷⁴ ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40.

¹⁷⁵ ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.

¹⁷⁶ ABl. L 87 vom 2.4.2011, S. 9.

¹⁷⁷ ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 30.

¹⁷⁸ ABl. L 240 vom 29.8.1991, S. 36.

¹⁷⁹ ABl. L 306 vom 15.11.2008, S. 66.

¹⁸⁰ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27.

¹⁸¹ ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 17.

¹⁸² ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 44.

¹⁸³ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 28.

¹⁸⁴ ABl. L 174 vom 12.7.2003, S. 10.

¹⁸⁵ ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 11.

¹⁸⁶ ABl. L 147 vom 10.6.2005, S. 1.

¹⁸⁷ ABl. L 304 vom 23.11.2005, S. 46.

¹⁸⁸ ABl. L 315 vom 2.12.2009, S. 25.

¹⁸⁹ ABl. L 341 vom 22.12.2009, S. 14.

¹⁹⁰ ABl. C 177 vom 20.6.2012, S. 22.

¹⁹¹ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

¹⁹² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

rungsvorschriften zu diesem Kontrollsystem sind in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle¹⁹³ festgelegt.

(2) Nach diesem Kontrollsystem müssen Unternehmer ihr Unternehmen der zuständigen Behörde mitteilen, einschließlich Informationen über die zuständige Kontrollstelle, und eine Erklärung unterzeichnen, aus der hervorgeht, dass sie im Einklang mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion arbeiten und bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten Durchsetzungsmaßnahmen akzeptieren.

(3) Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, mitgeteilt werden. Um die Wirksamkeit dieser Regelung zu verbessern, sollten Unternehmer ihren Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jede Unregelmäßigkeit bzw. jeden Verstoß mitteilen, die bzw. der den ökologischen/biologischen Status ihrer Erzeugnisse, einschließlich ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die sie von anderen Unternehmern beziehen, beeinträchtigt.

(4) Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des Kontrollsystems und im Interesse des Sektors der ökologischen/biologischen Produktion sollte eine Mindestanzahl Proben festgelegt werden, die die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen auf Basis der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion jährlich entnehmen und untersuchen müssen. Hegen die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen den Verdacht, dass in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel verwendet werden, so sollten sie Proben der betreffenden Erzeugnisse entnehmen und analysieren. In derartigen Fällen sollte keine Mindestanzahl Proben vorgegeben werden. Darüber hinaus können Kontrollbehörden oder Kontrollstellen auch in allen anderen Fällen Proben entnehmen, um die Einhaltung der Anforderungen für die ökologische/biologische Produktion zu überprüfen.

(5) Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des Kontrollsystems und im Interesse des Sektors der ökologischen/biologischen Produktion sollte für den Fall, dass der Unternehmer oder seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert werden oder dass Unternehmer oder ihre Subunternehmer ihre Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechseln, vorgesehen werden, dass die relevanten Informationen zu übermitteln sind. Im Interesse des Funktionierens des Kontrollsystems sollten ein angemessener Informationsaustausch und die Übermittlung der Kontrollakten dieser Unternehmer möglich sein, wobei jedoch die Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁹⁴ eingehalten werden müssen. Die Unternehmer sollten die Übermittlung und den Austausch ihrer Daten und aller Informationen, die ihre dem Kontrollsystem unterliegenden Tätigkeiten betreffen, akzeptieren.

(6) Um die einheitliche Anwendung des Kontrollsystems zu gewährleisten und um Unklarheiten vorzubeugen, sollte eine Definition des Begriffs der „Kontrollakte“ in die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen werden.

(7) Die elektronische Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bezieht sich auf die Bescheinigungsform. Es sollte präzisiert werden, dass Bescheinigungen, soweit sie elektronisch erstellt werden, nicht unterzeichnet werden müssen,

¹⁹³ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

¹⁹⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

wenn die Authentizität der Bescheinigung auf andere Weise durch eine fälschungssichere elektronische Methode gewährleistet ist.

(8) Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten für Fälle präzisiert werden muss, in denen ein Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bezüglich der Konformität von Erzeugnissen feststellt, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern¹⁹⁵ eingeführt wurden.

(9) Darüber hinaus sollten die Verfahrensvorschriften für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen präzisiert werden, wobei Praktiken berücksichtigt werden sollten, die sich seit 2009 bewährt haben.

(10) Um Kohärenz mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums¹⁹⁶ zu gewährleisten, sollte unbedingt klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Zahlstelle ausreichende Informationen über die durchgeführten Kontrollen erhält, soweit die Kontrollen nicht von der Zahlstelle selbst vorgenommen werden.

(11) Gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹⁷ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in ihren Jahresberichten jegliche Anpassung ihrer mehrjährigen nationalen Kontrollpläne zur Berücksichtigung u. a. neuer Rechtsvorschriften anzugeben. Der Kommission sollten die erforderlichen Daten und Informationen über die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführte Überwachung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion vorliegen. Es sollte den Mitgliedstaaten daher zur Auflage gemacht werden, ihre nationalen Kontrollpläne anzupassen, um diese Überwachung zu erfassen, und diese Anpassung und die relevanten Daten zur ökologischen/biologischen Produktion im Jahresbericht gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 anzugeben. Es sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, diese Daten zur ökologischen/biologischen Produktion als separates Kapitel in den nationalen Kontrollplan und in den Jahresbericht aufzunehmen.

(12) Zusätzlich zu den Kontrollverpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthalten Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 spezifischere Kontrollvorschriften für die ökologische/biologische Produktion. Für den Fall, dass die zuständige Behörde Kontrollaufgaben an Kontrollstellen (bei denen es sich um privatrechtliche Einrichtungen handelt), überträgt, enthält die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 detaillierte Vorgaben und Verpflichtungen, die jede Kontrollstelle erfüllen muss.

(13) Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die spezifischen Vorschriften für die Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion detaillierter sein müssen, um insbesondere der Überwachung von Kontrollstellen, denen Kontrollaufgaben übertragen wurden, durch die zuständigen Behörden mehr Gewicht zu verleihen. Diese Bestimmungen sollten als einheitliche Mindestanforderungen in das gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingerichtete Kontrollsystem der Mitgliedstaaten aufgenommen werden.

¹⁹⁵ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

¹⁹⁶ ABl. L 25 vom 28.1.2011, S. 8.

¹⁹⁷ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

(14) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten über schriftliche Verfahren für die Übertragung von Aufgaben an Kontrollstellen und deren Überwachung verfügen, damit gewährleistet ist, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

(15) Der Informationsaustausch innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden sollte verbessert und einheitliche Mindestanforderungen sollten erlassen werden.

(16) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(17) Im Interesse der Wirksamkeit der Kontrollregelung sollten die mit dieser Verordnung eingeführten zusätzlichen Angaben, die Teil der Verpflichtung sein müssen, die der Unternehmer mit der von ihm zu unterzeichnenden Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingeht, auch für Unternehmer gelten, die diese Erklärung vor dem Anwendungsbeginn der vorliegenden Verordnung unterzeichnet haben.

(18) Um einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen Kontrollsystem zu dem geänderten System zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

(19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁹⁸, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält allgemeine Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Meeresalgen und Aquakulturtieren. Die Durchführungsvorschriften zu diesen Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission¹⁹⁹ festgelegt, die insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission²⁰⁰ geändert wurde.

(2) Gemäß Artikel 95 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 können die nationalen Behörden den vor dem 1. Januar 2009 bestehenden und nach anerkannten einzelstaatlichen Regeln produzierenden Aquakultur- und Meeresalgenproduktionseinheiten für einen am 1. Juli 2013 ablaufenden Zeitraum erlauben, unter bestimmten Bedingungen ihren Status als ökologische/biologische Produktionseinheiten aufrechtzuerhalten.

(3) Sieben Mitgliedstaaten haben vor kurzem eine Überarbeitung der Vorschriften für Erzeugnisse, Stoffe und Techniken beantragt, die in der ökologischen/biologischen Aquakultur-

¹⁹⁸ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁹⁹ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

²⁰⁰ ABl. L 204 vom 6.8.2009, S. 15.

produktion verwendet werden können. Diese Anträge sollten von der mit dem Beschluss 2009/427/EG der Kommission²⁰¹ eingesetzten Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion bewertet werden.

(4) Die ökologische/biologische Produktion von Meeresalgen und Aquakulturtieren ist noch ein relativ neues Gebiet, das durch eine große Vielfalt und einen hohen technischen Komplexitätsgrad gekennzeichnet ist; es hat sich gezeigt, dass ein längerer Übergangszeitraum erforderlich ist.

(5) Im Interesse der Kontinuität, und um genug Zeit für die nötige Prüfung der Anträge der Mitgliedstaaten zu haben und eine Störung für die vor dem 1. Januar 2009 bestehenden und nach anerkannten einzelstaatlichen Regeln produzierenden Produktionseinheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Übergangszeitraum gemäß Artikel 95 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu verlängern.

(6) Um sicherzustellen, dass der ökologische/biologische Status dieser Produktionseinheiten nicht unterbrochen wird, sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2013 gelten.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1364/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁰², insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält allgemeine Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Meeresalgen und Aquakulturtieren. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission²⁰³ enthält Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften.

(2) Im Zeitraum zwischen November 2012 und April 2013 haben einige Mitgliedstaaten Anträge auf Überarbeitung der Vorschriften für Erzeugnisse, Substanzen und Techniken eingereicht, die in der ökologischen/biologischen Aquakultur verwendet werden können. Diese

²⁰¹ ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 29.

²⁰² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²⁰³ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

Anträge können von der mit dem Beschluss 2009/427/EG der Kommission²⁰⁴ eingesetzten Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird die Kommission im Jahr 2014 darüber entscheiden, ob eine Überarbeitung der Vorschriften notwendig ist.

(3) In einigen dieser Anträge wurde festgestellt, dass auf dem Markt nicht ausreichend ökologisch/biologisch erzeugte Jungtiere und Muschelsaat verfügbar sind, um die Anforderungen der Artikel 25e und 25o der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu erfüllen.

(4) Da ökologisch/biologisch erzeugte Jungtiere und Muschelsaat noch nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, ist es im Interesse der Kontinuität, zur Vermeidung von Störungen der ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugung in der Union und um dem Markt für ökologisch/biologisch erzeugte Jungtiere und Muscheln Zeit zur Weiterentwicklung zu geben, gerechtfertigt, in Erwartung von Sachverständigengutachten die Anwendung des Prozentsatzes von 50 % gemäß Artikel 25e Absatz 3 und Artikel 25o Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014 zu verschieben.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2014 der Kommission vom 8. April 2014

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁰⁵, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind grundlegende Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission²⁰⁶ enthält Durchführungsvorschriften zu diesen grundlegenden Vorschriften.

(2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln wie Düngemitteln, Bodenverbesserern und Pflanzenschutzmitteln gestattet, sofern sie für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden. Mehrere Mitgliedstaaten haben gemäß dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 dieser Verordnung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten offiziell Dossiers im Hinblick auf die Aufnahme bestimmter Erzeugnisse in die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 übermittelt. Diese Dossiers wurden

²⁰⁴ Beschluss 2009/427/EG der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 29).

²⁰⁵ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²⁰⁶ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

von der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (im Folgenden: „EGTOP“) geprüft.

(3) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP²⁰⁷, nach deren Schlussfolgerungen für Düngemittel und Bodenverbesserer die Stoffe Biogasgärreste, hydrolysierte Proteine als Nebenprodukt tierischer Erzeugnisse, Leonardit, Chitin und Faulschlamm den ökologischen/biologischen Zielen und Grundsätzen entsprechen, sollten diese Stoffe in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden.

(4) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP sollte der Grenzwert „0“ für Chrom (VI) in Bezug auf bestimmte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelistete Stoffe durch den Ausdruck „nicht nachweisbar“ ersetzt werden.

(5) Im Bereich Pflanzenschutzmittel kam die EGTOP zu dem Schluss²⁰⁸, dass die Stoffe Schafsfett, Laminarin und Aluminiumsilicat (Kaolin) den ökologischen/biologischen Zielen und Grundsätzen entsprechen. Daher sollten diese Stoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden.

(6) In Bezug auf die horizontalen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel wurde in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission²⁰⁹ eine EU-Liste der Wirkstoffe, die zuvor in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates²¹⁰ aufgeführt waren, und der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹¹ genehmigten Wirkstoffe erstellt. Es ist angebracht, die betreffenden Stellen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 an diese Liste anzupassen. Insbesondere Gelatine, Rotenon aus *Derris spp.* und *Lonchocarpus spp.* und *Terphrosia spp.*, Diammoniumphosphat, Kupferoktanoat, Kalialaun (Kalinit), Mineralöle und Kaliumpermanganat sollten aus dem Anhang gestrichen werden.

(7) Es ist zweckmäßig, die Wirkstoffe Lecithin, Quassia aus *Quassia amara* und Calciumhydroxid, für die der Kommission bereits Genehmigungsanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 übermittelt wurden, vorerst ausnahmsweise auf der Liste des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu belassen, bis ihre Prüfung abgeschlossen ist. Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung wird die Kommission geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Auflistung der drei betreffenden Stoffe in der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergreifen.

(8) In Bezug auf die horizontalen Rechtsvorschriften ist es ebenfalls angebracht, die Bezeichnung, Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung und Verwendungsvorschriften bestimmter Stoffe und Mikroorganismen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 anzupassen, insbesondere für Pflanzenöle, Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, Pheromone, Kupfer, Ethylen, Paraffinöl und Kaliumbicarbonat.

²⁰⁷ Schlussbericht: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/expert-recommendations/expert_group/final_report_on_fertilizers_to_be_published_en.pdf

²⁰⁸ Schlussbericht: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/expert-recommendations/expert_group/final_report_on_plant_protection_products.pdf

²⁰⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

²¹⁰ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

²¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

(9) Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission²¹² geändert, um die Verweise auf die Anhänge V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, die durch die Verordnung (EU) Nr. 505/2012 ersetzt worden waren, zu aktualisieren. In der geänderten Fassung des Artikels 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wurden „homöopathische Präparate“ irrtümlich nicht erwähnt. Da diese Präparate in der Bestimmung vor der Änderung durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 aufgeführt wurden, müssen sie wieder eingefügt werden.

(10) In Anhang V der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 geänderten Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wurden die früheren Einträge „entfluoriertes Monocalciumphosphat“ und „entfluoriertes Dicalciumphosphat“ irrtümlich durch die allgemeine Bezeichnung „entfluoriertes Phosphat“ ersetzt. Entfluoriertes Phosphat entspricht jedoch nicht den Erzeugnissen entfluoriertes Monocalciumphosphat und entfluoriertes Dicalciumphosphat. Diese beiden Erzeugnisse sollten daher wieder in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingefügt und entfluoriertes Phosphat sollte aus diesem Anhang gestrichen werden.

(11) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 651/2013 der Kommission²¹³ wurde die frühere Zulassung von Klinoptilolit aus der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission²¹⁴ gestrichen, seine Verwendung als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen und der Code in „1g568“ geändert. Um die kontinuierliche Verwendung von Klinoptilolith in der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten muss Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 651/2013 angepasst werden.

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(13) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Berichtigung von Artikel 24 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 gelten.

(14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 836/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Er-

²¹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission vom 14. Juni 2012 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 154 vom 15.6.2012, S. 12).

²¹³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 651/2013 der Kommission vom 9. Juli 2013 zur Zulassung von Klinoptilolit sedimentären Ursprungs als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 (ABl. L 189 vom 10.7.2013, S. 1).

²¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission vom 4. November 2005 über eine Neuzulassung eines Futtermittelzusatzstoffes für zehn Jahre, die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die vorläufige Zulassung neuer Verwendungszwecke bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 5).

zeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²¹⁵, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission²¹⁶ können nicht-ökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2014 unter bestimmten Bedingungen in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen.

(2) Die Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Junggeflügel auf EU-Ebene ist kompliziert, da die Standpunkte der betreffenden Parteien zu den technischen Anforderungen sehr unterschiedlich sind. Damit mehr Zeit zur Verfügung steht, um Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung ökologischer/biologischer Junggehennen auszuarbeiten, sollte die Ausnahmeregelung über die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Junghennen um drei Jahre verlängert werden.

(3) Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist für die Kalenderjahre 2012, 2013 und 2014 ausnahmsweise die Verwendung von bis zu 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel zulässig.

(4) Die Versorgung mit ökologischem/biologischem Eiweiß reicht auf dem Unionsmarkt qualitativ und quantitativ nicht aus, um den Futtermittelbedarf von Schweinen und Geflügel in ökologischen/biologischen Betrieben zu decken. Die Erzeugung ökologischer/biologischer Eiweißpflanzen bleibt weiterhin hinter der Nachfrage zurück. Daher empfiehlt es sich, die Ausnahmeregelung über die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²¹⁷, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

²¹⁵ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

²¹⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden allgemeine Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Meeresalgen und Aquakulturtieren erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission²¹⁸ enthält Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften.

(2) Im Zeitraum von November 2012 bis April 2013 haben einige Mitgliedstaaten die Überarbeitung der Vorschriften für Erzeugnisse, Stoffe, Futtermittelquellen und Verfahren beantragt, deren Verwendung in der ökologischen/biologischen Aquakultur zugelassen ist. Diese Anträge wurden von der mit dem Beschluss 2009/427/EG der Kommission²¹⁹ eingesetzten Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (expert group for technical advice on organic production, EGTOP) bewertet. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EGTOP hält es die Kommission für erforderlich, die bestehenden Regeln für die Umsetzung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Meeresalgen und Aquakulturtieren zu aktualisieren und zu integrieren.

(3) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden, wenn keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich sind. In der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind die besonderen Beschränkungen in Bezug auf wild gefangene Aquakulturtiere, einschließlich wilder juveniler Aquakulturtiere, festgelegt. Einige traditionelle Methoden der extensiven Fischzucht in Feuchtbiotopen, wie durch Dämme und Böschungen abgetrennten Brackwasserteichen, Gezeitenzonen und Küstenlagunen, bestehen seit Jahrhunderten und sind für die örtlichen Gemeinschaften hinsichtlich des kulturellen Erbes, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der wirtschaftlichen Perspektiven von besonderem Wert. Unter bestimmten Bedingungen wirken sich diese Methoden nicht auf die Bestandslage der betreffenden Arten aus.

(4) Die Verwendung wilder Fischbrut als Besatzmaterial im Rahmen solcher traditioneller Aquakulturmethode n gilt daher als mit den Zielen, Kriterien und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Aquakultur unter der Voraussetzung vereinbar, dass von der für die Bewirtschaftung der betreffenden Fischbestände zuständigen Behörde genehmigte Bewirtschaftungsmaßnahmen umgesetzt werden, um die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Arten zu gewährleisten, dass der Besatz mit diesen Maßnahmen im Einklang steht und dass die Fische ausschließlich mit Futtermitteln gefüttert werden, die in dem Umfeld natürlich vorkommen.

(5) Die EGTOP äußerte Bedenken, wonach die in der ökologischen/biologischen Aquakultur zugelassenen Futter- und Ergänzungsmittelquellen den Nahrungsmittelbedarf fleischfressender Fischarten nicht ausreichend decken. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Tiere mit Futtermitteln zu füttern, die ihrem ernährungsphysiologischen Bedarf in den verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Daher sollte die Verwendung von ganzen Fischen als Futtermittelquelle für fleischfressende Tiere in der ökologischen/biologischen Aquakultur zugelassen werden. Dies sollte jedoch nicht zu zusätzlichem Druck auf vom Aussterben bedrohte oder überfischte Bestände führen. Aus diesem Grund sollten nur Fischereierzeugnisse, die von einer dritten Partei als nachhaltig eingestuft wurden, zur Herstellung von Futtermitteln für fleischfressende Tiere in ökologischer/bio-

²¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

²¹⁹ Beschluss 2009/427/EG der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 29).

logischer Aquakultur verwendet werden. Dabei ist es wichtig, dass die herangezogene Nachhaltigkeitsregelung glaubwürdig ist, damit die Verbraucher sicher sein können, dass das ökologische/biologische Aquakulturerzeugnis insgesamt nachhaltig ist. Deshalb sollten die zuständigen Behörden die Zertifizierungssysteme bestimmen, durch die ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Fischerei gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²²⁰ die Nachhaltigkeit von Fischereierzeugnissen zur Verwendung als Futtermittel in der ökologischen/biologischen Aquakultur nachgewiesen werden kann. Zur Bewertung, ob sich ein Zertifizierungssystem eignet, können die FAO-Leitlinien aus dem Jahr 2009 für die Ökokennzeichnung von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei²²¹ herangezogen werden.

(6) Die EGTOP betonte auch, dass das Futter von Salmoniden Histidin in ausreichender Menge enthalten muss, um bei dieser Art ein hohes Maß an Tiergesundheit und Tierschutz zu gewährleisten. Angesichts der je nach Art und Jahreszeit sowie nach Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lagerbedingungen erheblichen Schwankungen des Histidingehalts in marinen Rohstoffen, sollte die Verwendung von durch Gärung gewonnenem Histidin zulässig sein, um sicherzustellen, dass der Nahrungsmittelbedarf von Salmoniden gedeckt wird.

(7) Die derzeit zulässige Höchstmenge Fischmehl bei der Fütterung von Garnelen reicht nicht aus, um ihren Nahrungsmittelbedarf zu decken und sollte deshalb erhöht werden. Wenn es zur Bereitstellung der erforderlichen Futtermittelmenge erforderlich ist, sollte entsprechend den Empfehlungen des EGTOP-Berichts eine Futtermittelergänzung durch Cholesterin zulässig sein. Hierfür sollte, wenn verfügbar, ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin verwendet werden. Cholesterin aus Wolle, Meeresfrüchten oder anderen Quellen darf ebenfalls verwendet werden, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin verfügbar ist.

(8) Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 25k Absatz 2 läuft am 31. Dezember 2014 aus; daher sollte dieser Absatz gestrichen werden.

(9) Um die Einhaltung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt, sicherzustellen, wird es als notwendig erachtet — und entspricht auch dem EGTOP-Bericht —, spezifische Vorschriften für die Verwendung von Plankton bei der Fütterung von ökologischen/biologischen Jungtieren einzuführen. Plankton ist zur Aufzucht von Jungtieren nötig und wird nicht nach ökologischen/biologischen Vorgaben hergestellt.

(10) Die EGTOP empfahl außerdem, die Liste der Stoffe zu aktualisieren, die in der ökologischen/biologischen Aquakultur zur Reinigung und Desinfektion zugelassen sind, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, einige der bereits erfassten Stoffe auch dann zu verwenden, wenn Tiere anwesend sind. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte entsprechend geändert werden.

(11) Der in Artikel 25f Absatz 2 festgelegte Geltungsbereich des Anhangs XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte klarer definiert werden, insbesondere in Bezug auf die Haltingspraktiken.

(12) Die maximale Besatzdichte für Seesaibling sollte erhöht werden, um den Bedürfnissen dieser Art besser gerecht zu werden. Auch für Flusskrebse sollten maximale Besatzdichten

²²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

²²¹ ISBN 978-92-5-006405-5.

festgelegt werden. Anhang XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte entsprechend geändert werden.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
2. Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und
 - b) andere als die in Artikel 25a genannten Tiere in Aquakultur.

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch *mutatis mutandis* auch für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:

- a) „nichtökologisch/nichtbiologisch“: weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;
- b) „Tierarzneimittel“: Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel²²²;
- c) „Einführer“: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft stellt;

²²² ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

- d) „Erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;
- e) „Betrieb“: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;
- f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltegebäude, Fischteiche, Haltungssysteme für Meeresalgen oder Tiere in Aquakultur, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Meeresalgenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und allen anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;
- g) „Hydrokultur“: eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;
- h) „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;
- i) „Umstellungsfuttermittel“: Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden;
- j) „geschlossene Kreislaufanlage“: Aquakulturproduktion in einer geschlossenen Haltungseinrichtung an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Haltungsbedingungen der Aquakulturtiere;
- k) „erneuerbare Energien“: erneuerbare, nicht fossile Energiequellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- l) „Brutstation“: Anlage für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Tieren in Aquakultur, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren;
- m) „Jungtierstation“: Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium. Das Jungtierstadium wird mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;
- n) „Verschmutzung“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinien 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²²³ und 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²²⁴;
- o) „Polykultur“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Aufzucht von zwei oder mehr Arten in der Regel unterschiedlicher trophischer Ebenen in einer Haltungseinheit;
- p) „Produktionszyklus“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Lebensspanne eines Tieres oder einer Meeresalge vom frühesten Lebensstadium bis zur Ernte;

²²³ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

²²⁴ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- q) „heimische Zuchtarten“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion weder nicht-heimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007²²⁵ des Rates; die in Anhang IV derselben Verordnung genannten Arten können als heimische Zuchtarten gelten;
- r) „Besatzdichte“: in der Aquakultur das Lebendgewicht der Tiere pro Kubikmeter Wasser zu jedem Zeitpunkt der Abwachsphase bzw. im Falle von Plattfischen und Garnelen das Gewicht pro Quadratmeter Fläche;
- s) „Kontrollakte“: alle zum Zwecke des Kontrollsystems von einem gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dem Kontrollsystem unterliegenden Unternehmer an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder an Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermittelten Informationen und Dokumente, einschließlich aller den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen vorliegenden wichtigen Informationen und Dokumente, die diesen Unternehmer oder Tätigkeiten dieses Unternehmers betreffen, ausgenommen Informationen und Dokumente, die für das Funktionieren des Kontrollsystems nicht von Belang sind.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRODUKTION, VERARBEITUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Pflanzliche Erzeugung

Artikel 3

Bodenbewirtschaftung und Düngung

(1) Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.

(2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen²²⁶ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.

(3) Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze

²²⁵ ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1.

²²⁶ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.

(4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

(5) Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

Artikel 4

Verbot der Hydrokultur

Hydrokultur ist verboten.

Artikel 5

Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung

(1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.

(2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

Artikel 6

Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- a) Stallmist und tierische Exkremente
 - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben
 - ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und jegliches zugesetztes Wasser nicht überschreiten;
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben;
- c) chemisch nicht behandelter Torf;
- d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Erde.

...

KAPITEL 1a

Meeresalgenproduktion

Artikel 6a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für das Sammeln und Kultivieren von Meeresalgen. Es gilt *mutatis mutandis* auch für die Produktion von vielzelligen Meeresalgen oder Phytoplankton und Mikroalgen zur Weiterverwendung als Futtermittel für Aquakulturtiere.

Artikel 6b

Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung

(1) Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.

(2) Ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten werden angemessen voneinander getrennt. Bei diesen Maßnahmen sind die natürliche Lage, getrennte Wasserführung, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flussaufwärts oder flussabwärts gelegene Standort der ökologischen/biologischen Produktionseinheit zu beachten. Die Behörden der Mitgliedstaaten können Standorte oder Gebiete ausweisen, die ihrer Ansicht nach für ökologische/biologische Aquakultur oder Meeresalgenernten ungeeignet sind, und können Mindesttrenndistanzen zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten vorschreiben. Werden Mindesttrenndistanzen vorgeschrieben, teilen die Mitgliedstaaten diese Information den Unternehmern, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(3) Für alle neuen Anlagen, die zur ökologischen/biologischen Produktion angemeldet werden und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Unternehmer legt die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vor. Die umweltbezogene Prüfung gründet sich auf die Angaben in Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG des Rates²²⁷. Wurde für die betreffende Einheit bereits eine gleichwertige Prüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.

(4) Der Unternehmer erstellt einen der Größe der Produktionseinheit angemessenen Nachhaltigkeitsplan für die Aquakultur- und Meeresalgenproduktion. Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.

(5) Aquakultur- und Meeresalgenanlagenbetreiber nutzen vorzugsweise erneuerbare Energien und wiederverwertete Materialien. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein Abfallsreduzierungskonzept, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

²²⁷ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

(6) Für die Meeresalgenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.

Artikel 6c

Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten wird Buch geführt, so dass der Unternehmer feststellen und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle überprüfen kann, dass ausschließlich wilde, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugte Meeresalgen gesammelt und geliefert wurden.

(2) Die Meeresalgenernte darf mengenmäßig keinen gravierenden Eingriff in den Zustand der aquatischen Umwelt darstellen. Es wird durch geeignete Maßnahmen wie Erntetechniken, Mindestgrößen, Alter, Reproduktionszyklen oder Ausmaß der verbleibenden Algen sichergestellt, dass sich die Meeresalgenbestände erneuern können.

(3) Werden Meeresalgen in einem aufgeteilten oder gemeinsam bewirtschafteten Gebiet geerntet, so ist zu belegen, dass die gesamte Erntemenge mit den Vorschriften dieser Verordnung im Einklang steht.

(4) Aus den Aufzeichnungen gemäß Artikel 73b Absatz 2 Buchstaben b und c muss hervorgehen, dass die Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden und die Nutzung die Erntegebiete langfristig nicht schädigt.

Artikel 6d

Meeresalgenkulturen

(1) Bei Algenkulturen im Meer werden nur Nährstoffe verwendet, die in den Gewässern natürlich vorkommen oder aus ökologischer/biologischer Produktion von Tieren in Aquakultur stammen, vorzugsweise als nahegelegener Teil eines Polykultursystems.

(2) Bei Anlagen an Land, bei denen Nährstoffe von außen zugeführt werden, ist der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich nicht höher als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers. Verwendet werden dürfen nur die in Anhang I aufgelisteten pflanzlichen oder mineralischen Nährstoffe.

(3) Die Bestandsdichte oder Nutzungsintensität wird aufgezeichnet und gewährleistet die Unversehrtheit der aquatischen Umwelt, indem sichergestellt wird, dass die Höchstmenge an Meeresalgen, die ohne Schaden für die Umwelt entnommen werden kann, nicht überschritten wird.

(4) Seile und andere Vorrichtungen für die Meeresalgenproduktion werden, soweit möglich, wiederverwendet oder wiederverwertet.

Artikel 6e

Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen

(1) Biologischer Bewuchs wird nur physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen.

(2) Ausrüstungen und Anlagen werden auf physikalischem oder mechanischem Weg gereinigt. Reicht dies nicht aus, dürfen ausschließlich Stoffe aus der Liste in Anhang VII Abschnitt 2 eingesetzt werden.

...

KAPITEL 2

Tierische Erzeugung

Artikel 7

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich *Bubalus* und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.

A b s c h n i t t 1

Herkunft der Tiere

Artikel 8

Herkunft ökologischer/biologischer Tiere

(1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSESyndrom (PSE = *pale, soft, exudative* bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

(2) Bei Bienen ist *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.

Artikel 9

Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:

- a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;
- c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.

(3) Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

...

- a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt. Mit dem Ziel, die Regelung dieses Absatzes auslaufen zu lassen, wird diese im Jahr 2012 überprüft.

(4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;
- b) bei Rassenumstellung;
- c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;
- d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission²²⁸ gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

(5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

A b s c h n i t t 2

Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken

Artikel 10

Vorschriften für die Unterbringung

(1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.

(2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.

(3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.

²²⁸ ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

(4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.

Artikel 11

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere

(1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

(2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.

(3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates²²⁹ ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.

(4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates²³⁰ sind Sauen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Sägezeit in Gruppen zu halten.

(5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

(6) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

Artikel 12

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel

(1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.

(2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.

(3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
- b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
- c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;
- d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;

²²⁹ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

²³⁰ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

- e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal
 - i) 4 800 Hühner,
 - ii) 3 000 Legehennen,
 - iii) 5 200 Perlhühner,
 - iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,
 - v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;
- f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m² nicht überschreiten;
- g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.

(4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

(5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- a) 81 Tage bei Hühnern,
- b) 150 Tage bei Kapaunen,
- c) 49 Tage bei Pekingenten,
- d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

Artikel 13

Spezifische Anforderungen und Unterbringungsvorschriften für Bienen

(1) Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kultu-

...

ren und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates²³¹ oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates²³² gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

(2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.

(3) Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

(4) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.

(5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

(6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt.

(7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Artikel 14

Zugang zu Freigelände

(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

(5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

(6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

(7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

²³¹ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

²³² ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

Artikel 15

Besatzdichte

(1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet.

Artikel 16

Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung

Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.

Artikel 17

Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

(1) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

(2) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.

(3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern

- a) die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
- b) nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;
- c) die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nicht-ökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.

(4) Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.

(5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

Artikel 18

Umgang mit Tieren

(1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(2) Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

(4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

A b s c h n i t t 3

Futtermittel

Artikel 19

Futtermittel aus eigenem Betrieb oder anderen Quellen

(1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hütperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 60 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben in derselben Region erzeugt werden.

(2) Im Falle von Schweinen und Geflügel müssen mindestens 20 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen erzeugt werden.

(3) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist. In diesem Falle dürfen ökologischer/biologischer Honig, ökologische/ biologische Zuckersirupe oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden.

Artikel 20

Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere

- (1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten *Bubalus* und Bison, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.
- (2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.
- (3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- (4) Das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.
- (5) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.

Artikel 21

Umstellungsfuttermittel

- (1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.
- (2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die auf Parzellen nach der ökologischen/biologischen Produktionsweise angebaut wurden, im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.
- (3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Artikel 22

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe in Futtermitteln

Für die Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen nur die folgenden Stoffe bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und der Fütterung ökologischer/biologischer Tiere verwendet werden:

- a) nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder andere in Anhang V Abschnitt 2 aufgelistete Futtermittelausgangserzeugnisse, sofern

...

- i) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden und
- ii) die in Artikel 43 bzw. Artikel 47 Buchstabe c festgelegten Beschränkungen eingehalten werden;
- b) nichtökologische/nichtbiologische Gewürze, Kräuter und Melassen, sofern
 - i) sie nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar sind,
 - ii) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden und
 - iii) ihre Verwendung auf 1 % der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
- c) ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs;
- d) in Anhang V Abschnitt 1 aufgelistete Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs;
- e) Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern
 - i) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden,
 - ii) ihre Verwendung auf Nicht-Pflanzenfresser beschränkt ist und
 - iii) die Verwendung von Fischproteinhydrolysat nur auf Jungtiere beschränkt ist;
- f) Salz in Form von Meersalz, rohem Steinsalz;
- g) Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI.

A b s c h n i t t 4

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 23

Krankheitsvorsorge

- (1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.
- (2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.
- (3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.
- (4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.

...

Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.

(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

Artikel 24

Tierärztliche Behandlung

(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Abschnitt 1 sowie Anhang VI Abschnitt 3 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder - falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt - mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.

Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten.

(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder - falls keine Wartezeit vorgegeben ist - 48 Stunden betragen.

Artikel 25

Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung

- (1) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.
- (2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.
- (3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* einzudämmen.
- (4) Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.
- (5) In der ökologischen/biologischen Bienenhaltung sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.
- (6) Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.
- (7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.
- (8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse gemäß Absatz 6.

KAPITEL 2a

Tierproduktion in Aquakultur

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 25a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für die Fische, Krebstiere, Stachelhäuter und Weichtiere in Anhang XIIIa.

Es gilt *mutatis mutandis* auch für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere.

Artikel 25b

Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan

- (1) Die Bestimmungen des Artikels 6b Absätze 1 bis 5 gelten für dieses Kapitel.
- (2) Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates²³³ sowie einzelstaatliche Vorschriften werden im Nachhaltigkeitsplan aufgeführt.
- (3) Benachbarte Unternehmer koordinieren ihre Nachhaltigkeitspläne gegebenenfalls auf nachprüfbarer Weise.
- (4) Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen verfügen die Anlagen entweder über natürliche Filterbetten, Absetzbecken, biologische oder mechanische Filter für den Nährstoffrückhalt oder verwenden Algen und/oder Tiere (Muscheln), die zur Verbesserung der Abwasserqualität beitragen. Das Ablaufwasser wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

Artikel 25c

Parallele ökologische/biologische und nicht-ökologische/nichtbiologische Tierproduktion in Aquakultur

- (1) Die zuständige Behörde kann gestatten, dass in Brut- und Jungtierstationen desselben Betriebs Jungtiere ökologisch/biologisch und nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogen werden, wenn die betreffenden Einheiten deutlich voneinander getrennt sind und die Wasserversorgung über getrennte Systeme erfolgt.
- (2) Bei Abwachsenanlagen kann die zuständige Behörde ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten für Aquakulturtiere im selben Betrieb gestatten, wenn Artikel 6b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird und unterschiedliche Produktionsphasen oder unterschiedliche Bearbeitungszeiträume für die Tiere gegeben sind.
- (3) Die Unternehmer bewahren Unterlagen auf, die die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels belegen.

A b s c h n i t t 2

Herkunft der Aquakulturtiere

Artikel 25d

Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur

- (1) Verwendet werden heimische Arten, und Ziel der Zucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde werden Aufzeichnungen über Herkunft und Behandlung der Tiere vorgelegt.
- (2) Es werden Arten gewählt, deren Produktion für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist.

²³³ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Artikel 25e

Herkunft und Haltung nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Aquakulturtiere

- (1) Zu Zuchtzwecken oder zur Verbesserung der Genetik des Zuchtbestands und wenn ökologisch/biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen wild gefangene oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in ökologischer/biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.
- (2) Als Besatzmaterial und wenn ökologisch/biologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen
- (3) Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere, die in einen Betrieb eingesetzt werden dürfen, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2014 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.
- (4) Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur in den nachstehenden Fällen erlaubt:
- a) natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
 - b) Europäischer Glasaal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aal weiterhin Probleme aufwirft;
 - c) die Verwendung wilder Fischbrut anderer Arten als Europäischer Aal als Besatzmaterial in der traditionellen extensiven Aquakulturhaltung in Feuchtbiotopen, wie durch Dämme und Böschungen abgetrennten Brackwasserteichen, Gezeitenzonen und Küstenlagunen, sofern
 - i) der Besatz mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang steht, die von den für die Bewirtschaftung der betreffenden Fischbestände zuständigen Behörden genehmigt wurden, um die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Art zu gewährleisten, und
 - ii) die Fische ausschließlich mit Futtermitteln gefüttert werden, die in dem Umfeld natürlich vorkommen.

A b s c h n i t t 3

Aquakulturhaltung

Artikel 25f

Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften

- (1) Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können; dies erfordert:
- a) ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden;
 - b) Wasser guter Qualität mit ausreichendem Sauerstoffgehalt;

...

- c) den Bedürfnissen der Tiere entsprechende und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse;
- d) für Süßwasserfische möglichst naturnahe Bodenverhältnisse;
- e) für Karpfen natürlichen Erdboden.

(2) Die Besatzdichte und die Haltungspraktiken sind für jede Art oder Artengruppe in Anhang XIIIa festgelegt. Da sich die Besatzdichte und die Haltungspraktiken auf das Wohlbefinden der Aquakulturfische auswirken, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen, Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) und die Wasserqualität regelmäßig überwacht.

(3) Design und Konstruktion der aquatischen Haltungseinrichtungen bewirken Wasserwechselraten und physikalisch-chemische Parameter, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.

(4) Konstruktion, Standort und Betrieb der Anlagen sind so konzipiert, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere minimiert wird.

(5) Sollten Fische oder Krebstiere dennoch entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.

Artikel 25g

Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen

(1) Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen oder für die Erzeugung von ökologischen Futterorganismen.

(2) Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasserwechselrate und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu kontrollieren;
- b) mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage („Teichrand“) bestehen aus natürlicher Vegetation.

(3) Haltungseinrichtungen im Meer erfüllen folgende Voraussetzungen:

- a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.

(4) Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

Artikel 25h

Umgang mit Aquakulturtieren

(1) Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Beim Umgang mit Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

(2) Folgende Einschränkungen gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:

- a) die Tageslichtdauer wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geografischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;
- b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.

(3) Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Die Belüftung der Anlagen unter diesen Umständen wird in den Produktionsbüchern vermerkt.

(4) Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

- a) bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;
- b) bei vereinzelter Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;
- c) um das Überleben des Bestands sicherzustellen. Auch hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.

(5) Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Bei der Festlegung optimaler Schlachtmethode muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

A b s c h n i t t 4

Züchtung und Reproduktion

Artikel 25i

Hormonverbot

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten.

A b s c h n i t t 5

Futtermittel für Fische, Krebstiere und Stachelhäuter

Artikel 25j

Allgemeine Vorschriften für Futtermittel

Die maßgeblichen Anforderungen an jedes Fütterungsregime sind:

- a) Tiergesundheit;
- b) hohe Produktqualität (einschließlich der Nährwertzusammensetzung), die eine hohe Qualität des verzehrbaren Endproduktes gewährleistet;
- c) geringe Umweltbelastung.

Artikel 25k

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere

(1) Karnivore Aquakulturtiere werden nach folgender Rangfolge gefüttert:

- a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei;
- d) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- e) mit Futtermitteln aus ganzen Fischen, die aus Fischereien stammen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde anerkannten Regelung gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³⁴ als nachhaltig eingestuft wurden.

(3) Die Futterrationen dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse ökologischer/biologischer Herkunft enthalten.

(4) Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen ökologische/biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z. B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

(5) Durch Gärung gewonnenes Histidin darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch die in Absatz 1 aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken und die Bildung von Katarakten zu verhindern.

²³⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Artikel 25l

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere

(1) Die in Anhang XIIIa Abschnitte 6, 7 und 9 genannten Aquakulturtiere ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen.

(2) Steht ein natürliches Nahrungsangebot gemäß Absatz 1 nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist von den Unternehmern zu dokumentieren.

(3) Bei Zufütterung gemäß Absatz 2

- a) darf die Futtermittelration für die in Anhang XIIIa Abschnitt 9 genannten Haiwelse (*Pangasius* spp.) einen Höchstanteil von 10 % Fischmehl oder Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten;
- b) darf die Futtermittelration für die in Anhang XIIIa Abschnitt 7 genannten Garnelen einen Höchstanteil von 25 % Fischmehl und 10 % Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten. Um die für Garnelen erforderliche Futtermittelmenge bereitstellen zu können, darf ergänzend ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin verwendet werden. Ist kein ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin erhältlich, so darf nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtes Cholesterin aus Wolle, Meeresfrüchten oder anderen Quellen verwendet werden.

Artikel 25la

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für ökologische/biologische Jungtiere

Bei der Larvenaufzucht ökologischer/biologischer Jungtiere ist die Verwendung von konventionellem Phytoplankton und Zooplankton als Futtermittel zulässig.

Artikel 25m

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

(1) In ökologischer/biologischer Aquakultur dürfen nur Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs nach Maßgabe von Anhang V Abschnitt 1 eingesetzt werden.

(2) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nach Maßgabe von Anhang VI verwendet werden.

A b s c h n i t t 6

Spezifische Vorschriften für Mollusken

Artikel 25n

Kulturflächen

(1) Muschelproduktion kann in demselben Gewässer wie ökologische/biologische Fisch- und Algenproduktion in Polykultur erfolgen, die im Nachhaltigkeitsplan näher zu beschreiben ist. Muscheln können in Polykultur auch zusammen mit Schnecken wie der Gemeinen Strandschnecke kultiviert werden.

...

(2) Ökologische/biologische Muschelproduktion erfolgt in Gebieten, die durch Pfähle oder Schwimmkörper oder auf andere Art klar gekennzeichnet sind, und nutzt zur Eingrenzung Netze, Käfige oder andere künstliche Strukturen.

(3) Potenzielle Gefahren ökologischer/biologischer Schalentierkulturen für andere, unter Schutz gestellte Arten werden so weit wie möglich ausgeschlossen. Netze zum Schutz gegen Prädatoren sind so konstruiert, dass tauchende Vögel keinen Schaden nehmen können.

Artikel 25o

Muschelsaat

(1) Soweit die Umwelt hierdurch nicht spürbar geschädigt wird und die lokalen Vorschriften dies gestatten, darf Muschelsaat von wilden, außerhalb der Produktionseinheit gelegenen Muschelkolonien verwendet werden, wenn

- a) sie von Muschelbänken stammt, die den Winter voraussichtlich nicht überleben, oder Bänken, die für die Erhaltung der Wildbestände verzichtbar sind, oder
- b) es sich um natürliche Ansiedlungen von Muschelsaat auf Kollektoren handelt. Es werden Aufzeichnungen darüber geführt, wie, wo und wann Muschelsaat aus Wildbeständen gesammelt wurde, um eine Rückverfolgung bis zum Sammelgebiet zu ermöglichen. Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Muschelsaat, die in ökologische/biologische Produktionseinheiten eingesetzt werden darf, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2014 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(2) Im Falle der Pazifischen Auster *Crassostrea gigas* wird vorzugsweise selektiv gezüchtetes Bestandsmaterial verwendet, das sich in freier Wildbahn gar nicht oder seltener vermehrt.

Artikel 25p

Bewirtschaftung

(1) Die Besatzdichte übersteigt nicht die Besatzdichte von nicht- ökologischer/nichtbiologischer Schalentierproduktion am selben Standort. Sortieren, Ausdünnen und Anpassen der Besatzdichte erfolgen auf Basis der Biomasse, unter Beachtung des Tierschutzes und mit dem Ziel hoher Produktqualität.

(2) Biologischer Bewuchs wird physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in größerer Entfernung von den Zuchtanlagen ins Meer zurückgeworfen. Schalentiere dürfen zum Schutz gegen schädliche Bewuchsorganismen einmal im Laufe des Produktionszyklus mit einer Kalklösung behandelt werden.

Artikel 25q

Kultivierungsvorschriften

(1) Die Muschelzucht an hängenden Leinen und die übrigen Methoden in Anhang XIIIa Abschnitt 8 sind für die ökologische/biologische Produktion zulässig.

(2) Weichtierkulturen am Meeresboden sind nur zulässig, wenn an den Aufzucht- und Sammelplätzen keine spürbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Betreiber erbringt den Nachweis geringer Umweltbelastungen durch eine Prüfung einschließlich Bericht über die Nutzung der betreffenden Flächen, der der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vor-

zulegen ist. Dieser Bericht wird zudem als getrenntes Kapitel in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen.

Artikel 25r

Spezifische Vorschriften für Austern

Die Kultivierung in Säcken auf Tischen ist zulässig. Diese Tische und andere Vorrichtungen zur Austernzucht sind so aufzustellen, dass keine durchgehende Sperre entlang der Uferlinie entsteht. Für eine optimale Produktion werden die Austern sorgfältig unter Beachtung der Gezeitenströmung platziert. Die Austernproduktion muss den Kriterien in Anhang XIIIa Abschnitt 8 genügen.

A b s c h n i t t 7

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 25s

Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge

(1) Der Tiergesundheitsmanagementplan sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Anlage angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen.

(2) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert. Hierzu dürfen nur Erzeugnisse gemäß Anhang VII Nummern 2.1 und 2.2 verwendet werden.

(3) Es gelten folgende Vorschriften für Ruhezeiten:

- a) Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Ruhezeit erforderlich ist, und legt gegebenenfalls einen angemessenen Zeitraum fest; diese Ruhezeit wird daraufhin nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer eingehalten und dokumentiert. Eine Ruhezeit wird auch für andere Produktionsmethoden in Becken, Teichen und Netzkäfigen empfohlen;
- b) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;
- c) in der Ruhezeit werden die Netzkäfige oder sonstigen Haltungseinrichtungen geleert und desinfiziert und bleiben bis zur Wiederverwendung unbesetzt.

(4) Soweit sachgerecht werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken.

(5) Der Einsatz von ultravioletttem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt.

(6) Für die biologische Bekämpfung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt und Süßwasser, Salzwasser und Natriumchloridlösungen verwendet.

Artikel 25t

Tierärztliche Behandlung

(1) Tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Rangfolge durchgeführt werden:

- a) Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
- b) Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben, sowie
- c) Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika.

(2) Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden.

(3) Parasitenbehandlungen, obligatorische Bekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden.

(4) Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen gemäß Absatz 3, auch im Rahmen obligatorischer Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG und beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden.

(5) Der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein.

KAPITEL 3

Verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 26

Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

(1) Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.

(2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.

(3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.

(4) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass

- a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
- b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
- c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.

(5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass

- a) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
- b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
- c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
- d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- e) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

Artikel 27

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

(1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Erzeugnisse des Weinsektors, für die die Bestimmungen von Kapitel 3a gelten, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;
- b) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch in Anhang VIII Abschnitt A aufgeführt sein.

- c) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/388/EWG des Rates²³⁵, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
- d) die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³⁶;
- e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden

- a) Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f dieses Artikels und Stoffe, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- c) Hefe und Hefeprodukte ab dem 31. Dezember 2013 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

(3) Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden in Anhang VIII verzeichneten Stoffe neu geprüft:

- a) Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;
- b) Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A;
- c) Salzsäure in Abschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitriten/Nitraten und bei der Einführung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische/biologische Fleischverarbeiter/-hersteller Rechnung zu tragen.

(4) Für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, kann die zuständige Behörde für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen über entsprechende Zulassungen in Kenntnis gesetzt werden.

²³⁵ ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

²³⁶ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

Artikel 27 a

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen folgende Stoffe bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII Abschnitt C der vorliegenden Verordnung;
- b) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b und e der vorliegenden Verordnung.

Artikel 28

Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

Artikel 29

Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten

(1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird oder nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität tatsächlich nicht zur Verfügung stehen;
- c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst, wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurückzuziehen ist.

Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.

(2) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:

- a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;

...

- c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;
- f) die Gründe für die Mangelsituation und die voraussichtliche Dauer;
- g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Mangelsituation Lieferungen erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Genehmigungsdauer zu verkürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, dass eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder die Genehmigungsdauer zu ändern ist oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

(5) Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.

Artikel 29a

Spezifische Vorschriften für Meeresalgen

(1) Sollen Meeresalgen frisch vermarktet werden, wird zum Spülen der frisch geernteten Algen Meerwasser verwendet. Sollen die Meeresalgen getrocknet vermarktet werden, kann zum Spülen auch Trinkwasser verwendet werden. Die Verwendung von Salz zum Feuchteentzug ist erlaubt.

(2) Offene Flammen, die mit den Algen in direkten Kontakt kommen, dürfen zum Trocknen nicht eingesetzt werden. Soweit Seile und andere Ausrüstungen im Trocknungsprozess eingesetzt werden, dürfen diese nicht mit Antifouling-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln behandelt worden sein, entsprechende in Anhang VII aufgelistete Erzeugnisse ausgenommen.

KAPITEL 3a

Besondere Vorschriften für die Weinbereitung

Artikel 29b

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel enthält besondere Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion der Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates²³⁷.

(2) Sofern in diesem Kapitel nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Verordnungen (EG) Nr. 606/2009²³⁸ und (EG) Nr. 607/2009²³⁹ der Kommission Anwendung.

Artikel 29c

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe

(1) Für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Erzeugnisse des Weinsektors aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen hergestellt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors, einschließlich der önologischen Verfahren und Behandlungen nach Maßgabe der besonderen Bedingungen und Einschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und insbesondere in Anhang IA der letztgenannten Verordnung, nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die in Anhang VIIIa der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

(3) Bei den in Anhang VIIIa der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnissen und Stoffen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, sind soweit verfügbar solche zu verwenden, die aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen wurden.

Artikel 29d

Önologische Verfahren und Einschränkungen

(1) Unbeschadet des Artikels 29c und der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels vorgesehenen besonderen Verbote und Einschränkungen sind nur solche önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen, unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß den Artikeln 120c und 120d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und gemäß den Artikeln 3, 5 bis 9 sowie 11 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie gemäß den Anhängen der beiden Verordnungen, zugelassen, die vor dem 1. August 2010 angewendet wurden.

(2) Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:

- a) teilweise Konzentrierung durch Kälte gemäß Anhang XVa Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007;

²³⁷ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

²³⁸ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

²³⁹ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60.

- b) Entschwefelung durch physikalische Verfahren gemäß Anhang I A Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- c) Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 36 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- d) teilweise Entalkoholisierung von Wein gemäß Anhang I A Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- e) Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 43 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009.

(3) Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen;
- b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.

(4) Die Kommission überprüft die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen vor dem 1. August 2015 mit Blick auf eine schrittweise Abschaffung oder eine weitere Einschränkung dieser Verfahren:

- a) thermische Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- b) Anwendung von Ionenaustauschharzen gemäß Anhang I A Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- c) Umkehrosmose gemäß Anhang XVa Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

(5) Nach dem 1. August 2010 eingeführte Änderungen in Bezug auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 vorgesehenen önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen dürfen in der ökologischen/biologischen Herstellung von Wein erst nach Erlass der zur Durchführung der Produktionsvorschriften gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und, falls erforderlich, einem Bewertungsprozess gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung angewendet werden.

KAPITEL 4

Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Artikel 30

Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle

...

oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel 31

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- b) die Erzeugnissen von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Artikel 32

Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

...

- a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;
- b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern
 - i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
 - ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;
 - iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;
- c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

Artikel 32a

Transport von lebenden Fischen

- (1) Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.
- (2) Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und Fischerzeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült.
- (3) Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten.
- (4) Über die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 wird Buch geführt.

Artikel 33

Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.

Artikel 34

Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die, soweit erforderlich, mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.

Artikel 35

Lagerung von Erzeugnissen

(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen-, Meeresalgen- und Tierproduktionseinheiten, auch in Aquakultur, ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.

(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung oder die Aquakulturproduktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 79b der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.

(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind

- a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

KAPITEL 5

Vorschriften für die Umstellung

Artikel 36

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

(1) Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung und, soweit sie Anwendung finden, die Ausnahmegesetze von Kapitel 6 der vorliegenden Verordnung befolgt worden sein.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

- a) die Landparzellen unter Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms fielen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisten, dass Mittel, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder
- b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.

(3) In bestimmten Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus zu verlängern.

(4) Bei Parzellen, die bereits auf den ökologischen/biologischen Landbau umgestellt sind oder sich im Umstellungsprozess befanden und die mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist, kann der Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum gemäß Absatz 1 in den beiden folgenden Fällen verkürzen:

- a) bei Parzellen, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Mittel behandelt wurden, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
- b) bei Parzellen, die im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.

In den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:

...

- a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass die Höhe der Rückstände im Boden oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;
- b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission seine Entscheidung, die Behandlungsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.

Artikel 36a

Meeresalgen

- (1) Für eine Meeresalgensammelfläche beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.
- (2) Für eine Meeresalgenkultureinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.

Artikel 37

Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden

- (1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Ausläufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.

Artikel 38

Tiere und tierische Erzeugnisse

- (1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens
 - a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
 - b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;
 - c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
 - d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

...

(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.

(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.

(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.

Artikel 38a

Aquakulturtiere

(1) Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- d) für Anlagen im offenen Gewässer einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum, in dem die Anlagen nicht mit unzulässigen Erzeugnissen für die ökologische/biologische Produktion behandelt worden sind oder für die ökologische/biologische Produktion unzulässigen Erzeugnissen ausgesetzt waren, rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anzuerkennen.

KAPITEL 6

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

A b s c h n i t t 1

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften aufgrund klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 39

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Artikel 40

Parallelerzeugung

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, darf ein Erzeuger in folgenden Fällen in ein und demselben Gebiet ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:

- a) bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb kürzestmöglicher Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;
 - ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
 - iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 - iv) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;
 - v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;

...

- b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- c) bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tiere derselben Art halten, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;
- b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

Artikel 41

Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenhaltungseinheiten in ein und demselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Standort für die Aufstellung der Bienenstöcke, erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.

A b s c h n i t t 2

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 42

Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

...

- a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind;
- b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2017 in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.

Artikel 43

Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Tierhaltung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Eiweißfuttermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen.

Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für diese Arten zulässig ist, beträgt 5 % für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017.

Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und wird jährlich berechnet.

Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Artikel 44

Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs

Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn

- a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist;
- b) das Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind und
- c) das Wachs von den Deckeln stammt.

Artikel 45

Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,

- a) darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet,

...

- b) soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachstehenden Absätze 2 bis 9.

(2) Nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut und nichtökologische/nichtbiologische Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sei denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates²⁴⁰ hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats aus Gründen der Pflanzengesundheit eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.

(3) Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.

Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d gerechtfertigt.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.

(5) Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,

- a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;
- b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
- c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;
- d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.

(6) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.

(7) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.

²⁴⁰ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

- a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist;
- b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c erfüllt sind.

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.

(9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.

A b s c h n i t t 3

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46

Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

A b s c h n i t t 3 a

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die Verwendung von spezifischen Erzeugnissen und Stoffen bei der Verarbeitung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46 a

Hinzufügen von nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt

Gelten die Bedingungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so ist das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt, wenn die Unternehmer nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten.

Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Hefeextrakt oder -autolysat wird bis spätestens 31. Dezember 2013 im Hinblick auf eine Aufhebung dieser Bestimmung neu überprüft.

A b s c h n i t t 4

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für Katastrophenfälle gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 47

Katastrophenfälle

Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:

- a) bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands oder der Herde mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;
- b) bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: den Wiederaufbau des Bienenbestands mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen, wenn ökologische/biologische Bienenstöcke nicht zur Verfügung stehen;
- c) die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruches von Infektionskrankheiten, von Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder als Brandfolge;
- d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen;
- e) die Verwendung von Schwefeldioxid bis zu dem gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 festzusetzenden Höchstgehalt, falls die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen in einem bestimmten Erntejahr den Gesundheitszustand von ökologischen/biologischen Trauben in einem geografischen Gebiet durch heftigen Bakterien- oder Pilzbefall beeinträchtigen und den Weinbereiter zwingen, mehr Schwefeldioxid zu verwenden als in den Vorjahren, um ein vergleichbares Enderzeugnis zu erhalten.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben c und e mit.

KAPITEL 7

Saatgutdatenbank

Artikel 48

Datenbank

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.

(2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmten Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Einrichtung mit.

Artikel 49

Eintragung

(1) Sorten, für die nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder erzeugte Pflanzkartoffeln erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.

(2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 als nicht verfügbar.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank festzuhalten.

Artikel 50

Eintragungsbedingungen

(1) Für die Eintragung muss der Anbieter

- a) nachweisen, dass er oder — wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt — der letzte Unternehmer sich dem Kontrollsystem gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt hat;
- b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;
- c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zugänglich machen und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.

(2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.

Artikel 51

Eingetragene Angaben

(1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;

- c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;
- d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten²⁴¹ und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut²⁴² getestet und zugelassen ist;
- e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;
- f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Der Anbieter unterrichtet den Datenbankverwalter unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.

(3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der in Anhang X verzeichneten Arten.

Artikel 52

Zugang zu den Angaben

(1) Die Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 48 werden den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwender, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet haben, vom Datenbankverwalter auf Antrag einen Auszug der Daten für eine oder mehrere Artengruppen erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Verwender gemäß Absatz 1 mindestens einmal im Jahr über das System und das Verfahren für den Erhalt von Angaben aus der Datenbank informiert werden.

Artikel 53

Eintragungsgebühr

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und die Datenpflege zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.

Artikel 54

Jahresbericht

(1) Die mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 45 betrauten Behörden oder Stellen tragen alle Genehmigungen ein und leiten die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiter. Zu

²⁴¹ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

²⁴² ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

jeder Art, die unter eine Genehmigung gemäß Artikel 45 Absatz 5 fällt, enthält der Bericht folgende Angaben:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) die Begründung für die Genehmigung unter Verweis auf Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe a, b, c oder d,
- c) die Gesamtzahl der Genehmigungen,
- d) die insgesamt betroffene Menge Saatgut oder Pflanzkartoffeln,
- e) die aus Pflanzenschutzgründen erforderliche chemische Behandlung gemäß Artikel 45 Absatz 2.

(2) Für Genehmigungen gemäß Artikel 45 Absatz 8 muss der Bericht die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Artikels sowie die Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten.

Artikel 55

Zusammenfassender Bericht

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt die Jahresberichte bis zum 31. März jeden Jahres zusammen und übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht muss die in Artikel 54 vorgesehenen Angaben enthalten. Die Angaben sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

Artikel 56

Angaben auf Antrag

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission genaue Angaben über Genehmigungen, die in Einzelfällen erteilt wurden, zugänglich gemacht.

TITEL III

KENNZEICHNUNG

KAPITEL 1

Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion

Artikel 57

EU-Bio-Logo

Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend ‚EU-Bio-Logo‘) nach dem Muster in Anhang XI Teil A der vorliegenden Verordnung erstellt.

Zu Kennzeichnungszwecken darf das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission²⁴³ und der vorliegenden Verordnung von Unternehmen produziert wurden, die die Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß den Artikeln 27, 28, 29, 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen.

Artikel 58

Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes

(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten);
- b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang mit Anhang XI Teil B Nummer 2 der vorliegenden Verordnung;
- c) sie umfasst eine von der Kommission oder der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten zu vergebende Referenznummer gemäß Anhang XI Teil B Nummer 3 dieser Verordnung, und
- d) sie ist im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht, soweit das EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung verwendet wird.

(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.

KAPITEL 2

Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel

Artikel 59

Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen

Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heim- und Pelztiere.

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn alle Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen und mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus solchen Bestandteilen besteht.

²⁴³ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

Artikel 60

Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

(1) Die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und das EU-Bio-Logo können auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt werden:

- a) das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v für den Viehbestand bzw. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d für Aquakulturtiere und Artikel 18 jener Verordnung;
- b) das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26;
- c) alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion;
- d) mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses bestehen aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittelausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittelausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder Erzeugnisse gemäß Artikel 22 dieser Verordnung in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:

„kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden“.

Artikel 61

Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

(1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates²⁴⁴ oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates²⁴⁵ sein;
- b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;
- c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
 - i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,
 - ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,

²⁴⁴ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

²⁴⁵ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

- iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,
 - iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;
 - e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.
- (2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch mit einem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 versehen werden.

KAPITEL 3

Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Artikel 62

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ versehen sein, sofern

- a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,
- b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen;
- c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;
- d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.

TITEL IV

KONTROLLE

KAPITEL 1

Mindestkontrollvorschriften

Artikel 63

Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers

(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;

...

- b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;
- c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind;
- d) die besonderen Merkmale der verwendeten Produktionsverfahren, wenn der Unternehmer beabsichtigt, Bescheinigungen gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu beantragen.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden;
- d) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren;
- e) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren;
- f) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unverzüglich darüber zu informieren;
- g) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakt mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird;
- h) die betreffende(n) Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status ihres Erzeugnisses oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die sie von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen haben, beeinträchtigen.

Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

(3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:

- a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;
- b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;
- e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
- f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.

Artikel 64

Änderung der Kontrollvorkehrungen

Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.

Artikel 65

Kontrollbesuche

(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.

(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle entnimmt und untersucht Proben, um etwaige in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Zahl der von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 % der Zahl der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer entsprechen. Bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion. Bei dieser allgemeinen Bewertung werden alle Stadien der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs berücksichtigt.

In jedem Fall entnimmt und untersucht die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Proben, wenn Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht. In derartigen Fällen gilt für die zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben keine Mindestanzahl.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktions-

verfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.

Artikel 66

Buchführung

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:

- a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;
- d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

Artikel 67

Zugang zu Anlagen

(1) Der Unternehmer

- a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
- b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;
- c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.

(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vor.

Artikel 68

Bescheinigungen

(1) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

Im Falle elektronischer Bescheinigungen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist die in Feld 8 der Bescheinigung vorgesehene Unterschrift nicht erforderlich, wenn die Authentizität der Bescheinigung auf andere Weise durch eine fälschungssichere elektronische Methode gewährleistet ist.

(2) Auf Antrag eines Unternehmers, der den Kontrollen der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Absatz 1 unterliegt, bescheinigen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen besondere Merkmale der angewendeten Produktionsmethode anhand des Bescheinigungsmusters gemäß Anhang XIIa.

Die Anträge auf ergänzende Bescheinigungen müssen in Feld 2 des Musters gemäß Anhang XIIa den jeweiligen Eintrag gemäß Anhang XIIb enthalten.

Artikel 69

Bestätigung des Verkäufers

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.

KAPITEL 2

Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

Artikel 70

Kontrollvorkehrungen

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss
- a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
 - b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und
 - c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.
- (2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

Artikel 71

Mitteilungen

Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.

Artikel 72

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- c) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

Artikel 73

**Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten
durch ein und denselben Unternehmer**

Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nichtbiologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.

KAPITEL 2a

Spezifische Kontrollvorschriften für Meeresalgen

Artikel 73a

Kontrollvorkehrungen für Meeresalgen

Bei Aufnahme des speziell für Meeresalgen geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) für wilde Meeresalgenbestände eine vollständige Beschreibung einschließlich Übersichtskarten der Sammelflächen an der Küste und im Meer sowie der Landflächen, an denen nach der Sammlung weitere Arbeitsgänge stattfinden.

Artikel 73b

Buchführung über die Meeresalgenproduktion

(1) Unternehmer führen Buch über die Meeresalgenproduktion in Form eines Registers, das für Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit an den Betriebsstätten zur Verfügung gehalten wird. Die Aufzeichnungen umfassen mindestens folgende Angaben:

- a) Artenliste, Erntedatum und Erntemenge;
- b) Datum der Ausbringungen, Art und Menge verwendeter Düngemittel.

(2) Für gesammelte Meeresalgen aus Wildbeständen enthält das Register außerdem:

- a) eine chronologische Aufzeichnung der Erntetätigkeit für jede Art auf namentlich bezeichneten Algenbänken;
- b) geschätzte Erntemengen pro Saison;
- c) Quellen möglicher Verschmutzung der beernteten Algenbänke;
- d) den im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung höchstmöglichen Dauerertrag für jede Algenbank.

KAPITEL 3

Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

Artikel 74

Kontrollvorkehrungen

(1) Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;
- b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

(2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:

- a) einen mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,
- b) in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen;
- c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.

Artikel 75

Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

Artikel 76

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;

- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

Artikel 77

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe e mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

Artikel 78

Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung

- (1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke eingezeichnet ist. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.
- (2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.
- (3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffes) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen.
- (4) Das Gebiet, in dem sich die Bienenstöcke befinden, ist zusammen mit Angaben zu ihrer Identifizierung in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenstöcken unterrichtet werden.
- (5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.
- (6) Die Entnahme der Honigwaben sowie die Vorgänge der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

Artikel 79

**Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten
durch ein und denselben Unternehmer**

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nichtökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.

KAPITEL 3a

Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur

Artikel 79a

Kontrollvorkehrungen für die Produktion von Tieren in Aquakultur

Bei Aufnahme des speziell für die Produktion von Tieren in Aquakultur geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) im Fall der Weichtierproduktion eine Zusammenfassung des betreffenden Kapitels im Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 25q Absatz 2.

Artikel 79b

Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur

Die Unternehmer machen die nachstehenden Aufzeichnungen in Form eines Registers, halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand und stellen sie den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit in den Betriebsstätten zur Verfügung:

- a) Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb eingebrachten Tiere;
- b) Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere;
- c) Angaben zu entwichenen Fischen;
- d) Art und Menge der für Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel;
- e) tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszwecks sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit;
- f) Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.

...

Artikel 79c

Spezifische Kontrollbesuche bei Muschelkulturen

Kontrollbesuche bei Muschelkulturen finden vor und während der maximalen Bestandsgröße (maximale Biomasseerzeugung) statt.

Artikel 79d

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 25c, so unterliegen die Einheiten, in denen Tiere in Aquakultur nichtökologisch/nichtbiologisch produziert werden, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.

KAPITEL 4

Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen

Artikel 80

Kontrollvorkehrungen

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.

KAPITEL 5

Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

Artikel 81

Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jeden Unternehmer, der als Einführer und/oder erster Empfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr und/oder Annahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

Artikel 82

Kontrollvorkehrungen

(1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhrtätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

...

Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 verpflichten, dass von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung entweder von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Kontrollen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.

(2) Im Falle des ersten Empfängers sind in der vollständigen Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

(3) Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um ein und dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

Artikel 83

Buchführung

Einführer und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und dieselben Einheit tätig.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sind alle Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

Artikel 84

Angaben über Einfuhrsendungen

Der Einführer informiert die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- b) alle von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde verlangten Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt werden,
 - i) d. h. im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: die in dem genannten Artikel vorgesehene Bescheinigung;
 - ii) im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: eine Kopie der in dem genannten Artikel vorgesehenen Kontrollbescheinigung.

Auf Verlangen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers leitet letzterer die Angaben gemäß Absatz 1 an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des ersten Empfängers weiter.

Artikel 85

Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle prüft die Bücher gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung und die Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder die Bescheinigung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.

Soweit der Einführer seine Einfuhrvorgänge über mehrere Einheiten oder Betriebsstätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung vorlegen.

KAPITEL 6

Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben

Artikel 86

Kontrollvorkehrungen

Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;
- b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

KAPITEL 7

Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten

Artikel 87

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.

Artikel 88

Kontrollvorkehrungen

(1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen

- a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;
- b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
- d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.

(2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.

(3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stützt sich auf diese Maßnahmen, um eine allgemeine Bewertung der Risiken durchzuführen, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

Artikel 89

Buchführung

Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

Artikel 90

Kontrollbesuche

Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.

Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

KAPITEL 8

Verstöße und Informationsaustausch

Artikel 91

Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten

(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissern haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.

Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.

Artikel 92

Informationsaustausch zwischen Kontrollbehörden, Kontrollstellen und zuständigen Behörden

(1) Werden der Unternehmer und/oder seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert, so tauschen die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.

(2) Wechseln Unternehmer und/oder ihre Subunternehmer ihre Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, so wird dies der zuständigen Behörde von den betreffenden Kontrollbehörden oder Kontrollstellen unverzüglich mitgeteilt.

Die vorherige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle übergibt der nachfolgenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die relevanten Bestandteile der Kontrollakte des betreffenden Unternehmers und die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2.

Die neue Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stellt sicher, dass der Unternehmer im Bericht der vorherigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle festgehaltene Nichtkonformitäten behoben hat bzw. dabei ist, diese zu beheben.

(3) Zieht sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurück, so teilt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(4) Stellt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Unregelmäßigkeiten oder Verstöße fest, durch die der ökologische/biologische Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 benannt bzw. zugelassen hat, unverzüglich mit.

Die zuständige Behörde kann auch auf eigene Initiative jegliche weitere Information über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße anfordern.

Stellt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bei Erzeugnissen, die der Kontrolle anderer Kontrollbehörden oder Kontrollstellen unterliegen, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße fest, so teilt sie dies auch diesen Behörden oder Stellen unverzüglich mit.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen und legen schriftliche Verfahren fest, um den Informationsaustausch zwischen allen Kontrollbehörden und/oder allen Kontrollstellen, die von ihnen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 benannt bzw. zugelassen wurden, zu ermöglichen, einschließlich Verfahren für den Informationsaustausch zum Zwecke der Überprüfung der Bescheinigungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen und legen schriftliche Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass die Informationen über die Ergebnisse der gemäß Artikel 65 dieser Verordnung durchgeführten Inspektionen und Besuche unter Beachtung des gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission²⁴⁶ festgelegten Informationsbedarfs an die Zahlstelle übermittelt werden.

Artikel 92a

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission

(1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat, das Angaben gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß Titel III und/oder Anhang XI der vorliegenden Verordnung trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung fest, so teilt er dies dem Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das System gemäß Artikel 94 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung unverzüglich mit.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat bei gemäß Artikel 33 Absätze 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen der genannten Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 fest, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das System gemäß Artikel 94 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung unverzüglich mit.

²⁴⁶ ABl. L 25 vom 28.1.2011, S. 8.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat bei gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 eingeführten Erzeugnissen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fest, so teilt er dies dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das System gemäß Artikel 94 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung unverzüglich mit. Falls Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bezüglich Erzeugnissen festgestellt werden, für die der Mitgliedstaat die Genehmigung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 selbst erteilt hat, wird die Mitteilung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt.

(4) Der Mitgliedstaat, der eine Mitteilung über die Nichtkonformität von Erzeugnissen gemäß den Absätzen 1 oder 3 erhält, oder der Mitgliedstaat, der die Genehmigung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für ein Erzeugnis erteilt hat, bei dem eine Unregelmäßigkeit oder ein Verstoß festgestellt wurde, ermittelt die Ursache dieser Unregelmäßigkeit oder dieses Verstoßes. Er trifft unverzüglich geeignete Maßnahmen.

Er informiert den Mitgliedstaat, der die Mitteilung übermittelt hat, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über das Ergebnis seiner Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen, indem er die ursprüngliche Mitteilung über das System gemäß Artikel 94 Absatz 1 beantwortet. Diese Antwort wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der ursprünglichen Mitteilung übermittelt.

(5) Der Mitgliedstaat, der die ursprüngliche Mitteilung übermittelt hat, kann den antwortenden Mitgliedstaat erforderlichenfalls um zusätzliche Informationen ersuchen. In jedem Fall nimmt der Mitgliedstaat, der die ursprüngliche Mitteilung übermittelt hat, nachdem er eine Antwort oder zusätzliche Informationen von einem benachrichtigten Mitgliedstaat erhalten hat, in dem System gemäß Artikel 94 Absatz 1 die notwendigen Einträge und Aktualisierungen vor.

Artikel 92b

Veröffentlichung von Informationen

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen für die einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung nach dem Muster in Anhang XII der vorliegenden Verordnung zugänglich. Die Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴⁷.

KAPITEL 9

Überwachung durch zuständige Behörden

Artikel 92c

Überwachung von Kontrollstellen

(1) Die Überwachungstätigkeiten zuständiger Behörden, die gemäß Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Kontrollaufgaben an Kontrollstellen übertragen, betreffen in erster Linie die Bewertung der Kontrollleistung dieser Kontrollstellen, wobei den Ergebnissen der Arbeit der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 2 Nummer 11 der

²⁴⁷ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴⁸ Rechnung getragen wird.

Diese Überwachungstätigkeiten umfassen unter anderem eine Bewertung der internen Verfahren der Kontrollstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrollakten auf Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten sowie bei Einsprüchen und Beschwerden.

(2) Die zuständigen Behörden machen den Kontrollstellen zur Auflage, Unterlagen über ihr Verfahren der Risikobewertung vorzulegen.

Die Risikobewertung muss gewährleisten, dass

- a) ihr Ergebnis die Basis für die Bestimmung der Intensität der unangekündigten oder angekündigten jährlichen Inspektionen und Besuche bildet;
- b) je nach Risikokategorie bei mindestens 10 % der unter Vertrag stehenden Unternehmer zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 4 durchgeführt werden;
- c) mindestens 10 % aller gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 4 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche unangekündigt sind;
- d) die Entscheidung darüber, bei welchen Unternehmern unangekündigte Inspektionen und Besuche durchzuführen sind, auf Basis dieser Risikobewertung erfolgt und diese je nach Höhe des Risikos geplant werden.

(3) Zuständige Behörden, die Kontrollaufgaben an Kontrollstellen übertragen, müssen überprüfen, dass die Mitarbeiter der Kontrollstellen über ausreichendes Fachwissen und Kenntnisse der den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigenden Risikoelemente, sowie über die erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion im Allgemeinen und der diesbezüglichen EU-Vorschriften im Besonderen verfügen, und dass eine geeignete Regelung für die Rotation der Kontrolleure existiert.

(4) Die zuständigen Behörden verfügen über schriftliche Verfahren für die Übertragung von Kontrollaufgaben an Kontrollstellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und die Überwachung gemäß dem vorliegenden Artikel, die die Einzelheiten der von den Kontrollstellen zu übermittelnden Informationen regeln.

Artikel 92d

Maßnahmenkatalog für den Fall von Unregelmäßigkeiten und Verstößen

Die zuständigen Behörden erstellen und übermitteln den mit Kontrollaufgaben betrauten Kontrollstellen einen Katalog, in dem zumindest die Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der ökologische/biologische Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, sowie die Maßnahmen aufgelistet sind, die die Kontrollstellen im Falle von Verstößen oder Unregelmäßigkeiten durch die ihrer Kontrolle unterstehenden und in der ökologischen/biologischen Produktion tätigen Unternehmer durchführen müssen.

Die zuständigen Behörden können auf eigene Initiative weitere relevante Informationen in den Katalog aufnehmen.

²⁴⁸ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

Artikel 92e

Jährliche Inspektion von Kontrollstellen

Die zuständigen Behörden veranlassen eine jährliche Inspektion der Kontrollstellen, denen gemäß Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Kontrollaufgaben übertragen wurden. Für diese jährliche Inspektion stützt sich die zuständige Behörde auf die Ergebnisse der Arbeit der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Bei der jährlichen Inspektion überprüft die zuständige Behörde insbesondere,

- a) ob das Standardkontrollverfahren der Kontrollstelle, wie es der zuständigen Behörde von der Kontrollstelle gemäß Artikel 27 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgelegt wurde, eingehalten wird;
- b) ob die Kontrollstelle gemäß Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt, die in Bezug auf die Risiken, die den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen, geschult wurden;
- c) ob die Kontrollstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet:
 - i) jährliche Risikobewertung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
 - ii) Aufstellung einer risikobasierten Probennahmestrategie, Entnahme und Laboranalyse der Proben;
 - iii) Informationsaustausch mit anderen Kontrollstellen und mit der zuständigen Behörde;
 - iv) Durchführung von Erst- und Folgekontrollen der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer;
 - v) Anwendung und Weiterverfolgung des Maßnahmenkatalogs im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen;
 - vi) Einhaltung der Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf die ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer, wie sie in den Mitgliedstaaten, in denen die zuständige Behörde operiert, existieren, sowie der Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 92f

**Daten über die ökologische/biologische Produktion
im mehrjährigen nationalen Kontrollplan und im Jahresbericht**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Überwachung der Kontrollen der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der vorliegenden Verordnung abdecken, und dass der Jahresbericht gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 spezifische Daten über diese Überwachung (im Folgenden „Daten über die ökologische/biologische Produktion“ genannt) beinhaltet. Die Daten über die ökologische/biologische Produktion betreffen die Bereiche gemäß Anhang XIIIb der vorliegenden Verordnung.

...

Die Daten über die ökologische/biologische Produktion beruhen auf Informationen über die von den Kontrollstellen und/oder Kontrollbehörden durchgeführten Kontrollen und über die von der zuständigen Behörde vorgenommenen Überprüfungen.

Die Daten werden unter Verwendung der Vorlagen gemäß Anhang XIIIc der vorliegenden Verordnung ab 2015 für das Jahr 2014 vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten können die Daten über die ökologische/ biologische Produktion in Form eines Kapitels für die ökologische/biologische Produktion in ihren nationalen Kontrollplan und ihren Jahresbericht aufnehmen.

TITEL V

MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Mitteilungen an die Kommission

Artikel 93

Statistische Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres anhand des von der Kommission (Generaldirektion Eurostat) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und Informationen die statistischen Jahresangaben über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Daten:

- a) die Zahl der ökologischen/biologischen Erzeuger, Verarbeiter, Einführer und Ausführer;
- b) die ökologische/biologische Pflanzenproduktion und Anbaufläche in Umstellung und in ökologischer/biologischer Produktion;
- c) den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen Tierprodukte;
- d) die Daten über die gewerbliche ökologische/biologische Produktion, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten;
- e) die Anzahl ökologischer/biologischer Einheiten für die Produktion von Tieren in Aquakultur;
- f) den Umfang der ökologischen/biologischen Produktion von Tieren in Aquakultur;
- g) fakultativ die Anzahl ökologischer/biologischer Meeresalgeneinheiten und den Umfang der ökologischen/biologischen Meeresalgenproduktion.

(3) Für die Übermittlung der statistischen Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 verwenden die Mitgliedstaaten die zentrale Dateneingangsstelle („Single Entry point“) der Kommission (Eurostat).

(4) Die Merkmale der statistischen Daten und Metadaten werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

Artikel 94

Sonstige Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Angaben unter Verwendung des von der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und andere Informationen als statistische Angaben:

- a) vor dem 1. Januar 2009 die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie anschließend jede Änderung dieser Informationen, sobald sie erfolgt;
- b) bis 31. März jeden Jahres die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die am 31. Dezember des Vorjahres zugelassen waren;
- c) vor dem 1. Juli jeden Jahres alle anderen Informationen, die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder benötigt werden;
- d) innerhalb eines Monats nach ihrer Genehmigung die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben c und e gewährten Ausnahmen.

(2) Die Daten werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von dieser Behörde selbst oder von der Stelle, der diese Funktion übertragen wurde, über das System gemäß Absatz 1 mitgeteilt, eingetragen und aktualisiert.

(3) Die Merkmale der Daten und Metadaten werden auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

KAPITEL 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 95

Übergangsmaßnahmen

(1) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer für eine Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

(2) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B

Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.

(3) Während einer am 31. Dezember 2010 ablaufenden Übergangszeit kann die Endmast von Schafen und Schweinen für die Fleischerzeugung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.3.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Stallhaltung erfolgen, vorausgesetzt, die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 werden mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt.

(4) Während einer am 31. Dezember 2011 ablaufenden Übergangszeit können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden.

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder — falls solche Vorschriften nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.

(7) Genehmigungen nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, können als Genehmigungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesehen werden. Genehmigungen, die jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, laufen am 31. Dezember 2009 ab.

(8) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Kennzeichnung weiter die Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwenden für:

- i) das System der Berechnung des Prozentanteils von ökologischen/biologischen Zutaten von Lebensmitteln,
- ii) die Codenummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde.

(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Juli 2010 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Verpackungsmaterial, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang steht, kann bis zum 1. Juli 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.

(10a) Bei Erzeugnissen des Weinsektors endet die Übergangszeit gemäß Absatz 8 am 31. Juli 2012. Bestände von Wein, die bis zum 31. Juli 2012 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden, können vorbehalt-

lich der folgenden Kennzeichnungsbedingungen weiterhin in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind:

- a) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, das seit dem 1. Juli 2010 ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ heißt, darf verwendet werden, wenn der Weinbereitungsprozess mit Titel II Kapitel 3a der vorliegenden Verordnung im Einklang steht;
- b) Unternehmer, die das ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ verwenden, bewahren die Nachweise mit Angabe der Mengen in Liter je Weinkategorie und Jahrgang mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des aus ökologischen/biologischen Trauben gewonnenen Weins auf;
- c) sind diese Nachweise gemäß Buchstabe b nicht verfügbar, darf der Wein als ‚Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau‘ gekennzeichnet werden, sofern er die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, ausgenommen Titel II Kapitel 3a, erfüllt;
- d) als ‚Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau‘ gekennzeichneter Wein darf nicht das ‚EU- Logo für ökologische/biologische Produktion‘ tragen.

(11) Für eine am 1. Januar 2015 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Aquakulturproduktionseinheiten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung (Anmerkung der Redaktion: Verordnung (EG) Nr. 710/2009) nach anerkannten einzelstaatlichen Regeln Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produzieren, genehmigen, während der Anpassung an die vorliegende Verordnung den Status ökologischer/biologischer Produktionseinheiten aufrechtzuerhalten, wenn die Gewässer nicht ungebührlich durch Stoffe verunreinigt werden, die für die ökologische/biologische Produktion unzulässig sind. Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, melden der zuständigen Behörde die betreffenden Fischteiche, Netzkäfige oder Meeresalgenplätze.

Artikel 96

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 207/93, (EG) Nr. 223/2003 und (EG) Nr. 1452/2003 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

Artikel 97

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 58 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

...

(Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 710/2009 (red. Anmerkung: Aquakultur):)

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2010, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Artikel 1 Nummer 4 (red. Anmerkung: Änderung von Artikel 21 Absatz 2 Satz 1) gilt ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.
- b) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nummer 19 (red. Anmerkung: Artikel 95 Abs. 6) sowie Nummer 1 Buchstaben b und c des Anhangs (red. Anmerkung: betrifft Korrekturen in Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008) gelten ab Beginn des Anwendungszeitraums der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (red. Anmerkung: diese Änderungen bzw. Korrekturen sind in der vorliegenden Version bereits berücksichtigt).

Diese Verordnung kann ab 1. Juli 2013 auf der Grundlage begründeter Vorschläge der Mitgliedstaaten überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 (red. Anmerkung: Veröffentlichung von Informationen):)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 1 (red. Anmerkung: Anfügung Artikel 92a) ab dem 1. Januar 2013.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013
(red. Anmerkung: Kontrollsystem):)

Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben d bis h der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, angefügt durch Artikel 1 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung, gelten auch für Unternehmer, die die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor dem Anwendungsbeginn der vorliegenden Verordnung unterzeichnet haben.

(Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013
(red. Anmerkung: Kontrollsystem):)

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

(Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2014
(red. Anmerkung: Anhänge I, II, V und VI):)

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch mit Wirkung vom 16. Juni 2012.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 836/2014

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

ANHANG I

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
B	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar“
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
B	Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukten von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (im Sinne der Definition der Kategorien 2 und 3 in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*)) dürfen nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ^(**) entsprechen. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
^(*) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1). ^(**) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).		
B	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile (1) Haare und Borsten Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar. (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
B	Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.
B	Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates ^(*) oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
B	Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)	Ausschließlich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern. Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. Ausschließlich Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar.
(*) Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).		
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.

...

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiese- nem Calciummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verord- nung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstel- lung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstel- lung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Ab- schnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
A	Gesteinsmehl und Ton	

(1) ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

ANHANG II

Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
B	Hydrolysiertes Eiweiß, außer Gelatine	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
B	Pflanzenöle	Insektizid, Akarizid, Fungizid, Bakterizid und Keimhemmstoff Produkte gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ^(*)
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).		

2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen	Produkte gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und nicht aus GVO hergestellt

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern Produkte gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (Nummern 255, 258 und 259)
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizide; nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
B	Kupferverbindungen in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe) und dreibasischem Kupfersulfat	Nur Anwendung als Bakterizid und Fungizid bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom ersten Absatz vorsehen, dass die 6-kg- Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet Risikominderungsmaßnahmen wie z. B. die Einrichtung von Pufferzonen sind zum Wasserschutz und zum Schutz der nicht zur Zielgruppe gehörenden Organismen zu ergreifen. Produkte gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (Nummer 277)
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln Nur Anwendungen in geschlossenen Räumen als Wachstumsregler dürfen zugelassen werden. Die Zulassungen müssen auf professionelle Anwender beschränkt werden.
A	Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Schwefelkalk (Calciumpoly-sulfid)	Fungizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid Produkte gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (Nummern 294 und 295)
A	Quarzsand	Repellent

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid
B	Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	Repellent Nur auf nicht essbare Teile der Pflanze anzuwenden und wenn Pflanzenmaterial nicht an Schafe oder Ziegen verfüttert wird Produkte gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (Nummer 249)

7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
B	Aluminiumsilicat (Kaolin)	Repellent
A	Calciumhydroxid	Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
B	Laminarin	Auslöser der eigenen Abwehrmechanismen der Pflanze Der Tang wird entweder gemäß Artikel 6d ökologisch/biologisch angebaut oder gemäß Artikel 6c nachhaltig geerntet
B	Kaliumhydrogencarbonat (,Kaliumbicarbonat‘)	Fungizid und Insektizid

ANHANG III

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten

1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibendgewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
	über 110	1,5	1,2
Ferkel über 40 Tage alt und bis 30 kg		0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

...

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche)
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 ⁽¹⁾ in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(1) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

ANHANG IV

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

ANHANG V

**Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Buchstabe d, Artikel 24 Absatz 2
und Artikel 25m Absatz 1**

1. FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS

A	Kohlensaurer Muschelkalk	
A	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
A	Lithotamnium	
A	Calciumgluconat	
A	Calciumcarbonat	
A	entfluoriertes Monocalciumphosphat	
A	entfluoriertes Dicalciumphosphat	
A	Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)	
A	Magnesiumsulfat	
A	Magnesiumchlorid	
A	Magnesiumcarbonat	
A	Calcium-Magnesiumphosphat	
A	Magnesiumphosphat	
A	Mononatriumphosphat	
A	Calcium-Natrium-Phosphat	
A	Natriumchlorid	
A	Natriumbicarbonat	
A	Natriumcarbonat	
A	Natriumsulfat	
A	Kaliumchlorid	

2. SONSTIGE FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE

Erzeugnisse/Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden:

A	Saccharomyces cerevisiae	
A	Saccharomyces carlsbergiensis	

ANHANG VI

In der Tierernährung verwendete Futtermittelzusatzstoffe gemäß Artikel 22 Buchstabe g, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25m Absatz 2

Die in diesem Anhang aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) zugelassen sein.

1. TECHNOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) *Konservierungsmittel*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1a	E 200	Sorbinsäure	
A	1a	E 236	Ameisensäure	
B	1a	E 237	Natriumformiat	
A	1a	E 260	Essigsäure	
A	1a	E 270	Milchsäure	
A	1a	E 280	Propionsäure	
A	1a	E 330	Zitronensäure	

b) *Antioxidantien*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1b	E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs	

c) *Emulgatoren und Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1	E 322	Lecithin	Nur aus ökologisch/biologisch erzeugten Rohstoffen Verwendung beschränkt auf Futtermittel für die Aquakultur

d) *Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsmittel*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
B	1	E 535	Natriumferrocyanid	Höchstgehalt: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
A	1	E 551b	kolloidales Siliziumdioxid	

^(*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1	E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
A	1	E 558	Bentonit-Montmorillonit	
A	1	E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
A	1	E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
A	1	E 561	Vermiculit	
A	1	E 562	Sepiolit	
B	1	E 566	Natrolith-Phonolith	
B	1	1g568	Klinoptilolith sedimentären Ursprungs [alle Arten]	
A	1	E 599	Perlit	

e) *Silierzusatzstoffe*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1k		Enzyme, Hefen und Bakterien	Für Silage nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist

2. SENSORISCHE ZUSATZSTOFFE

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	2b		Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen

3. ERNÄHRUNGSPHYSIOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) *Vitamine*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	3a		Vitamine und Provitamine	– aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen – Falls synthetisch gewonnen, dürfen nur diejenigen für Monogastriden und Aquakulturtiere verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. – Falls synthetisch gewonnen, dürfen nur Vitamine A, D und E für Wiederkäuer verwendet werden,

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
				die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind; Verwendung mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, ob ökologische/biologische Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine nicht über ihre Futterration erhalten.

b) *Spurenelemente*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	3b	E1 Eisen	– Eisen(III)-oxid – Eisen(II)-carbonat – Eisen(II)-sulphat, Heptahydrat – Eisen(II)-sulphat, Monohydrat	
A	3b	E2 Jod	– Calciumjodat, Anhydrid	
A	3b	E3 Kobalt	– basisches Kobalt(II)-carbonat, Monohydrat – Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/ oder Heptahydrat	
A	3b	E4 Kupfer	– basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat – Kupfer(II)-oxid – Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat	
A	3b	E5 Mangan	– Mangan(II)-carbonat – Manganoxid – Mangan(II)-sulfat, Monohydrat	
A	3b	E6 Zink	– Zinkoxid – Zinksulphat, Monohydrat – Zinksulphat, Heptahydrat	
A	3b	E7 Molybdän	– Natriummolybdat	
A	3b	E8 Selen	– Natriumselenat – Natriumselenit	

4. ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE

Zulassung	Kennnummer	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A		Enzyme und Mikroorganismen	

ANHANG VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

1. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion gemäß Artikel 23 Absatz 4:
 - Kali- und Natronseifen
 - Wasser und Dampf
 - Kalkmilch
 - Kalk
 - Branntkalk
 - Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
 - Ätznatron
 - Ätzkali
 - Wasserstoffperoxid
 - natürliche Pflanzenessenzen
 - Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
 - Alkohol
 - Salpetersäure (Melkausrüstungen)
 - Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
 - Formaldehyd
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
 - Natriumcarbonat
2. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Anlagen für die Produktion von Aquakulturtieren und Meeresalgen gemäß Artikel 6e Absatz 2, Artikel 25s Absatz 2 und Artikel 29a:
 - 2.1. Vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Unionsbestimmungen und der nationalen Bestimmungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴⁹ dürfen Erzeugnisse für die Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit von Aquakulturtieren folgende Wirkstoffe enthalten:
 - Ozon,
 - Natriumhypochlorit,
 - Calciumhypochlorit,

²⁴⁹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

- Calciumhydroxid,
 - Calciumoxid,
 - Natriumhydroxid,
 - Alkohol,
 - Kupfersulfat: nur bis 31. Dezember 2015,
 - Kaliumpermanganat,
 - Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Garnelenzucht),
 - Hypochlorsäure bildende Mischungen aus Kaliumperoxomonosulfat und Natriumchlorid.
- 2.2. Vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Unionsbestimmungen und der nationalen Bestimmungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵⁰ dürfen Erzeugnisse für die Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen sowohl in Anwesenheit als auch in Abwesenheit von Aquakulturtieren folgende Wirkstoffe enthalten:
- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
 - Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Garnelenzucht)
 - Natriumchlorid
 - Wasserstoffperoxid
 - Natriumpercarbonat
 - organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
 - Huminsäure
 - Peroxyessigsäure
 - Peressig- und Peroctansäuren
 - Iodophore (wenn ausschließlich Eier vorhanden sind).

²⁵⁰ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

ANHANG VIII

Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLIESSLICH TRÄGER

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 153	Pflanzenkohle		X	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse
A	E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
A	E 170	Calcium-carbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
A	E 220	Schwefeldioxid	X	X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**)
	oder E 224	Kalium-metabisulfit	X	X	Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**) (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂
B	E 223	Natriummetabisulfit		X	Krebstiere ⁽²⁾
A	E 250 oder	Natriumnitrit		X	Fleischerzeugnisse ⁽¹⁾ :

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
	E 252	Kaliumnitrat		X	E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
A	E 270	Milchsäure	X	X	
A	E 290	Kohlendioxid	X	X	
A	E 296	Äpfelsäure	X		
A	E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse ⁽²⁾
A	E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse ⁽²⁾ in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
A	E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
A	E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
A	E 330	Zitronensäure	X		
B	E 330	Zitronensäure		X	Krebs- und Weichtiere ⁽²⁾
A	E 331	Natriumcitrat		X	
A	E 333	Calciumcitrat	X		
A	E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
A	E 335	Natriumtartrat	X		
A	E 336	Kaliumtartrat	X		
A	E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
B	E 392*	Extrakte aus Rosmarin	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
A	E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse ⁽²⁾
A	E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
A	E 412*	Guarkernmehl	X	X	
A	E 414*	Gummi arabicum	X	X	
A	E 415	Xanthan	X	X	
A	E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte
A	E 440* (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
A	E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ ⁽³⁾ und Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse ⁽²⁾
A	E 501	Kaliumcarbonat	X		
A	E 503	Ammoniumcarbonat	X		
A	E 504	Magnesiumcarbonat	X		

Genehmi- gung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebens- mitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
A	E 516	Calciumsulfat	X		Träger
A	E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Lau- gegebäck
A	E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
A	E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeug- nisse
A	E 938	Argon	X	X	
A	E 939	Helium	X	X	
A	E 941	Stickstoff	X	X	
A	E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Dieser Zusatzstoff darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.

(2) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(3) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch.

ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmi- gung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ur- sprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tieri- schen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Niga- ri)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH- Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung ⁽¹⁾

Genehmi- gung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ur- sprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tieri- schen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH- Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung ⁽¹⁾ Ölgewinnung und Stärke- hydrolyse ⁽²⁾
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾ Zuckerherstellung ⁽²⁾
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH- Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gou- da-, Edamer und Maasda- mer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagel- kaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
A	Eiweißalbumin	X		
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezi- fischen Reinheitsnormen für den Lebens- mittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezi- fischen Reinheitsnormen für den Lebens- mittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezi- fischen Reinheitsnormen für den Lebens- mittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Haselnussschalen	X		
A	Reismehl	X		

Genehmi- gung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ur- sprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tieri- schen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

ABSCHNITT C — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE FÜR DIE HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEPRODUKTEN

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen	Anwendungsbedingungen
Calziumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeher- stellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeher- stellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung
Natriumcarbonat	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

ANHANG VIIIa

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 1: Verwendung zur Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	— Luft — Gasförmiger Sauerstoff	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	— Perlit — Cellulose — Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	— Stickstoff — Kohlendioxid — Argon	
Nummern 5, 15 und 21: Verwendung	— Hefen ⁽¹⁾	
Nummer 6: Verwendung	— Diammoniumphosphat — Thiaminium-Dichlorhydrat	
Nummer 7: Verwendung	— Schwefeldioxid — Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit	a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. b) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weißwein und Roséwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. c) Bei allen anderen Weinen wird der am 1. August 2010 gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 angewendete maximale Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.

...

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 9: Verwendung	— Önologische Holzkohle (Aktivkohle)	
Nummer 10: Klärung	— Speisegelatine ⁽²⁾ — Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen ⁽²⁾ — Hausenblase ⁽²⁾ — Eialbumin ⁽²⁾ — Tannine ⁽²⁾	
	— Kasein — Kaliumkaseinat — Siliziumdioxid — Bentonit — pektolytische Enzyme	
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	— Milchsäure — L(+)-Weinsäure	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	— L(+)-Weinsäure — Calciumcarbonat — neutrales Kaliumtartrat — Kaliumbicarbonat	
Nummer 14: Zugabe	— Aleppokiefernharz	
Nummer 17: Verwendung	— Milchsäurebakterien	
Nummer 19: Zugabe	— L-Ascorbinsäure	
Nummer 22: Verwendung zur Belüftung	— Stickstoff	
Nummer 23: Zugabe	— Kohlendioxid	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 24: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	— Citronensäure	
Nummer 25: Zugabe	— Tannine ⁽²⁾	
Nummer 27: Zugabe	— Metaweinsäure	
Nummer 28: Verwendung	— Gummiarabicum ⁽²⁾	
Nummer 30: Verwendung	— Kaliumbitartrat	
Nummer 31: Verwendung	— Kupfercitrat	
Nummer 31: Verwendung	— Kupfersulfat	zugelassen bis zum 31. Juli 2015
Nummer 38: Verwendung	— Eichenholzstücke	
Nummer 39: Verwendung	— Kaliumalginat	
Art der Behandlung gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	— Calciumsulfat	nur für ‚vino generoso‘ oder ‚vino generoso de licor‘

⁽¹⁾ Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

⁽²⁾ Falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

ANHANG IX

**Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
gemäß Artikel 28**

1. UNVERARBEITETE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE UND DARAUS HERGESTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

- Eicheln *Quercus* spp.
- Colanüsse *Cola acuminata*
- Stachelbeeren *Ribes uva-crispa*
- Maracuja (Passionsfrucht) *Passiflora edulis*
- Himbeeren (getrocknet) *Rubus idaeus*
- Rote Johannisbeeren (getrocknet) *Ribes rubrum*

1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

- Pfeffer (peruanisch) *Schinus molle* L.
- Meerrettichsamensamen *Armoracia rusticana*
- Kleiner Galgant *Alpinia officinarum*
- Saflorblüten *Carthamus tinctorius*
- Brunnenkresse *Nasturtium officinale*

1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

- Kakao *Theobroma cacao*
- Kokosnüssen *Cocos nucifera*
- Oliven *Olea europaea*
- Sonnenblumen *Helianthus annuus*
- Palmen *Elaeis guineensis*
- Raps *Brassica napus, rapa*

...

— Saflor *Carthamus tinctorius*

— Sesam *Sesamum indicum*

— Soja *Glycine max*

2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

— Fructose

— Reispapier

— Oblaten

— Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

2.3. Verschiedenes

— Erbsenprotein *Pisum* spp.

— Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.

— Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.

3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

— Gelatine

— Molkenpulver „Herasuola“

— Därme

ANHANG X

Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen

ANHANG XI

A. EU-Bio-Logo gemäß Artikel 57

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen.



2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:



4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio- Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht- Referenzfarbe ausgeführt werden.

B. Codenummern gemäß Artikel 58

Die Codenummern weisen das nachstehende allgemeine Format auf:

AB-CDE-999

Dabei ist

1. ‚AB‘ der ISO-Code gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden,
2. ‚CDE‘ eine von der Kommission oder jedem Mitgliedstaat festgelegte Bezeichnung in drei Buchstaben wie z. B. ‚bio‘, ‚öko‘, ‚org‘ oder ‚eko‘, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nimmt (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b),
3. ‚999‘ die höchstens dreistellige Referenznummer (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c), die vergeben wird von
 - a) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, denen sie gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Kontrollaufgaben übertragen hat;
 - b) der Kommission an
 - i) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission^(*), die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind,
 - ii) die zuständigen Drittlandsbehörden oder -kontrollstellen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt sind,
 - iii) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind;
 - c) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die auf Vorschlag der Kommission ermächtigt wurde, bis zum 31. Dezember 2012 gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Kontrollbescheinigungen (Einfuhrgenehmigungen) auszustellen.

Die Kommission macht die Codenummern der Öffentlichkeit durch geeignete technische Hilfsmittel, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, zugänglich.

^(*) ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

ANHANG XII

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/ 2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer Pflanzliche Erzeugnisse von bis Meeresalgenerzeugnisse von bis Tierische Erzeugnisse von bis Tierische Aquakulturerzeugnisse von ... bis ... Verarbeitete Erzeugnisse von bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

ANHANG XIIa

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende ergänzende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1.1	Nummer der Bescheinigung:
1.2	Bezug auf die Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007: ⁽¹⁾
2.	Besondere Merkmale der in Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genannten vom Unternehmer angewendeten Produktionsmethode: ⁽²⁾
3.	Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.
Datum, Ort:	
Unterschrift und Stempel für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	
⁽¹⁾ Nummer der gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Anhang XII der vorliegenden Verordnung vorgelegten Bescheinigung.	
⁽²⁾ Hier die jeweilige Angabe gemäß Anhang XIIb der vorliegenden Verordnung einsetzen.	

ANHANG XIIb

Angabe gemäß Artikel 68 Absatz 2 Unterabsatz 2:

- *Bulgarisch:* Животински продукти, произведени без използване на антибиотици
- *Spanisch:* Productos animales producidos sin utilizar antibióticos
- *Tschechisch:* Živočišné produkty vyprodukované bez použití antibiotik
- *Dänisch:* Animalske produkter, der er produceret uden brug af antibiotika
- *Deutsch:* Ohne Anwendung von Antibiotika erzeugte tierische Erzeugnisse
- *Estländisch:* Loomsed tooted, mille tootmisel ei ole kasutatud antibiootikume
- *Griechisch:* Ζωικά προϊόντα που παράγονται χωρίς τη χρήση αντιβιοτικών
- *Englisch:* Animal products produced without the use of antibiotics
- *Französisch:* produits animaux obtenus sans recourir aux antibiotiques
- *Kroatisch:* Proizvodi životinjskog podrijetla dobiveni bez uporabe antibiotika
- *Italienisch:* Prodotti animali ottenuti senza l'uso di antibiotici
- *Lettisch:* Dzīvnieku izcelsmes produkti, kuru ražošanā nav izmantotas antibiotikas
- *Litauisch:* nenaudojant antibiotikų pagaminti gyvūniniai produktai
- *Ungarisch:* Antibiotikumok alkalmazása nélkül előállított állati eredetű termékek
- *Maltesisch:* Il-prodotti tal-annimali prodotti mingħajr l-użu tal-antibijotiċi
- *Niederländisch:* Zonder het gebruik van antibiotica geproduceerde dierlijke producten
- *Polnisch:* Produkty zwierzęce wytwarzane bez użycia antybiotyków
- *Portugiesisch:* Produtos de origem animal produzidos sem utilização de antibióticos
- *Rumänisch:* Produse de origine animală obținute a se recurge la antibiotice
- *Slowakisch:* Výrobky živočíšneho pôvodu vyrobené bez použitia antibiotík
- *Slowenisch:* Živalski proizvodi, proizvedeni brez uporabe antibiotikov
- *Finnisch:* Eläintuotteet, joiden tuotannossa ei ole käytetty antibiootteja
- *Schwedisch:* Animaliska produkter som produceras utan antibiotika

ANHANG XIII

Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennzeichnung (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
Bestandteile: (Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben)	
Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist. Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen. Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde. Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.	
Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:

ANHANG XIIIa

Abschnitt 1

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Süßwasser:

Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) – Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) – Lachs (*Salmo salar*) – Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) – Äsche (*Thymallus thymallus*) – Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) – Huchen (*Hucho hucho*)

Produktionssystem	Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.
Maximale Besatzdichte	andere als die nachstehend genannten Salmoniden: unter 15 kg/m ³ Lachs: 20 kg/m ³ Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 kg/m ³ Seesaibling 25 kg/m ³

Abschnitt 2

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden im Meer:

Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte	10 kg/m ³ in Netzgehegen
-----------------------	-------------------------------------

Abschnitt 3

Ökologische/biologische Produktion von Kabeljau (*Gadus morhua*) und anderen Dorschfischen (*Gadidae*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrassen (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), Gemeinen Meerbrassen (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Rotem Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und anderen Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfischen (*Siganus spp*)

Produktionssystem	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige), mit geringer Meeresströmung für ein optimales Wohlbefinden der Fische, oder in offenen Haltungssystemen an Land
Maximale Besatzdichte	andere Arten als Steinbutt: 15 kg/m ³ Steinbutt: 25 kg/m ³

Abschnitt 4

Ökologische/biologische Produktion von Seebarschen, Goldbrassen, Adlerfischen, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla spp*) in Erdteichen in Gezeitenbereichen und Lagunen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche Erdteiche in Gezeitenbereichen
Produktionssystem	Es muss ein ausreichender Wasseraustausch stattfinden, um das Wohlergehen der betreffenden Art(en) zu gewährleisten. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiotop sind vorgeschrieben.
Maximale Besatzdichte	4 kg/m ³

Abschnitt 5

Ökologische/biologische Produktion von Stören (*Acipenseridae*) in Süßwasser

Produktionssystem	Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.
Maximale Besatzdichte	30 kg/m ³

Abschnitt 6

Ökologische/biologische Fischproduktion in Binnengewässern

Karpfenfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Fellchen, Stör

Produktionssystem	In Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert. Eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen in Übereinstimmung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig.
-------------------	---

	Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwuchses in den Produktionsgewässern ist verboten. Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässeranlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden. Bei Polykultur in Abwachsteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.
Ertrag	Die Gesamtproduktion ist auf 1 500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

Abschnitt 7

Ökologische/biologische Produktion von Geißelgarnelen (*Penaeidae*) und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium spp*)

Einrichtung von Produktionseinheiten	Ansiedlung in Gebieten mit unfruchtbaren Lehm Böden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm. Die Zerstörung von Mangrovenbeständen ist nicht erlaubt.
Umstellungszeit	Sechs Monate je Teich entsprechend der üblichen Lebensspanne von Garnelen in Aquakultur
Herkunft der Elterntiere	Mindestens die Hälfte der Elterntiere muss nach drei Jahren Betrieb der Anlage aus Nachzucht stammen. Der restliche Elternbestand muss von pathogenfreien Wildbeständen aus nachhaltiger Fischerei stammen. Die erste und zweite Generation muss vor Einsetzen in die Anlagen einem Screening unterzogen werden.
Entfernen von Augenstielen	ist verboten
Maximale Besatzdichten und Produktionsmengen	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m² Maximale Haltungsdichte: 240 g/m²

Abschnitt 7a

Ökologische/biologische Produktion von Flusskrebsen:

Betroffene Arten: *Astacus astacus*, *Pacifastacus leniusculus*.

Maximale Besatzdichte:	Bei kleinen Krebsen (< 20 mm): 100 Tiere pro m ² . Bei mittelgroßen Krebsen (20-50 mm): 30 Tiere pro m ² . Bei erwachsenen Krebsen (> 50 mm): 10 Tiere pro m ² , sofern geeignete Verstecke zur Verfügung stehen.
------------------------	--

Abschnitt 8

Weichtiere und Stachelhäuter

Produktionssysteme	Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternennetze, Muschelpfähle und andere Haltungssysteme. Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen wird maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt. Die Seile sind höchstens 20 Meter lang. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig, aber die Seile dürfen - wenn die anfängliche Besatzdichte nicht erhöht wird – unterteilt werden.
--------------------	---

Abschnitt 9

Tropische Süßwasserfische: Milchfisch (*Chanos chanos*), Buntbarsche (*Oreochromis sp.*), Haiwelse (*Pangasius sp.*)

Produktionssysteme	Teiche und Netzkäfige
Maximale Besatzdichte	Haiwelse: 10 kg/m³ Buntbarsche: 20 kg/m³

Abschnitt 10

Andere Aquakulturtiere: keine

ANHANG XIIIb

Bereiche, die die zuständige nationale Behörde bei den Daten über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 92f abdecken muss

1. Informationen über die für ökologische/biologische Produktion zuständige Behörde:
 - Welche Stelle fungiert als zuständige Behörde?
 - Der zuständigen Behörde zur Verfügung stehende Mittel.
 - Beschreibung der von der zuständigen Behörde durchgeführten Überprüfungen (wie und durch wen?).
 - Schriftliches Verfahren der zuständigen Behörde.
2. Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion
 - System der Kontrollstellen und/oder Kontrollbehörden.
 - Dem Kontrollsystem unterliegende eingetragene Unternehmer — Mindestanzahl der jährlichen Inspektionsbesuche.
 - Wie wird der risikobasierte Ansatz angewendet?
3. Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden
 - Liste der Kontrollstellen/Kontrollbehörden.
 - Den Kontrollstellen übertragene/den Kontrollbehörden zugewiesene Aufgaben.
 - Überwachung von Kontrollstellen, denen Kontrollaufgaben übertragen wurden (wie und durch wen?).
 - Koordinierung von Tätigkeiten im Falle mehrerer Kontrollstellen/Kontrollbehörden.
 - Schulung des die Kontrollen durchführenden Personals.
 - Angekündigte/unangekündigte Inspektionen und Besuche.

ANHANG XIIIc

Vorlagen für die Daten über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 92f

Bericht über die amtlichen Kontrollen im Sektor der ökologischen/biologischen Produktion

Land:

Jahr:

1. Informationen über Unternehmerkontrollen

Code-Num- mer der Kontrollstel- le oder der Kontrollbe- hörde	Anzahl eingetragene- ner Unter- nehmer pro Kontroll- stelle oder Kontroll- behörde	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl jährlicher Inspektionsbesuche						Anzahl zusätzlicher risikobasierter Inspek- tionsbesuche						Inspektionsbesuche insgesamt					
		Agrar- er- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrar- er- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrar- er- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrar- er- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)
MS-BIO-01																									
MS-BIO-02																									
MS-BIO-...																									
Insgesamt																									

(*) „Agrarerzeuger“ umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.

(**) „Verarbeiter“ umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.

(***) „Andere Unternehmer“ umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen.

Code-Num- mer der Kontrollstel- le oder der Kontrollbe- hörde	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl analysierter Proben						Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 1235/2008 schließen lassen					
	Agrarerzeu- ger (*)	Produkti- onseinheiten für Aqua- kulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer	Ausführer	Andere Unterneh- mer (***)	Agrarerzeu- ger (*)	Produkti- onseinheiten für Aqua- kulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer	Ausführer	Andere Unterneh- mer (***)	Agrarerzeu- ger (*)	Produkti- onseinheiten für Aqua- kulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer	Ausführer	Andere Unterneh- mer (***)
MS-BIO-01																		
MS-BIO-02																		
MS-BIO-...																		
Insgesamt																		

(*) „Agrarerzeuger“ umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.

(**) „Verarbeiter“ umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.

(***) „Andere Unternehmer“ umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmer.

Code-Num- mer der Kontrollstel- le oder der Kontrollbe- hörde	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten oder Verstöße ⁽¹⁾						Anzahl Maßnahmen in Bezug auf die nicht- konforme Partie oder Erzeugung ⁽²⁾						Anzahl Maßnahmen gegen den Unternehmer ⁽³⁾					
	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)
MS-BIO-01																								

Code-Num- mer der Kontrollstel- le oder der Kontrollbe- hörde	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten oder Verstöße ⁽¹⁾						Anzahl Maßnahmen in Bezug auf die nicht- konforme Partie oder Erzeugung ⁽²⁾						Anzahl Maßnahmen gegen den Unternehmer ⁽³⁾					
	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarer- zeuger (*)	Produk- tionsein- heiten für Aqua- kulturtie- re	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)
MS-BIO-02																								
MS-BIO-...																								
Insgesamt																								

(*) „Agrarerzeuger“ umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.

(**) „Verarbeiter“ umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.

(***) „Andere Unternehmer“ umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmer.

(1) Nur Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und/oder zur Anwendung einer Maßnahme geführt haben.

(2) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates).

(3) Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates).

2. Informationen zu Überwachung und Überprüfung (Audits)

Code-Num- mer der Kontrollstel- le oder der Kontrollbe- hörde	Anzahl eingetragene- ner Unter- nehmer pro Kontroll- stelle oder Kontroll- behörde	Anzahl eingetragener Unternehmer						Dokumentenprüfung und Office-Audits ⁽¹⁾ (Anzahl kontrollierter Unternehmerakten)						Anzahl Review-Audits ⁽²⁾						Anzahl Witness-Audits ⁽³⁾					
		Agrarere- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarere- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarere- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)	Agrarere- zeuger (*)	Produk- tions- einhei- ten für Aqua- kultur- tiere	Verar- beiter (**)	Einfüh- rer	Ausfüh- rer	Andere Unter- nehmer (***)
MS-BIO-01																									
MS-BIO-02																									
MS-BIO-...																									
Insgesamt																									

(*) „Agrarerzeuger“ umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.

(**) „Verarbeiter“ umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.

(***) „Andere Unternehmer“ umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmer.

- (1) Dokumentenprüfung der relevanten allgemeinen Unterlagen, aus denen Struktur, Funktionsweise und Qualitätsmanagement der Kontrollstelle hervorgehen. Office-Audits der Kontrollstelle umfassen die Kontrolle der Unternehmerakten und die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und Beschwerden einschließlich der Kontrollhäufigkeit (Mindestanzahl), der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, unangekündigter Kontroll- und Folgebesuche, der Vorgehensweise in Bezug auf die Probenahme und des Austausches von Informationen mit anderen Kontrollstellen und Kontrollbehörden.
- (2) Review-Audit: Kontrolle eines Unternehmers durch die zuständige Behörde zwecks Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle und der Wirksamkeit der Kontrollen der Kontrollstelle.
- (3) Witness-Audit: Begutachtung der Kontrolltätigkeit eines Mitarbeiters der Kontrollstelle durch die zuständige Behörde.

3. Schlussfolgerungen zum Kontrollsystem für die ökologische/biologische Produktion

Code-Nummer der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde	Entzug der Zulassung			Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion (Durchsetzung)
	Ja/Nein	Von (Datum)	Bis (Datum)	
MS-BIO-01				
MS-BIO-02				
MS-BIO-...				

Erklärung zur Gesamtleistung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion:

ANHANG XIV

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Artikel 1
—		Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 4 Nummer 15		Artikel 2 Buchstabe b
Anhang III Abschnitt C (erster Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe c
Anhang III Abschnitt C (zweiter Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe d
—		Artikel 2 Buchstabe e
—		Artikel 2 Buchstabe f
—		Artikel 2 Buchstabe g
—		Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 4 Nummer 24		Artikel 2 Buchstabe i
—		Artikel 3 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1 und 7.2		Artikel 3 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 7.4		Artikel 3 Absatz 3
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 3 Absatz 4
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 3 Absatz 5
—		Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1, Anhang I Abschnitt A Nummer 3		Artikel 5
Anhang I Abschnitt A Nummer 5		Artikel 6
Anhang I Abschnitte B und C (Titel)		Artikel 7
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.4, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11		Artikel 9 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.6		Artikel 9 Absatz 5
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.1		Artikel 10 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.1		Artikel 10 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.2		Artikel 10 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.3		Artikel 10 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.5		Artikel 11 Absatz 1

...

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.6		Artikel 11 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.7		Artikel 11 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.8		Artikel 11 Absätze 4 und 5
Anhang I Abschnitt B Nummern 6.1.9, 8.4.1 bis 8.4.5		Artikel 12 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.9		Artikel 12 Absatz 5
Anhang I Abschnitt C Nummern 4, 8.1 bis 8.5		Artikel 13
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.2		Artikel 14
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1, 7.2		Artikel 15
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.2		Artikel 16
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6		Artikel 17 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.7		Artikel 17 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.8		Artikel 17 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.10		Artikel 17 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.2		Artikel 18 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.3		Artikel 18 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 7.2		Artikel 18 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.2.1		Artikel 18 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.3		Artikel 19 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.1, 5.2		Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummern 4.1, 4.5, 4.7 und 4.11		Artikel 20
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.4		Artikel 21
Artikel 7		Artikel 22
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.13, 5.4, 8.2.5 und 8.4.6		Artikel 23
Anhang I Abschnitt B Nummern 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8		Artikel 24
Anhang I Abschnitt C Nummer 6		Artikel 25
Anhang III Abschnitt E Nummer 3 and Abschnitt B		Artikel 26
Artikel 5 Absatz 3 und Anhang VI Teile A und B		Artikel 27
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	(1): Artikel 3	Artikel 29

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang III Abschnitt B Nummer 3		Artikel 30
Anhang III Nummer 7		Artikel 31
Anhang III Abschnitt E Nummer 5		Artikel 32
Anhang III Nummer 7 Buchstabe a		Artikel 33
Anhang III Abschnitt C Nummer 6		Artikel 34
Anhang III Nummer 8 und Abschnitt A Nummer 2.5		Artikel 35
Anhang I Abschnitt A Nummern 1.1 bis 1.4		Artikel 36
Anhang I Abschnitt B Nummer 2.1.2		Artikel 37
Anhang I Abschnitt B Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3 und Anhang I Abschnitt C Nummern 2.1, 2.3		Artikel 38
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.6		Artikel 39
Anhang III Abschnitt A1 Nummer 3 und Buchstabe b		Artikel 40
Anhang I Abschnitt C Nummer 1.3		Artikel 41
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.4 (erster Gedankenstrich) und Nummer 3.6 Buchstabe b		Artikel 42
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.8		Artikel 43
Anhang I Abschnitt C Nummer 8.3		Artikel 44
Artikel 6 Absatz 3		Artikel 45
	(3): Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absätze 1 und 2
	(3): Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 1
	(3): Artikel 4	Artikel 45 Absatz 3
	(3): Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4
	(3): Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 5
	(3): Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
	(3): Artikel 5 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 7
	(3): Artikel 5 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 8
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.4		Artikel 46
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.6 Buchstabe a		Artikel 47 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.9		Artikel 47 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.5		Artikel 47 Absatz 3
	(3): Artikel 6	Artikel 48

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
	(3): Artikel 7	Artikel 49
	(3): Artikel 8 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
	(3): Artikel 8 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
	(3): Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
	(3): Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 51 Absatz 2
		Artikel 51 Absatz 3
	(3): Artikel 10	Artikel 52
	(3): Artikel 11	Artikel 53
	(3): Artikel 12 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
	(3): Artikel 12 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
	(3): Artikel 13	Artikel 55
	(3): Artikel 14	Artikel 56
		Artikel 57
		Artikel 58
	(2): Artikel 1 und Artikel 5	Artikel 59
	(2): Artikel 5 und 3	Artikel 60
	(2): Artikel 4	Artikel 61
Artikel 5 Absatz 5		Artikel 62
Anhang III Nummer 3		Artikel 63
Anhang III Nummer 4		Artikel 64
Anhang III Nummer 5		Artikel 65
Anhang III Nummer 6		Artikel 66
Anhang III Nummer 10		Artikel 67
—		Artikel 68
—		Artikel 69
Anhang III Abschnitt A Nummer 1		Artikel 70
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.2.		Artikel 71
—		Artikel 72
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.3		Artikel 73
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.1		Artikel 74
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.2		Artikel 75
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 76
Anhang I Abschnitt B Nummer 5.6		Artikel 77
Anhang I Abschnitt C Nummern		Artikel 78

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
5.5,6.7,7.7,7.8		
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 79
Anhang III Abschnitt B Nummer 1		Artikel 80
Anhang III Abschnitt C		Artikel 81
Anhang III Abschnitt C Nummer 1		Artikel 82
Anhang III Abschnitt C Nummer 2		Artikel 83
Anhang III Abschnitt C Nummer 3		Artikel 84
Anhang III Abschnitt C Nummer 5		Artikel 85
Anhang III Abschnitt D		Artikel 86
Anhang III Abschnitt E		Artikel 87
Anhang III Abschnitt E Nummer 1		Artikel 88
Anhang III Abschnitt E Nummer 2		Artikel 89
Anhang III Abschnitt E Nummer 4		Artikel 90
Anhang III Nummer 9		Artikel 91
Anhang III Nummer 11		Artikel 92
		Artikel 93
—		Artikel 94
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.5		Artikel 95 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.5.1		Artikel 95 Absatz 2
—		Artikel 95 Absätze 3-8
—		Artikel 95
—		Artikel 96
—		Artikel 97
Anhang II Teil A		Anhang I
Anhang II Teil B		Anhang II
Anhang VIII		Anhang III
Anhang VII		Anhang IV
Anhang II Teil C		Anhang V
Anhang II Teil D		Anhang VI
Anhang II Teil E		Anhang VII
Anhang VI Teile A und B		Anhang VIII
Anhang VI Teil C		Anhang IX
—		Anhang X
—		Anhang XI
—		Anhang XII

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Anhang XIII
—		Anhang XIV

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DRITTLANDIMPORTE

VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2008

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
aus Drittländern, ABl. Nr. L 334 vom 12.12.2008, S. 25**

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 537/2009 der Kommission vom 19. Juni 2009, ABl. Nr. L 159 vom 20.06.2009, S. 6 (Aufnahme von Tunesien und Änderungen)

Verordnung (EU) Nr. 471/2010 der Kommission vom 31. Mai 2010, ABl. Nr. L 134 vom 01.06.2010, S. 1 (Aufnahme von Japan und Änderung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission vom 20. Juni 2011, ABl. Nr. L 161 vom 21.06.2011, S. 9 (Aufnahme Kanada und Änderungen)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1084/2011 der Kommission vom 27. Oktober 2011, ABl. Nr. L 281 vom 28.10.2011, S. 3

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011 der Kommission vom 6. Dezember 2011, ABl. Nr. L 324 vom 07.12.2011, S. 9 (Drittlandskontrollstellen, Anhang IV)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012, ABl. Nr. L 41 vom 15.02.2012, S. 5 (Importe aus den USA, gültig ab 1. Juni 2012)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 der Kommission vom 20. Juni 2012, ABl. Nr. L 162 vom 21.06.2012, S. 1 (Kontrollstellenliste)

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 der Kommission vom 20. Juni 2012, ABl. Nr. L 252 vom 19.09.2012, S. 58

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 751/2012 der Kommission vom 16. August 2012, ABl. Nr. L 222 vom 18.08.2012, S. 5

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2013 der Kommission vom 13. Februar 2013, ABl. Nr. L 43 vom 14.02.2013, S. 1

Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 74 (Beitritt Kroatien)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 567/2013 der Kommission vom 18. Juni 2013, ABl. Nr. L 167 vom 19.06.2013, S. 30

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013 der Kommission vom 20. Juni 2013, ABl. Nr. L 169 vom 21.06.2013, S. 51

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission vom 8. April 2014, ABl. Nr. L 106 vom 09.04.2014, S. 15 (Kontrollstellenliste)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 442/2014 der Kommission vom 30. April 2014, ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014, S. 39 (Schlussdatum für Anträge von Drittländern)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 644/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014,
ABl. Nr. L 177 vom 17.06.2014, S. 42

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 829/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014,
ABl. Nr. L 228 vom 31.07.2014, S. 9

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1287/2014 der Kommission vom 28. November
2014, ABl. Nr. L 348 vom 04.12.2014, S. 1

Durchführungsverordnung (EU) 2015/131 der Kommission vom 23. Januar 2015,
ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015, S. 1 (Republik Korea)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 der Kommission vom 17. Juni 2015,
ABl. Nr. L 151 vom 18.06.2015, S. 1

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1980 der Kommission vom 4. November 2015,
ABl. Nr. L 289 vom 05.11.2015, S. 6

Inhalt

Erwägungsgründe.....	4
Titel I	Einleitende Vorschriften.....39
<i>Artikel 1</i>	<i>Gegenstand.....39</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Begriffsbestimmungen.....39</i>
Titel II	Einfuhr konformer Erzeugnisse..... 40
Kapitel 1	Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden 40
<i>Artikel 3</i>	<i>Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden .40</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.....41</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinsicht auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.....42</i>
Kapitel 2	Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung. 43
<i>Artikel 6</i>	<i>Bescheinigung.....43</i>
Titel III	Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien..... 44
Kapitel 1	Verzeichnis der anerkannten Drittländer..... 44
<i>Artikel 7</i>	<i>Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer.....44</i>
<i>Artikel 8</i>	<i>Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer44</i>
<i>Artikel 9</i>	<i>Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer45</i>
Kapitel 2	Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kon- trollstellen und Kontrollbehörden 46

	<i>Artikel 10 Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.....</i>	<i>46</i>
	<i>Artikel 11 Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.....</i>	<i>47</i>
	<i>Artikel 12 Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.....</i>	<i>48</i>
Kapitel 3	Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr	49
	<i>Artikel 13 Kontrollbescheinigung.....</i>	<i>49</i>
	<i>Artikel 14 Besondere Zollverfahren.....</i>	<i>52</i>
	<i>Artikel 15 Nichtkonforme Erzeugnisse</i>	<i>52</i>
Titel IV	Gemeinsame Vorschriften	54
	<i>Artikel 16 Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse.....</i>	<i>54</i>
	<i>Artikel 17 Mitteilungen</i>	<i>54</i>
Titel V	Schluss- und Übergangsbestimmungen	55
	<i>Artikel 18 Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer.....</i>	<i>55</i>
	<i>Artikel 19 Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben.....</i>	<i>55</i>
	<i>Artikel 20 Aufhebung</i>	<i>56</i>
	<i>Artikel 21 Inkrafttreten.....</i>	<i>56</i>
ANHANG I	Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden und zugehörige Spezifikationen gemäß Artikel 3	59
ANHANG II	Bescheinigungsmuster gemäß Artikel 6 Absatz 1.....	60
ANHANG III	Verzeichnis der Drittländer und zugehörige Spezifikationen gemäß Artikel 7	61
ANHANG IV	Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden und zugehörige Spezifikationen gemäß Artikel 10	78
ANHANG V	Muster der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 13	121
ANHANG VI	Muster der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 14.....	125
ANHANG VII	Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20.....	128

ERWÄGUNGSGRÜNDE

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2, Artikel 38 Buchstabe d und Artikel 40, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die allgemeinen Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt worden. Um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden, sind Durchführungs- und Verfahrensvorschriften dazu festzulegen.
- (2) Da seit 1992 beträchtliche Erfahrungen mit der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gesammelt wurden, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum eingeräumt werden, um ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu beantragen. Da jedoch mit der direkten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beantragen wollen, mehr Zeit gegeben werden. Daher ist für die Übermittlung der Anträge und ihre Prüfung ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (3) Für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten die betreffenden Unternehmer eine geeignete Bescheinigung vorlegen können. Hierfür ist ein Muster zu erstellen. Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten von einer Kontrollbescheinigung abgedeckt sein. Für die Ausstellung der Bescheinigung sind die Einzelheiten festzulegen. Außerdem ist ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.
- (4) Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz waren bisher in der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel² als Drittländer aufgeführt, aus denen eingeführte Erzeugnisse in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden können. Die Kommission hat die Lage dieser Länder gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft und dabei die angewendeten Produktionsvorschriften und die bisherigen Erfahrungen mit der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus diesen bisher im Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Ländern berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die Bedingungen für die Aufnahme Argentinien, Australiens, Costa Ricas, Indiens, Israels und Neuseelands in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit aner-

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

² ABl. L 108 vom 18.4.2008, S. 8.

kannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

(5) Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³ geschlossen, das mit dem Beschluss 2002/309/EG des Rates und der Kommission⁴ genehmigt wurde. Anhang 9 des Abkommens betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau und bestimmt, dass die Parteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ökologische/biologische Erzeugnisse, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können. Im Interesse der Klarheit ist die Schweiz ebenfalls im Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufzuführen.

(6) Die Behörden der Mitgliedstaaten besitzen umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse in dem Bereich, eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen Zugang zum Gebiet der Gemeinschaft zu gewähren. Um die Verzeichnisse der Drittländer sowie der Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, ist auf diese Erfahrungen zurückzugreifen und sollte die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten und anderer Sachverständiger zugrunde legen können. Die diesbezüglichen Aufgaben sind auf gerechte und angemessene Weise aufzuteilen.

(7) Für Anträge von Drittländern, die vor dem 1. Januar 2009, dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt, bei der Kommission eingegangen sind, sind außerdem Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

(8) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, den Einführern je nach Fall Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Diese Möglichkeit sollte im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses der Kontrollstellen gemäß dem genannten Artikel schrittweise abgebaut werden.

(9) Um die Transparenz zu verbessern und die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein elektronisches System für den Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Drittländern sowie den Kontrollstellen und Kontrollbehörden vorzusehen.

(10) Die Durchführungsvorschriften der vorliegenden Verordnung ersetzen diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁵. Die genannten Verordnungen sind daher aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

⁴ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁵ ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 3.

Verordnung (EG) Nr. 537/2009 der Kommission vom 19. Juni 2009

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁶, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern⁷ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion als gleichwertig anerkannt worden sind. Aufgrund neuer Anträge und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen in Erwägung gezogen und in das Verzeichnis an- oder eingefügt werden.

(2) Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben bei der Kommission beantragt, jeweils eine neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.

(3) Die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2009 befristet. Um Störungen des Handels zu vermeiden, muss die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis verlängert werden. Die indischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, vier neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Die indischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die indischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

(4) Die israelischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

(5) Bestimmte aus Tunesien eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Gemeinschaft vermarktet. Tunesien hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Verordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tunesischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Tunesien tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

⁶ ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1

⁷ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EU) Nr. 471/2010 der Kommission vom 31. Mai 2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁸, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern⁹ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als gleichwertig mit denen nach der genannten Grundverordnung anerkannt worden sind. Aufgrund eines neuen Antrags und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden und in das Verzeichnis eingefügt werden.

(2) Die Behörden Australiens haben der Kommission mitgeteilt, dass eine ihrer Kontrollstellen umstrukturiert worden ist und einen neuen Namen erhalten hat. Die australischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die umstrukturierte

Kontrollstelle die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllt.

(3) Bestimmte aus Japan eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Union vermarktet. Japan hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Durchführungsverordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 derselben Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den japanischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Japan tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission sollte Japan demzufolge in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufnehmen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁸ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission vom 20. Juni 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹¹ wurde den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum für die Beantragung der Anerkennung im Hinblick auf die Konformität gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gesetzt. Da mit der direkten Anwendung der EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis im Hinblick auf die Konformität beantragen wollen, mehr Zeit eingeräumt werden.

(2) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Da die Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses einen neuen Antrag und Informationen aus Drittländern erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden, und das Verzeichnis sollte entsprechend angepasst werden.

(3) Bestimmte aus Kanada eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Union vermarktet. Kanada hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung beantragt. Es hat die nach Artikel 7 und 8 der Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den kanadischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Kanada tatsächlich angewandten Erzeugungsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.

(4) Die Behörden Costa Ricas, Indiens, Israels, Japans und Tunesiens haben bei der Kommission die Aufnahme neuer Kontrollstellen und bescheinigungserteilender Stellen beantragt und die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass diese Stellen die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.

(5) Die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2011 befristet. Um Störungen im Handel zu vermeiden, ist die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands zu verlängern. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte die Aufnahme für einen unbegrenzten Zeitraum verlängert werden.

⁹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

¹⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹¹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

(6) Neuseeland hat redaktionelle Änderungen der einschlägigen Angaben in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gemeldet, nachdem vor kurzem das Ministry of Agriculture and Forestry und die neuseeländische Food Safety Authority zusammengelegt wurden.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1084/2011 der Kommission vom 27. Oktober 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹², insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹³ sieht vor, dass das Verzeichnis der anerkannten Drittländer für jedes Drittland alle Informationen enthält, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden. Tunesien hat nach Bildung einer neuen Generaldirektion für den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft innerhalb des Landwirtschaftsministeriums, die nun die neue, für das Kontrollsystem in Tunesien zuständige Behörde ist, eine Änderung der zugehörigen Spezifikationen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übermittelt.

(2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission¹⁴ wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein neuer Eintrag betreffend Kanada eingefügt. Nummer „1. Erzeugniskategorien“ enthält einen Fehler, da „Futtermittel“ unter Buchstabe c als eine dieser Kategorien gesondert genannt werden, obwohl damit nur eine der möglichen Verwendungen der unter Buchstabe b dieses Textes genannten „verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ erfasst ist.

(3) Kanada hat der Kommission mitgeteilt, dass das Verzeichnis der Kontrollstellen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 einen weiteren Fehler enthält, da die Kontrollstelle „Control Union Certifications“ nicht von der Canadian Food Inspection Agency als Erbringerin von Zertifizierungsdiensten in Kanada zugelassen ist.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Berichtigungsbestimmung dieser Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 590/2011 gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹³ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011 der Kommission vom 6. Dezember 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁵, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁶ erstellt die Kommission ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern auszustellen, und veröffentlicht dieses Verzeichnis in Anhang IV der genannten Verordnung.

(2) Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2009 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in dieses Verzeichnis geprüft und dabei nur vollständige Anträge berücksichtigt. Die betreffenden Kontrollstellen und Kontrollbehörden wurden aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten zusätzliche Informationen zu übermitteln, damit die Kommission überprüfen kann, ob sie den Anforderungen von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 genügen. Nur diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie diesen Anforderungen genügen, sollten in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.

(3) Wegen der großen Zahl der Anträge von Kontrollstellen und Kontrollbehörden dauerte die Prüfung der Anträge und die Aufstellung des ersten Verzeichnisses länger als erwartet. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, auch künftig Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, die jedoch eine Höchstgültigkeitsdauer haben sollten, und den Mitgliedstaaten sollte ein längerer Zeitraum eingeräumt werden, in dem sie weiterhin diese Genehmigungen erteilen dürfen.

(4) Bei der Prüfung der Anträge können Schwierigkeiten beim Verständnis der Umstände auftreten, unter denen eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aus dem Verzeichnis gestrichen werden kann. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, sind diese Umstände zu präzisieren. Diese Präzisierungen sollten den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden jedoch keine neue Verpflichtung auferlegen.

(5) Erfahrungsgemäß können bei der Interpretation der Folgen von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die den ökologischen/biologischen Status des Erzeugnisses betreffen, Schwierigkeiten auftreten. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden und den Zusammenhang zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung und den anderen geltenden Bestimmungen über Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern zu präzisieren, sind die Pflichten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Mitgliedstaaten in Bezug auf eingeführte nichtkonforme Erzeugnisse gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Erinnerung zu rufen. Diese Präzisierung sollte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde und den Mitgliedstaaten jedoch keine neuen Verpflichtungen auferlegen.

(6) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs vom System der einzelstaatlichen Genehmigungen zum Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstel-

¹⁴ ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 9.

¹⁵ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁶ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

len und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern auszustellen, sollte diese Verordnung ab dem 1. Juli 2012 gelten.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁷, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstaben c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt, eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

(2) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Unternehmer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften derselben Verordnung hergestellt wurden, ihre Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 derselben Verordnung unterstellen.

(3) Unter diesem Kontrollsystem und in Anbetracht der mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle¹⁸ festgelegten Produktionsvorschriften überprüfen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen derzeit die Haltungsbücher der Unternehmer, einschließlich hinsichtlich der tierärztlichen Behandlung und der Verwendung von Antibiotika. In Anbetracht dieser konkreten Anwendung des Kontrollsystems und im Interesse der Betriebe mit ökologischer/biologischer Tierhaltung in der Europäischen Union, empfiehlt es sich, die Identifizierung bestimmter Produktionsverfahren sicherzustellen, bei denen keine Antibiotika verwendet werden, wenn eine solche Identifizierung vom Unternehmer gefordert wird. Es sind auch angemessene Angaben über die besonderen Merkmale des Produktionsverfahrens erforderlich, um den Marktzugang zu den Vereinigten Staaten von Amerika zu erleichtern. Diese besonderen Merkmale sollten durch ergänzende Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bescheinigt werden.

(4) Bestimmte aus den Vereinigten Staaten eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in der EU derzeit gemäß den Übergangsbestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern¹⁹ vermarktet. Die Vereinigten Staaten haben bei der Kommission beantragt, in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung

¹⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁸ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

¹⁹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

(EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen zu werden. Sie haben die nach den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den Behörden der Vereinigten Staaten haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine zufrieden stellende Vor-Ort-Prüfung der in den Vereinigten Staaten tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Demzufolge sollten die Vereinigten Staaten in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.

(5) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern auszustellen. Infolge der Aufnahme der Vereinigten Staaten in Anhang III derselben Verordnung sollten die jeweiligen Kontrollstellen und Kontrollbehörden insofern aus Anhang IV gestrichen werden, als sie die Erzeugung in den Vereinigten Staaten kontrollieren.

(6) Die Verordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 der Kommission vom 20. Juni 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3, Artikel 38 Buchstabe d und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission²¹ ist die Veröffentlichung der Namen und Internetadressen der Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n), die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Kontrollen im Drittland anerkannt wurde(n), für den Zweck dieser Verordnung ausreichend. Dennoch sollte weiterhin die Veröffentlichung der Codenummer der Behörde(n) oder Kontrollstelle(n) gefordert werden, die in dem Drittland für die Ausstellung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Europäische Union zuständig ist bzw. sind.

(2) Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Einführung des Äquivalenzsystems sollte ein im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkanntes Drittland zunächst probeweise für drei Jahre in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden. Wenn dieses Land weiterhin die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllt und der Kommission die erforderlichen Garantien vorlegt, sollte die Aufnahme in dieses Verzeichnis verlängert werden.

(3) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirt-

²⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²¹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

schaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel²² zu den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 größere Möglichkeiten, weiterhin den Einführern von Fall zu Fall Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem EU-Markt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind. Diese Möglichkeit ist, in dem Maße, in dem das Länderverzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erstellt wird, schrittweise abzuschaffen.

(4) Ist ein Drittland in der EU als gleichwertig anerkannt, so besteht für die Mitgliedstaaten keinerlei Notwendigkeit mehr, solche Genehmigungen zu erteilen.

(5) Dennoch haben die Erfahrungen mit dem Äquivalenzsystem gezeigt, dass es aus technischen Gründen in manchen Fällen angezeigt ist, die Anerkennung eines Drittlandes auf bestimmte Erzeugniskategorien oder Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Drittland zu begrenzen.

(6) Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2014 solche Genehmigungen für Erzeugnisse erteilen können, die aus einem in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 genannten Drittland eingeführt werden, wenn die betreffenden eingeführten Erzeugnisse nicht unter die für dieses Land aufgeführten Kategorien und/oder Ursprünge fallen.

(7) Es könnte sein, dass einige Mitgliedstaaten die Genehmigungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vor dem 1. Juli 2012 auf unbegrenzte Zeit erteilt haben. Diese Einfuhrgenehmigungen sollten spätestens zum 1. Juli 2014 erlöschen.

(8) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es schwierig sein kann, die Erzeugnisse zu ermitteln, die unter die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Erzeugniskategorien fallen. Angesichts der Erfahrungen und der eingegangenen Informationen muss klargestellt werden, dass bestimmte Erzeugnisse nicht in diesen Erzeugniskategorien enthalten sind.

(9) Bei aus den Vereinigten Staaten in die EU eingeführtem ökologischen/biologischen Wein haben die Vereinigten Staaten zugestimmt, ab 1. August 2012 und so lange, bis eine gemeinsame Arbeitsgruppe die Gleichwertigkeit der Vorschriften für die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein abschließend geprüft hat, die Vorschriften für ökologischen/biologischen Wein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle²³, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012²⁴, anzuwenden und ihre Einhaltung zu bescheinigen. Deshalb muss klargestellt werden, dass Wein ab dem 1. August 2012 in die Erzeugniskategorien der Vereinigten Staaten in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen wird.

(10) Die Darstellung der Erzeugniskategorien der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Länder sollte mit den in Anhang IV definierten Kategorien abgestimmt werden.

(11) Die Aufnahme Tunesiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2012 befristet. Da Tunesien nach Aufforderung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 keine ausreichenden Informationen über sein Kontrollsystem vorgelegt hat, sollte die Aufnahme in das Verzeichnis lediglich um ein Jahr verlängert werden.

²² ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurde aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

²³ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

²⁴ ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 42.

(12) Die Behörden Costa Ricas, Indiens, Japans und Tunesiens haben bei der Kommission die Aufnahme neuer Kontrollstellen und bescheinigungserteilender Stellen beantragt und der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass diese Stellen die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die Behörden Costa Ricas haben die Kommission darüber informiert, dass sie die Kontrollstelle Mayacert nicht mehr anerkennen, und haben die Kommission um deren Streichung aus dem Verzeichnis gebeten. Die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten hat die Kommission darüber informiert, dass die Kontrollstelle „Louisiana Department of Agriculture“ nicht länger akkreditiert ist und aus dem Verzeichnis gestrichen werden sollte.

(13) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der geänderten Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011²⁵ legt das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden fest, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2009 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis anhand der erhaltenen Zusatzinformationen weiter geprüft und die bis 31. Oktober 2010 eingegangenen Anträge bewertet. Nur diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den jeweiligen Anforderungen genügen, sollten in dieses Verzeichnis aufgenommen werden. In einigen Fällen wurden die Namen der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Kontrollstellen abgekürzt. Aus Gründen der Klarheit sollte dieser Anhang ersetzt werden.

(14) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 751/2012 der Kommission vom 16. August 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁶, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission²⁷ in der durch Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012²⁸ geänderten Fassung enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen.

(2) Bei den „CERES Certification of Environmental Standards GmbH“, „Ecocert SA“ und „Istituto Mediterraneo di Certificazione s.r.l.“ betreffenden Einträgen wurden in dem Verzeichnis bestimmte Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien ausgelassen. Darüber hinaus fehlt für „Ecocert SA“ bei den abgedeckten Erzeugnissen der Hinweis auf eine Ausnahme.

(3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu berichtigen.

²⁵ ABl. L 324 vom 7.12.2011, S. 9.

²⁶ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²⁷ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

²⁸ ABl. L 162 vom 21.6.2012, S. 1.

(4) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem Tag der Anwendung von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2013 der Kommission vom 13. Februar 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁹, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstaben c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Hinblick auf eine bessere Überwachung der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittländer und der gemäß Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen ist es angebracht, die Zusammenarbeit mit diesen anerkannten Drittländern zu verstärken. Daher sollte durch die Teilnahme von Beobachtern an Vor-Ort-Kontrollen ein Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

(2) Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Einführung des Äquivalenzsystems ist zu präzisieren, dass verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und alle Zutaten dieser Erzeugnisse, die aus Drittländern mit anerkannten Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden, einem im Hinblick auf die Gleichwertigkeit nach den EU-Vorschriften anerkannten Kontrollsystem unterstellt wurden.

(3) Erfahrungsgemäß können bei der Interpretation der Folgen von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die den ökologischen/biologischen Status des Erzeugnisses betreffen, Schwierigkeiten auftreten. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden und den Zusammenhang zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern³⁰ und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle³¹ zu präzisieren, sind die Pflichten der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle der Mitgliedstaaten in Bezug auf eingeführte nichtkonforme Erzeugnisse aus gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittländern oder aus Drittländern, deren Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannt wurden, in Erinnerung zu rufen. Darüber hinaus ist der Austausch von Informationen über Unregelmäßigkeiten zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der zuständigen Behörde eines anerkannten Drittlandes oder einer anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu präzisieren.

(4) Im Hinblick auf eine bessere Kontrolle eingeführter ökologischer Erzeugnisse sollten die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die gemäß Artikel 19 der

²⁹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³⁰ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

³¹ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilten Einfuhrgenehmigungen innerhalb von 15 Tagen ab Erteilung einer solchen Genehmigung melden.

(5) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält ein Verzeichnis der Drittländer, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Da die Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Anhangs neue Informationen aus Drittländern erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen des Verzeichnisses vorgenommen werden.

(6) Für Indien bezieht sich die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf in Indien erzeugte unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind. Die zuständige Behörde Indiens hat der Kommission jedoch neue Richtlinien zu Verarbeitungserzeugnissen übermittelt, die den Bedingungen widersprechen, unter denen die Gleichwertigkeit für Indien anerkannt wurde. Angesichts der vorliegenden Informationen sollten die Angaben zu Indien dahingehend geändert werden, dass der Verweis auf verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, gestrichen wird.

(7) Für Japan bezieht sich die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf in Japan erzeugte unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und Zutaten in verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind. Japan hat bei der Kommission beantragt, die Gleichwertigkeit auch für zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuerkennen, deren Zutaten aus von Japan als gleichwertig anerkannten Ländern eingeführt wurden. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den japanischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften für zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Verarbeitungserzeugnisse, die mit solchen eingeführten Zutaten zubereitet werden, den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Folglich sollte für Japan die Anerkennung der Gleichwertigkeit auch für zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Verarbeitungserzeugnisse, deren Zutaten aus von Japan als gleichwertig anerkannten Ländern eingeführt wurden, gelten.

(8) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. Da die Kommission neue Informationen von den in diesem Anhang aufgelisteten Kontrollbehörden und Kontrollstellen erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen des Verzeichnisses vorgenommen werden.

(9) Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2012 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in dieses Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 geprüft. Diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen genügen, sollten in das Verzeichnis aufgenommen werden.

(10) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(11) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs in Bezug auf die Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden sollte für die Änderungen der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein späterer Geltungsbeginn festgelegt werden.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für den Fall, dass vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung erfordern und die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, bestimmt Artikel 50 der Beitrittsakte, dass die Kommission (sofern sie die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat) zu diesem Zweck die erforderlichen Rechtsakte erlässt.

(2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Beitrittsvertrag abgefasst wurde, wird festgestellt, dass die Hohen Vertragsparteien politische Einigung über einige Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt haben, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden sind, und den Rat und die Kommission ersuchen, diese Anpassungen vor dem Beitritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um der Weiterentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.

(3) Die folgenden Verordnungen der Kommission sind daher entsprechend zu ändern:

- im Bereich freier Warenverkehr: Verordnungen (EG) Nr. 1474/2000³², (EG) Nr. 1488/2001³³, (EG) Nr. 706/2007³⁴, (EG) Nr. 692/2008³⁵, (EU) Nr. 406/2010³⁶, (EU) Nr. 578/2010³⁷, (EU) Nr. 1008/2010³⁸, (EU) Nr. 109/2011³⁹, (EU) 286/2011⁴⁰ und (EU) Nr. 582/2011⁴¹,
- im Bereich Wettbewerbspolitik: Verordnungen (EG) Nr. 773/2004⁴² und (EG) Nr. 802/2004⁴³,
- im Bereich Landwirtschaft: Verordnungen (EWG) Nr. 120/89⁴⁴, (EG) Nr. 1439/95⁴⁵, (EG) Nr. 2390/98⁴⁶, (EG) Nr. 2298/2001⁴⁷, (EG) Nr. 2535/2001⁴⁸, (EG) Nr. 462/2003⁴⁹, (EG) Nr. 1342/2003⁵⁰, (EG) Nr. 1518/2003⁵¹, (EG) Nr. 793/2006⁵², (EG)

³² ABl. L 171 vom 11.7.2000, S. 11.

³³ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 9.

³⁴ ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 33.

³⁵ ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1.

³⁶ ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1.

³⁷ ABl. L 171 vom 6.7.2010, S. 1.

³⁸ ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 2.

³⁹ ABl. L 34 vom 9.2.2011, S. 2.

⁴⁰ ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1.

⁴¹ ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1.

⁴² ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁴³ ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1.

⁴⁴ ABl. L 16 vom 20.1.1989, S. 19.

⁴⁵ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁴⁶ ABl. L 297 vom 6.11.1998, S. 7.

⁴⁷ ABl. L 308 vom 27.11.2008, S. 16.

⁴⁸ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

⁴⁹ ABl. L 70 vom 14.3.2003, S. 8.

⁵⁰ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

⁵¹ ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 35.

⁵² ABl. L 145 vom 31.5.2006, S. 1.

Nr. 951/2006⁵³, (EG) Nr. 972/2006⁵⁴, (EG) Nr. 1850/2006⁵⁵, (EG) Nr. 1898/2006⁵⁶, (EG) Nr. 1301/2006⁵⁷, (EG) Nr. 1964/2006⁵⁸, (EG) Nr. 341/2007⁵⁹, (EG) Nr. 533/2007⁶⁰, (EG) Nr. 536/2007⁶¹, (EG) Nr. 539/2007⁶², (EG) Nr. 616/2007⁶³, (EG) Nr. 1216/2007⁶⁴, (EG) Nr. 1385/2007⁶⁵, (EG) Nr. 376/2008⁶⁶, (EG) Nr. 402/2008⁶⁷, (EG) Nr. 491/2008⁶⁸, (EG) Nr. 543/2008⁶⁹, (EG) Nr. 555/2008⁷⁰, (EG) Nr. 589/2008⁷¹, (EG) Nr. 617/2008⁷², (EG) Nr. 619/2008⁷³, (EG) Nr. 720/2008⁷⁴, (EG) Nr. 889/2008⁷⁵, (EG) Nr. 1235/2008⁷⁶, (EG) Nr. 1295/2008⁷⁷, (EG) Nr. 1296/2008⁷⁸, (EG) Nr. 147/2009⁷⁹, (EG) Nr. 436/2009⁸⁰, (EG) Nr. 442/2009⁸¹, (EG) Nr. 607/2009⁸², (EG) Nr. 612/2009⁸³, (EG) Nr. 828/2009⁸⁴, (EG) Nr. 891/2009⁸⁵, (EG) Nr. 1187/2009⁸⁶, (EU) Nr. 1272/2009⁸⁷, (EU) Nr. 1274/2009⁸⁸, (EU) Nr. 234/2010⁸⁹, (EU) Nr. 817/2010⁹⁰ und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011⁹¹, (EU) Nr. 1273/2011⁹², (EU) Nr. 29/2012⁹³ und (EU) Nr. 480/2012⁹⁴,

— im Bereich Lebensmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik: Verordnungen (EG) Nr. 136/2004⁹⁵, (EG) Nr. 911/2004⁹⁶, (EG) Nr. 504/2008⁹⁷, (EG) Nr. 798/2008⁹⁸,

-
- ⁵³ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.
⁵⁴ ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 53.
⁵⁵ ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 72.
⁵⁶ ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1.
⁵⁷ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.
⁵⁸ ABl. L 408 vom 30.12.2006, S. 19.
⁵⁹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 12.
⁶⁰ ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 9.
⁶¹ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 6.
⁶² ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 19.
⁶³ ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3.
⁶⁴ ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 3.
⁶⁵ ABl. L 309 vom 27.11. 2007, S. 47.
⁶⁶ ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.
⁶⁷ ABl. L 120 vom 7.5.2008, S. 3.
⁶⁸ ABl. L 144 vom 4.6.2008, S. 3.
⁶⁹ ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46.
⁷⁰ ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1.
⁷¹ ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6.
⁷² ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5.
⁷³ ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 20.
⁷⁴ ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 17.
⁷⁵ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.
⁷⁶ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.
⁷⁷ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 45.
⁷⁸ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57.
⁷⁹ ABl. L 50 vom 21.2.2009, S. 5.
⁸⁰ ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15.
⁸¹ ABl. L 129 vom 28.5.2009, S. 13.
⁸² ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60.
⁸³ ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1.
⁸⁴ ABl. L 240 vom 11.9.2009, S. 14.
⁸⁵ ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82.
⁸⁶ ABl. L 318 vom 4.12.2009, S. 1.
⁸⁷ ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1.
⁸⁸ ABl. L 344 vom 23.12.2009, S. 3.
⁸⁹ ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 3.
⁹⁰ ABl. L 245 vom 17.9.2010, S. 16.
⁹¹ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.
⁹² ABl. L 325 vom 8.12.2011, S. 6.
⁹³ ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 14.
⁹⁴ ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 1.
⁹⁵ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11.
⁹⁶ ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 65.

- (EG) Nr. 1251/2008⁹⁹, (EG) Nr. 1291/2008¹⁰⁰, (EG) Nr. 206/2009¹⁰¹, (EU) Nr. 206/2010¹⁰², (EU) Nr. 605/2010¹⁰³ und (EU) Nr. 547/2011¹⁰⁴,
- im Bereich Fischerei: Verordnungen (EG) Nr. 2065/2001¹⁰⁵, (EG) Nr. 2306/2002¹⁰⁶ und (EG) Nr. 248/2009¹⁰⁷,
 - im Bereich Verkehrspolitik: Verordnung (EU) Nr. 36/2010¹⁰⁸,
 - im Energiebereich: Verordnungen (Euratom) Nr. 302/2005¹⁰⁹ und (EG) Nr. 1635/2006¹¹⁰,
 - im Bereich Steuerwesen: Verordnung (EG) Nr. 684/2009¹¹¹ und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012¹¹²,
 - im Bereich Statistik: Verordnungen (EG) Nr. 1358/2003¹¹³, (EG) Nr. 772/2005¹¹⁴, (EG) Nr. 617/2008, (EG) Nr. 250/2009¹¹⁵, (EG) Nr. 251/2009¹¹⁶, (EU) Nr. 88/2011¹¹⁷ und (EU) Nr. 555/2012¹¹⁸,
 - im Bereich Umwelt: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 757/2012¹¹⁹,
 - im Bereich Zollunion: Verordnungen (EWG) Nr. 2454/93¹²⁰, (EG) Nr. 1891/2004¹²¹ und Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1224/2011¹²² und (EU) Nr. 1225/2011¹²³,
 - im Bereich Außenbeziehungen: Verordnungen (EG) Nr. 3168/94¹²⁴ und (EG) Nr. 1418/2007¹²⁵,

(4) Die folgenden Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission sind daher entsprechend zu ändern:

- im Bereich Freizügigkeit: Beschluss 2001/548/EG¹²⁶,

⁹⁷ ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3.

⁹⁸ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

⁹⁹ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41.

¹⁰⁰ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 22.

¹⁰¹ ABl. L 77 vom 24.3.2009, S. 1.

¹⁰² ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

¹⁰³ ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1.

¹⁰⁴ ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176.

¹⁰⁵ ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 6.

¹⁰⁶ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 94.

¹⁰⁷ ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 7.

¹⁰⁸ ABl. L 13 vom 19.1.2010, S. 1.

¹⁰⁹ ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1.

¹¹⁰ ABl. L 306 vom 7.11.2006, S. 3.

¹¹¹ ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 24.

¹¹² ABl. L 29 vom 1.2.2012, S. 13.

¹¹³ ABl. L 194 vom 1.8.2003, S. 9.

¹¹⁴ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 51.

¹¹⁵ ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 1.

¹¹⁶ ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 170.

¹¹⁷ ABl. L 29 vom 3.2.2011, S. 5.

¹¹⁸ ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22.

¹¹⁹ ABl. L 223 vom 21.8.2012, S. 31.

¹²⁰ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

¹²¹ ABl. L 328 vom 30.10.2004, S. 16.

¹²² ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 14.

¹²³ ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 20.

¹²⁴ ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 23.

¹²⁵ ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6.

- im Bereich Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr: Entscheidung 2009/767/EG¹²⁷,
- im Bereich Gesellschaftsrecht: Beschluss 2011/30/EU¹²⁸,
- im Bereich Lebensmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik: Entscheidungen 92/260/EWG¹²⁹, 93/195/EWG¹³⁰, 93/196/EWG¹³¹, 93/197/EWG¹³², 97/4/EG¹³³, 97/252/EG¹³⁴, 97/467/EG¹³⁵, 97/468/EG¹³⁶, 97/569/EG¹³⁷, 98/179/EG¹³⁸, 98/536/EG¹³⁹, 1999/120/EG¹⁴⁰, 1999/710/EG¹⁴¹, 2001/556/EG¹⁴², 2004/211/EG¹⁴³, 2006/168/EG¹⁴⁴, 2006/766/EG¹⁴⁵, 2006/778/EG¹⁴⁶, 2007/25/EG¹⁴⁷, 2007/453/EG¹⁴⁸, 2007/777/EG¹⁴⁹, 2009/821/EG¹⁵⁰, 2010/472/EU¹⁵¹, 2011/163/EU¹⁵² und Durchführungsbeschluss 2011/630/EU¹⁵³
- im Bereich Fischerei: Durchführungsbeschluss 2011/207/EU¹⁵⁴,
- im Bereich Verkehrspolitik: Entscheidung 2007/756/EG¹⁵⁵,
- im Bereich Statistik: Entscheidungen 91/450/EWG, Euratom¹⁵⁶ und 2008/861/EG¹⁵⁷,
- im Bereich Sozialpolitik und Beschäftigung: Beschlüsse 98/500/EG¹⁵⁸ und 2008/590/EG¹⁵⁹,
- im Bereich Umwelt: Beschlüsse 2000/657/EG¹⁶⁰, 2001/852/EG¹⁶¹, 2003/508/EG¹⁶², 2004/382/EG¹⁶³, 2005/416/EG¹⁶⁴, 2005/814/EG¹⁶⁵, 2009/875/EG¹⁶⁶, 2009/966/EG¹⁶⁷ und Durchführungsbeschluss 2012/C 177/05¹⁶⁸,

¹²⁶ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 26.

¹²⁷ ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 36.

¹²⁸ ABl. L 15 vom 20.1.2011, S. 12.

¹²⁹ ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

¹³⁰ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

¹³¹ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7.

¹³² ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

¹³³ ABl. L 2 vom 4.1.1997, S. 6.

¹³⁴ ABl. L 101 vom 18.4.1997, S. 46.

¹³⁵ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 57.

¹³⁶ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 62.

¹³⁷ ABl. L 234 vom 26.8.1997, S. 16.

¹³⁸ ABl. L 65 vom 5.3.1998, S. 31.

¹³⁹ ABl. L 251 vom 11.9.1998, S. 39.

¹⁴⁰ ABl. L 36 vom 10.2.1999, S. 21.

¹⁴¹ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 82.

¹⁴² ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 23.

¹⁴³ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

¹⁴⁴ ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 19.

¹⁴⁵ ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.

¹⁴⁶ ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 39.

¹⁴⁷ ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29.

¹⁴⁸ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.

¹⁴⁹ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

¹⁵⁰ ABl. L 296 vom 21.11.2009, S. 1.

¹⁵¹ ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74.

¹⁵² ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40.

¹⁵³ ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.

¹⁵⁴ ABl. L 87 vom 2.4.2011, S. 9.

¹⁵⁵ ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 30.

¹⁵⁶ ABl. L 240 vom 29.8.1991, S. 36.

¹⁵⁷ ABl. L 306 vom 15.11.2008, S. 66.

¹⁵⁸ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27.

¹⁵⁹ ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 17.

— im Bereich Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom¹⁶⁹ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 567/2013 der Kommission vom 18. Juni 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁷⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁷¹ ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Bei einigen Ländern, die in dem mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 der Kommission¹⁷² geänderten Anhang aufgeführt sind, ist die angegebene Internetadresse einiger Kontrollstellen nicht bzw. nicht mehr korrekt.

(2) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. In Bezug auf einige Kontrollstellen oder Kontrollbehörden weist der Text des Anhangs in der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2013 der Kommission¹⁷³ geänderten Fassung Fehler bei den für einige Drittländer genannten Erzeugniskategorien auf.

(3) Darüber hinaus ist die in den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 angegebene Internetadresse einer Kontrollstelle nicht korrekt.

(4) Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu berichtigen.

(5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die berichtigten Angaben zur AGRECO R.F. GÖDERZ GmbH ab dem Datum der Anwendung von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 und die berichtigten Angaben zur IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd Şti und der Organización Internacional Agropecuaria ab dem Datum der Anwendung von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2013 gelten.

¹⁶⁰ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 44.

¹⁶¹ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 28.

¹⁶² ABl. L 174 vom 12.7.2003, S. 10.

¹⁶³ ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 11.

¹⁶⁴ ABl. L 147 vom 10.6.2005, S. 1.

¹⁶⁵ ABl. L 304 vom 23.11.2005, S. 46.

¹⁶⁶ ABl. L 315 vom 2.12.2009, S. 25.

¹⁶⁷ ABl. L 341 vom 22.12.2009, S. 14.

¹⁶⁸ ABl. C 177 vom 20.6.2012, S. 22.

¹⁶⁹ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

¹⁷⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁷¹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

¹⁷² ABl. L 162 vom 21.6.2012, S. 1.

¹⁷³ ABl. L 43 vom 14.2.2013, S. 1.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013 der Kommission vom 20. Juni 2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁷⁴, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁷⁵ enthält Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen aus Drittländern und insbesondere ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer sowie ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.

(2) Angesichts der bei der Überwachung des Äquivalenzsystems gewonnenen Erfahrungen muss der Inhalt des Verzeichnisses der gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden geändert werden, um sicherzustellen, dass die Angaben über die der Kontrolle dieser Kontrollstellen und Kontrollbehörden unterliegenden Unternehmer auf den neusten Stand gebracht werden.

(3) Angesichts der bei der Überwachung des Äquivalenzsystems gewonnenen Erfahrungen, unter Berücksichtigung von Nummer 5.1.4 der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel“¹⁷⁶, in der empfohlen wird, dass die Systemspezifikationen, einschließlich einer öffentlich zugänglichen Zusammenfassung, frei verfügbar sein sollten (z. B. auf einer Website), und in Anbetracht der Tatsache, dass mehrere der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Kontrollstellen und Kontrollbehörden ihre Ökonorm auf ihrer Website veröffentlichen, sollte vorgeschrieben werden, dass die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, für die sie anerkannt wurden, auf ihrer Website veröffentlichen und die Internetadresse, unter der diese Angaben zu finden sind, in den Inhalt des Verzeichnisses der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden aufnehmen müssen.

(4) Um die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Überwachung der anerkannten Drittländer und der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu verteilen, sollte für die Übermittlung des Jahresberichts der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden eine Frist gesetzt werden, die nicht mit der Frist für die Übermittlung des Jahresberichts der anerkannten Drittländer zusammenfällt. Infolgedessen sollte auch der Zeitpunkt für die Übermittlung der vollständigen Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden um einen Monat vorgezogen werden.

(5) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält ein Verzeichnis der Drittländer, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Da die Kommission seit der letzten Veröffentlichung des An-

¹⁷⁴ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁷⁵ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

¹⁷⁶ ABl. C 341 vom 16.12.2010, S. 5.

hangs neue Informationen aus Drittländern erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen des Verzeichnisses vorgenommen werden.

(6) Die Behörden Japans und der Vereinigten Staaten haben bei der Kommission die Aufnahme neuer Kontrollstellen und bescheinigungserteilender Stellen beantragt und der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass diese Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.

(7) Die Aufnahme Japans in das Verzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis 30. Juni 2013 befristet. Da Japan die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin erfüllt und angesichts der bei der Überwachung gewonnenen Erfahrung sollte die Aufnahme für einen nicht näher bestimmten Zeitraum verlängert werden.

(8) Die Aufnahme Tunesiens in das Verzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis 30. Juni 2013 befristet. Angesichts der bei der Überwachung gewonnenen Erfahrung sollte die Aufnahme bis 30. Juni 2014 verlängert werden.

(9) Für die Schweiz bezieht sich die Anerkennung gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 derzeit auf unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind. Die schweizerischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, die Gleichwertigkeit auch für ökologischen/biologischen Wein anzuerkennen. Die Prüfung der zusammen mit diesem Antrag übermittelten Angaben und nachfolgende Erläuterungen der schweizerischen Behörden haben zu dem Schluss geführt, dass die Produktions- und Kontrollvorschriften für ökologischen/biologischen Wein in der Schweiz denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle¹⁷⁷ gleichwertig sind. Infolgedessen sollte die Anerkennung der Schweiz in Bezug auf zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Verarbeitungserzeugnisse auch für ökologischen/biologischen Wein gelten.

(10) Für die Vereinigten Staaten bezieht sich die Anerkennung gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, oder auf Erzeugnisse, die in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden. Es ist zu präzisieren, dass zur Anerkennung der Gleichwertigkeit die in die Vereinigten Staaten eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten im Einklang mit den US-Rechtsvorschriften verarbeitet oder verpackt worden sein müssen.

(11) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. Da die Kommission neue Informationen von den in diesem Anhang aufgelisteten Kontrollstellen und Kontrollbehörden erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen des Verzeichnisses vorgenommen werden.

(12) Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2012 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 geprüft. Diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen genügen, sollten in das Verzeichnis aufgenommen werden.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

¹⁷⁷ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

(14) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs und um den Kontrollstellen und Kontrollbehörden genügend Zeit für die Anwendung der sie betreffenden geänderten Bestimmungen zu geben, sollte für die Änderungen, die die Internetadressen, die Jahresberichte und das Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden betreffen, ein späterer Geltungsbeginn festgelegt werden.

(15) Aufgrund technischer Probleme bei der ersten Anwendung des von der Kommission zur Verfügung gestellten besonderen elektronischen Datenübermittlungssystems sollte der Zeitpunkt für die Übermittlung des Jahresberichts durch die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, der derzeit auf den 31. März jedes Jahres festgesetzt ist, für das Jahr 2013 auf den 30. April verschoben werden. Diese Abweichung sollte rückwirkend mit Wirkung vom 31. März 2013 gelten.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission vom 8. April 2014

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁷⁸, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008¹⁷⁹ enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. Da die Kommission neue Informationen von den in diesem Anhang aufgelisteten Kontrollstellen und Kontrollbehörden erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen des Verzeichnisses vorgenommen werden.

(2) Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2012 und bis 31. Oktober 2013 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 geprüft. Diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen genügen, sollten in das Verzeichnis aufgenommen werden.

(3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Union in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 teilte das „Institut für Marktökologie (IMO)“ der Kommission mit, dass es sich mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in „IMO Swiss AG“ umbenannt hat. Diese Änderung sollte in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.

¹⁷⁸ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

(4) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013 der Kommission¹⁸⁰ war der Zeitpunkt für die Übermittlung der Jahresberichte der Kontrollstellen und Kontrollbehörden für das Jahr 2012 auf den 30. April 2013 festgesetzt. „Center of Organic Agriculture in Egypt“ hatte seinen Jahresbericht nicht bis zu diesem Zeitpunkt übermittelt. Die Kommission räumte „Center of Organic Agriculture in Egypt“ eine zusätzliche Frist für die Übermittlung des Jahresberichts ein, den sie jedoch auch bis zum 4. November 2013 nicht erhalten hat. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte „Center of Organic Agriculture in Egypt“ daher aus dem Verzeichnis in Anhang IV der genannten Verordnung gestrichen werden.

(5) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 442/2014 der Kommission vom 30. April 2014:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁸¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁸² enthält die Durchführungsbestimmungen für das Verfahren zur Anerkennung von Drittländern für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Der Rat der Europäischen Union hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen über den ökologischen Landbau der 3237. Tagung des Landwirtschafts- und Fischereirates vom 13. und 14. Mai 2013 aufgefordert, die bestehenden Mechanismen zu verbessern, um den internationalen Handel mit ökologischen Erzeugnissen zu erleichtern und Gegenseitigkeit und Transparenz bei allen Handelsabkommen zu fordern.

(3) Die derzeit laufende Überprüfung des Rechtsrahmens für den ökologischen Landbau hat Schwachstellen in der derzeitigen Regelung zur Anerkennung von Drittländern für die Zwecke der Gleichwertigkeit aufgezeigt. Die meisten der von der Kommission und Drittländern unterzeichneten Gleichwertigkeitsregelungen wurden von der Europäischen Kommission einseitig angewandt, was nicht zu einer Förderung ausgewogener Wettbewerbsbedingungen beigetragen hat. Es wurde festgestellt, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit Drittländern durch internationale Abkommen festgelegt werden sollte. Daher sollte von der derzeitigen Regelung der Anerkennung von Drittländern für die Zwecke der Gleichwertigkeit auf der Grundlage von Gleichwertigkeitsregelungen auf ein System ausgewogener internationaler Ab-

¹⁸⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013 der Kommission vom 20. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Zeitpunkts für die Übermittlung des Jahresberichts (ABl. L 169 vom 21.6.2013, S. 51).

¹⁸¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁸² Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

kommen übergegangen werden, um so gleiche Ausgangsbedingungen, Transparenz und Rechtssicherheit zu fördern.

(4) Zur Erleichterung des Übergangs zu der neuen Anerkennungsregelung auf der Grundlage internationaler Abkommen ist es daher angebracht, ein Schlussdatum für den Eingang neuer Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 festzusetzen, das in Anhang III der genannten Verordnung enthalten ist. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge sollten nicht mehr zulässig sein.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 644/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁸³, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁸⁴ enthält das Verzeichnis der Drittländer, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Anhang IV der genannten Verordnung enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. Da die Kommission neue Informationen enthalten hat, sollten bestimmte Änderungen der Verzeichnisse in diesen Anhängen vorgenommen werden.

(2) Die Aufnahme Kanadas in das Verzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2014 befristet. Da Kanada die Bedingungen des Artikels 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin erfüllt, sollte die Aufnahme auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013 der Kommission¹⁸⁵ wurde die Kontrollstelle NOCA Pvt. Ltd, Pune, aus dem Indien betreffenden Eintrag in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gestrichen, nachdem Indien die Aussetzung dieser Kontrollstelle mitgeteilt hatte. Die zuständige Behörde Indiens hat die Kommission über die Beendigung dieser Aussetzung sowie die Genehmigung einer neuen Kontrollstelle, M/S. Faircert Certification Services Pvt Ltd, Khargone, unterrichtet. Diese Kontrollstellen sollten daher dem Indi-

¹⁸³ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

¹⁸⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013 der Kommission vom 20. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Zeitpunkts für die Übermittlung des Jahresberichts (ABl. L 169 vom 21.6.2013, S. 51).

en betreffenden Eintrag in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinzugefügt werden.

(4) Da die Kommission Informationen erhalten hat, wonach die Kontrollstelle SGS India Pvt. Ltd den Geltungsbereich der Anerkennung Indiens in Bezug auf die Produkte, die eingeführt werden können, nicht einhält, sollte diese Kontrollstelle aus dem Indien betreffenden Eintrag in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gestrichen werden.

(5) Die zuständige Behörde Japans hat der Kommission die zwei anerkannte Kontrollstellen betreffenden Änderungen mitgeteilt sowie fünf neu genehmigte Kontrollstellen genannt; diese Änderungen sollten in den Japan betreffenden Eintrag in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übernommen werden.

(6) Die Aufnahme Tunesiens in das Verzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2014 befristet. Die Ergebnisse der Überwachung durch die Kommission deuten darauf hin, dass die Überwachung des Kontrollsystems durch die zuständige tunesische Behörde verbessert werden muss. Tunesien hat bereits Abhilfemaßnahmen getroffen und Fortschritte erzielt. Die Aufnahme sollte bis zum 30. Juni 2015 verlängert werden, damit die Durchsetzung einiger angekündigter Maßnahmen überprüft werden kann.

(7) Die Kommission hat die bis zum 31. Oktober 2013 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 geprüft. Diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen genügen, sollten in das Verzeichnis aufgenommen werden.

(8) Daher sind die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 entsprechend zu ändern.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 829/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁸⁶, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁸⁷ ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, deren Produktionsregelungen und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden.

(2) Für die Schweiz bezieht sich die Anerkennung gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 derzeit auf verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, ausgenommen für Hefe. Die Schweiz hat bei der Kom-

¹⁸⁶ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁸⁷ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

mission beantragt, die Gleichwertigkeit auch für ökologische/biologische Hefe anzuerkennen. Die Prüfung der zusammen mit diesem Antrag übermittelten Angaben und nachfolgende Erläuterungen der Schweiz haben zu dem Schluss geführt, dass die Produktions- und Kontrollvorschriften für ökologische/biologische Hefe in diesem Land denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission¹⁸⁸ gleichwertig sind. Infolgedessen sollte die Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Produktions- und Kontrollmaßnahmen für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, auch für ökologische/biologische Hefe gelten.

(3) Für Neuseeland bezieht sich die Anerkennung gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 derzeit auf verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, ausgenommen für Wein und Hefe. Die neuseeländischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, die Gleichwertigkeit auch für ökologischen/biologischen Wein anzuerkennen. Die Prüfung der zusammen mit diesem Antrag übermittelten Angaben und nachfolgende Erläuterungen Neuseelands haben zu dem Schluss geführt, dass die Produktions- und Kontrollvorschriften für ökologischen/biologischen Wein in diesem Land denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gleichwertig sind. Infolgedessen sollte die Anerkennung der Gleichwertigkeit der neuseeländischen Produktions- und Kontrollmaßnahmen für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, auch für ökologischen/biologischen Wein gelten.

(4) Nach Angaben Neuseelands haben sich die zuständige Behörde, eine der Kontrollstellen und die bescheinigungserteilende Stelle geändert. Diese Änderung sollte in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übernommen werden.

(5) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen.

(6) Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2013 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 geprüft. Diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen genügen, sollten in das Verzeichnis aufgenommen werden.

(7) „LibanCert“ ist in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt. „LibanCert“ hat der Kommission jedoch weder die Angaben über die Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 33 Absatz 3 dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übermittelt noch Änderungen ihres technischen Dossiers gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mitgeteilt. Darüber hinaus ging aus dem von „LibanCert“ 2013 übermittelten Jahresbericht hervor, dass sie die Spezifikationen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 nicht erfüllt. Die Kommission forderte „LibanCert“ auf, diese Fragen zu klären, erhielt jedoch innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat „LibanCert“ ihre Tätigkeiten eingestellt. „LibanCert“ sollte daher aus dem Verzeichnis in Anhang IV gestrichen werden.

(8) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 weist in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014¹⁸⁹ geänderten Fassung einen Fehler bei der Codenummer eines Drittlands für die Kontrollstelle „Abcert AG“ und verweist irrtümlich auf „IMO Swiss AG“ statt auf „IMOSwiss AG“.

¹⁸⁸ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

¹⁸⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission vom 8. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 15).

(9) Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(10) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die berichtigten Angaben zur Abcert AG und zur IMOswiss AG ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 355/2014 gelten.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1287/2014 der Kommission vom 28. November 2014:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁹⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁹¹ wird den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein bestimmter Zeitraum für die Einreichung ihres Antrags auf Anerkennung im Hinblick auf die Konformität mit Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeräumt. Da die Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr konformer Erzeugnisse noch bewertet wird und die betreffenden Leitlinien, Modelle, Fragebögen und das notwendige elektronische Übermittlungssystem noch ausgearbeitet werden, sollte die Frist für die Einreichung der Anträge durch die Kontrollstellen und Kontrollbehörden verlängert werden.

(2) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, deren Erzeugungssysteme und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden.

(3) Nach den von Israel übermittelten Informationen wurde die betreffende Produktionsvorschrift geändert, und einer der bisher anerkannten Kontrollstellen wurde die Anerkennung entzogen.

(4) Nach den von Tunesien übermittelten Informationen wurde einer Kontrollstelle, die ihre Tätigkeit aufgrund einer Fusion eingestellt hat, die Anerkennung entzogen, während die andere an der Fusion beteiligte Stelle in das Verzeichnis der von Tunesien anerkannten Kontrollstellen aufgenommen wurde. Zwei weiteren Kontrollstellen wurde die Anerkennung entzogen.

(5) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen.

(6) Die Kommission hat Anträge von Kontrollstellen auf Aufnahme in die Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sowie Anträge auf Änderung der Spezifikationen der aufgeführten Kontrollstellen erhalten und geprüft.

¹⁹⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁹¹ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

(7) Diejenigen Kontrollstellen, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen genügen, sollten in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden. Die Spezifikationen der in diesem Anhang aufgeführten Kontrollstellen, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass die Kontrollstellen den einschlägigen Anforderungen genügen, sollten geändert werden.

(8) Die Kommission hat Informationen in Form kurzer Jahresberichte erhalten, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 bis zum 31. März 2013 bzw. bis zum 28. Februar 2014 und mittels Kommunikation mit Kontrollstellen übermittelt wurden.

(9) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 kann die Kommission in Anbetracht der erhaltenen Informationen oder bei Nichtübermittlung erforderlicher Informationen jederzeit die Spezifikationen ändern oder die Aufnahme einer Kontrollstelle in Anhang IV der genannten Verordnung aussetzen. Auf dieser Grundlage sollten die Spezifikationen von Kontrollstellen, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen nicht mehr nachkommen, geändert werden.

(10) Die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführte IMOswiss AG hat der Kommission am 17. Juni 2014 mitgeteilt, dass sie ihre Tätigkeit in China eingestellt hat. Darüber hinaus enthielten zusätzliche Informationen, die IMOswiss AG am 7. März 2014 zum Jahresbericht 2012 übermittelt hat, die Erklärung der Bewertungsstelle Swiss Accreditation Service, dass Brasilien und Suriname in ihrer Bewertung der IMOswiss AG nicht enthalten waren. Die Kommission hat die IMOswiss AG aufgefordert, einen weiteren Bewertungsbericht gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln, doch die Kontrollstelle hat innerhalb der gesetzten Frist nicht geantwortet. Daher sollten die genannten Länder aus den Spezifikationen der IMOswiss AG in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gestrichen werden, bis zufriedenstellende Informationen vorgelegt werden.

(11) Die Kontrollstelle Organic Food Development Center ist in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für China aufgeführt. Die Kommission hat weitere Informationen zum Jahresbericht von Organic Food Development Center hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten im Jahr 2012 angefordert. Da in Proben von aus China in die Union eingeführten ökologischen/organischen Erzeugnissen mehrmals Pestizidrückstände gefunden wurden, hat die Kommission Organic Food Development Center außerdem aufgefordert, tätig zu werden und die Kontrollmaßnahmen in Bezug auf China zu verschärfen. Die Kommission hat innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort auf diese Anfragen erhalten. Organic Food Development Center sollte daher aus der Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gestrichen werden, bis zufriedenstellende Informationen vorgelegt werden.

(12) Nach den Informationen der Kontrollstellen IBD Certifications Ltd und Organska Kontrola, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt sind, haben sich ihre Anschriften geändert.

(13) IMO Control Private Limited hat der Kommission eine Änderung der Internetadresse mitgeteilt.

(14) Die Kontrollstellen Istituto Mediterraneo di Certificazione s.r.l. (IMC) und CCPB Srl haben der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Tätigkeiten seit dem 1. Juli 2014 zusammengelegt haben, dass IMC seine Tätigkeiten eingestellt hat und dass CCPB Srl die Tätigkeiten fortsetzen wird. Das Istituto Mediterraneo di Certificazione s.r.l. sollte daher aus der Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gestrichen werden.

(15) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 kann die Kommission eine Kontrollstelle oder einen Verweis auf eine bestimmte Erzeugniskategorie oder auf ein bestimmtes Drittland in Zusammenhang mit dieser Kontrollstelle in bestimmten Fällen aus dem Verzeichnis in Anhang IV der genannten Verordnung streichen. Auf dieser Grundlage

sollten Kontrollstellen, bei denen die Prüfung aller Informationen zu der Schlussfolgerung geführt hat, dass sie den einschlägigen Anforderungen nicht genügen, aus dem Verzeichnis gestrichen werden.

(16) Die Kontrollstelle Bio Latina Certificadora ist in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt. Die Kommission hat Bio Latina Certificadora aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen von sechs Fällen von Unregelmäßigkeiten zu übermitteln, die die Kommission festgestellt hat, doch die Kontrollstelle hat, auch nach Mahnung, nicht innerhalb der gesetzten Frist geantwortet. Daher sollten die betreffenden Länder und Erzeugniskategorien aus dem Geltungsbereich ihrer Anerkennung gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gestrichen werden. Darüber hinaus hat Bio Latina Certificadora der Kommission eine Änderung ihrer Anschrift mitgeteilt, die in ihrem Eintrag in dem genannten Anhang wiedergegeben werden sollte.

(17) Die Kontrollstellen Australian Certified Organic, BCS Öko-Garantie GmbH, Bioagricert S.r.l., Control Union Certifications und Organic agriculture certification Thailand sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für „Birma/Myanmar“ aufgeführt. Nach Maßgabe der Empfehlung für die in Rechtsakten der Union zu verwendende Bezeichnung sollte „Birma/Myanmar“ durch „Myanmar/Birma“ ersetzt werden.

(18) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission¹⁹² geänderten Fassung ist Bioagricert S.r.l. als anerkannte Kontrollstelle für die Produktkategorie A aufgeführt. Da Indien in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für die Erzeugniskategorien A und F aufgeführt ist, hätte Bioagricert S.r.l. gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 nicht für Indien für diese Erzeugniskategorien anerkannt werden können. Die Anerkennung für die Erzeugniskategorie A sollte daher gestrichen werden. Die Kommission hat Bioagricert S.r.l. aufgefordert, keine Erzeugnisse der Erzeugniskategorie A auf Basis des fehlerhaften Verweises auf diese Erzeugniskategorie zu zertifizieren.

(19) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 829/2014 der Kommission¹⁹³ geänderten Fassung enthält einen Fehler bei der Codenummer für Sambia für die Kontrollstelle Control Union Certifications. Dieser Fehler sollte berichtigt werden.

(20) Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(21) Um sicherzustellen, dass die Frist für die Beantragung der Anerkennung im Hinblick auf die Konformität mit Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 rechtzeitig verlängert wird, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Damit die Unternehmer sich an die Änderungen der Verzeichnisse in den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 anpassen können, sollten die Bestimmungen zur Änderung dieser Anhänge jedoch erst nach einem angemessenen Zeitraum gelten.

(22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission vom 8. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 15.)

¹⁹³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 829/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 9.)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/131 der Kommission vom 23. Januar 2015:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁹⁴, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁹⁵ ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, deren Produktionssysteme und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion von Agrarerzeugnissen als gleichwertig mit denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden.

(2) Die Republik Korea hat bei der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gestellt, um für bestimmte verarbeitete Agrarerzeugnisse in das Verzeichnis des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen zu werden. Sie hat die gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung erforderlichen Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen, die anschließenden Beratungen mit den Behörden der Republik Korea und die vor Ort durchgeführte Prüfung der in der Republik Korea angewandten Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen haben ergeben, dass in diesem Land die Regeln für die Produktion und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion von zur Verwendung als Lebensmittel bestimmten verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Deshalb sollte die Republik Korea in das Verzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Erzeugnisse der Kategorie D) aufgenommen werden.

(3) Der Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und -behörden, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig sind. Aufgrund der Aufnahme der Republik Korea in den Anhang III der genannten Verordnung sollten die zuständigen Kontrollstellen und -behörden, die bisher für die Einfuhr von Erzeugnissen der Kategorie D aus der Republik Korea anerkannt waren, aus dem Anhang IV gestrichen werden.

(4) Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern.

(5) Die Aufnahme der Republik Korea in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte ab dem 1. Februar 2015 gelten. Damit sich die Marktteilnehmer an die Änderungen der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 anpassen können, sollte die Änderung des letztgenannten Anhangs jedoch erst nach einer angemessenen Zeitraum gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁹⁴ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 der Kommission vom 17. Juni 2015:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁹⁶, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁹⁷ wird den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein bestimmter Zeitraum für die Einreichung ihres Antrags auf Anerkennung im Hinblick auf die Konformität mit Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeräumt. Da die Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr konformer Erzeugnisse noch bewertet wird und die betreffenden Leitlinien, Muster, Fragebögen und das notwendige elektronische Übermittlungssystem noch ausgearbeitet werden, sollte die Frist für die Einreichung der Anträge durch die Kontrollstellen und Kontrollbehörden verlängert werden.

(2) Aus Gründen der Vereinfachung und der Effizienz des Verfahrens zur Anerkennung von Kontrollstellen und Kontrollbehörden im Hinblick auf die Konformität und Gleichwertigkeit sollte es den Vertretern dieser Kontrollstellen oder Kontrollbehörden möglich sein, Anträge auf die Aufnahme in die Verzeichnisse gemäß den Artikeln 3 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 im Laufe des Jahres jederzeit zu stellen. Der jährliche Abgabetermin für solche Anträge sollte deshalb gestrichen werden.

(3) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, deren Erzeugungssysteme und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden.

(4) Nach den von Australien übermittelten Informationen hat sich die zuständige Behörde geändert.

(5) Nach den von Japan übermittelten Informationen haben sich die Namen und Internetadressen mehrerer japanischer Kontrollstellen geändert.

(6) Auf der Grundlage der von der Republik Korea vorgelegten Informationen sollte die Internetadresse der zuständigen Behörde aufgenommen werden.

(7) Die Aufnahme Tunesiens in das Verzeichnis ist bis zum 30. Juni 2015 befristet. Infolge der von Tunesien durchgeführten Korrekturmaßnahmen und Verbesserungen hinsichtlich des tunesischen Kontrollsystems ist es angemessen, die Aufnahme Tunesiens in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

(8) Die Aufnahme der Vereinigten Staaten in das Verzeichnis ist bis zum 30. Juni 2015 befristet. Da die Vereinigten Staaten die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin erfüllen, sollte die Aufnahme für einen nicht näher bestimmten Zeitraum verlängert werden.

(9) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen.

¹⁹⁶ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

(10) Die Kommission hat einen Antrag der „Abcert AG“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung der „Abcert AG“ für die Erzeugniskategorien A und D auf Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Kirgisistan, das Kosovo¹⁹⁸, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan und für die Erzeugniskategorie B auf die Republik Moldau auszuweiten.

(11) Die Kommission hat einen Antrag der „Afrisco Certified Organic, CC“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika und Swasiland auf die Erzeugniskategorie B auszuweiten.

(12) Die Kommission hat einen Antrag der „Agreco R. F. Göderz GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Ägypten, Äthiopien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, die Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Georgien, Guatemala, Honduras, Indonesien, Iran, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Madagaskar, Mali, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, die Philippinen, die Salomonen, Samoa, Senegal, Serbien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela und Vietnam und die Erzeugniskategorie D auf Äthiopien, Burkina Faso, Guatemala, Honduras, Kenia, Kolumbien, Kuba, Mali, Mexiko, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, die Philippinen, Senegal, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tuvalu, Uganda, Uruguay und Vietnam auszuweiten.

(13) Die „Austria Bio Garantie GmbH“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Zertifizierungstätigkeiten in allen Drittländern, für die sie anerkannt war, eingestellt hat.

(14) Die „BCS Öko-Garantie GmbH“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihren Namen in „Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“ umgeändert hat.

(15) Die Kommission hat außerdem einen Antrag der „BCS Öko-Garantie GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie B auf Kenia, die Mongolei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnam, für die Erzeugniskategorie E auf Kenia und die Mongolei und für die Erzeugniskategorie F auf Bangladesch, Bhutan, Fidschi, Kolumbien, Nepal, Papua-Neuguinea, Singapur und Südafrika auszuweiten.

(16) Die Kommission hat einen Antrag der „Bioagricert S.r.l.“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Iran und Vietnam auszuweiten.

(17) Die Kommission hat einen Antrag der „Bio Latina Certificadora“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Nicaragua und Peru auszuweiten. Außerdem hat die „Bio Latina Certificadora“ der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Zertifizierungstätigkeiten für die Erzeugniskategorie C in Peru eingestellt hat.

¹⁹⁸ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

(18) Die Kommission hat einen Antrag der „Caucacert Ltd“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für Georgien auf die Erzeugniskategorien B und F auszuweiten.

(19) Die Kommission hat einen Antrag der „CCPB Srl“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Mali auszuweiten. Außerdem hat die „CCPB Srl“ der Kommission mitgeteilt, dass sich ihre Anschrift geändert hat.

(20) Die Kommission hat einen Antrag der „CERES Certification of Environmental Standards GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf El Salvador, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Laos, Madagaskar, Malaysia, Mosambik, Myanmar/Burma, Namibia, Nicaragua, Panama, Samoa, Simbabwe, Timor-Leste, Uruguay und Venezuela, für die Erzeugniskategorie B auf Myanmar/Birma und Uruguay, für die Erzeugniskategorie D auf El Salvador, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Laos, Madagaskar, Malaysia, Mosambik, Myanmar/Birma, Namibia, Nicaragua, Panama, Samoa, Simbabwe, Timor-Leste, Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Arabischen Emirate und für die Erzeugniskategorie F auf China, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien auszuweiten.

(21) Die Kommission hat einen Antrag der „Certificadora Mexicana de productos y procesos ecológicos S.C.“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Kolumbien auszuweiten.

(22) Die Kommission hat einen Antrag der „Control Union Certifications“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Algerien, Aserbaidschan, Bolivien, Chile, El Salvador, Gambia, Guatemala, Nicaragua, Russland und Sudan, für die Erzeugniskategorie B auf Aserbaidschan, Bolivien, Chile, El Salvador, Gambia, Guatemala, Nicaragua, Russland und Sudan, für die Erzeugniskategorie C auf Algerien, Aserbaidschan und Russland, für die Erzeugniskategorie D auf Algerien, Aserbaidschan, Bolivien, Chile, El Salvador, Gambia, Guatemala, Nicaragua, Russland und Sudan und für die Erzeugniskategorien E und F auf Aserbaidschan und Russland auszuweiten.

(23) Die Kommission hat einen Antrag der „Ecocert SA“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Äthiopien und Taiwan, für die Erzeugniskategorie C auf Japan, für die Erzeugniskategorie D auf Chile und Taiwan und für die Erzeugniskategorie E auf Kolumbien und Kuba auszuweiten.

(24) Die Kommission hat einen Antrag der „Ecoglobe“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für Afghanistan, Armenien, Belarus, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine und Usbekistan auf die Erzeugniskategorie B auszuweiten.

(25) In den letzten Monaten hat die Kommission mehrere Meldungen von Mitgliedstaaten über umfangreiche Lieferungen ökologischer/biologischer Waren erhalten, die aus der Ukraine in die EU eingeführt worden waren und Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthielten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der

Kommission¹⁹⁹ im ökologischen Landbau nicht zulässig sind. Diese Waren waren von „Ekolojik Tarim Kontrol Organizasyonu“ (ETKO) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert worden. Anhand der Informationen, die die Kommission von ETKO erhalten hatte, und einer Vor-Ort-Kontrolle der Tätigkeiten von ETKO durch die zuständige Akkreditierungsstelle wurden schwerwiegende Mängel bei den durchgeführten Prüfungen und eine erhebliche Anzahl von Verstößen dokumentiert, die zusammengenommen auf ein systematisches Versagen der durchgeführten Kontrollmaßnahmen schließen lassen. Offenbar war ETKO auch nicht in der Lage, in Bezug auf die gemeldeten Mängel und als Antwort auf die beobachteten schwerwiegenden Verstöße angemessene Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Unter solchen Umständen besteht die Gefahr, dass der Verbraucher über die wahre Beschaffenheit der durch ETKO zertifizierten Erzeugnisse irregeführt wird. Folglich sollte ETKO gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aus dem Verzeichnis gestrichen werden.

(26) Die Kommission hat einen Antrag der „IMO Control Latinoamérica Ltda.“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Panama und Suriname auszuweiten.

(27) Die Kommission hat einen Antrag der „IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd Şti“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Türkei auf die Erzeugniskategorien B und E auszuweiten.

(28) Die „IMO Institut für Marktökologie GmbH“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Zertifizierungstätigkeiten in allen Drittländern, für die sie anerkannt war, eingestellt hat.

(29) Die „Indocert“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Zertifizierungstätigkeiten für die Erzeugniskategorie C eingestellt hat.

(30) Die Kommission hat einen Antrag der „IMOSwiss AG“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Gambia, Iran, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar/Burma, Oman, Saudi-Arabien und Suriname, für die Erzeugniskategorie B auf Äthiopien und für die Erzeugniskategorie D auf die Bahamas, Gambia, Honduras, Iran, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar/Burma, Oman und Saudi-Arabien auszuweiten.

(31) Die Kommission hat einen Antrag des „Istituto Certificazione Etica e Ambientale“ auf Änderung seiner Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Côte d'Ivoire auszuweiten.

(32) Die Kommission hat einen Antrag der „LACON GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie D auf Wein auszuweiten. Außerdem ist es gerechtfertigt, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Bhutan, Brasilien, Indonesien, Mauritius, Nigeria, Senegal, Sri Lanka, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate, für die Erzeugniskategorie B auf Madagaskar, Marokko, Senegal, Serbien und Tansania und für die Erzeugniskategorie D auf Bhutan, Brasilien, Indonesien, Mali, Mauritius, Nigeria, Senegal, Sri Lanka und Uganda auszuweiten.

(33) Die Kommission hat einen Antrag der „Letis S.A.“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis ge-

¹⁹⁹ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

führt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Ecuador, die Kaimaninseln und Mexiko und für die Erzeugniskategorie D auf Ecuador und die Kaimaninseln auszuweiten.

(34) Die Kommission hat einen Antrag der „NASAA Certified Organic Pty Ltd“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf China auszuweiten.

(35) Die Kommission hat einen Antrag der „Organic Control System“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Montenegro auszuweiten.

(36) Die Kommission hat einen Antrag der „Organic Standard“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, die Republik Moldau, Russland und Usbekistan, für die Erzeugniskategorie B auf Georgien und für die Erzeugniskategorie D auf Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, die Republik Moldau, Russland und Usbekistan auszuweiten. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat außerdem zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für Belarus und die Ukraine auf die Erzeugniskategorien C, E und F auszuweiten.

(37) Die Kommission hat einen Antrag der „Organización Internacional Agropecuaria“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für Argentinien auf die Erzeugniskategorie D, einschließlich Wein, und den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Bolivien und Paraguay, für die Erzeugniskategorie C auf Brasilien und Uruguay und für die Erzeugniskategorie D auf Bolivien, Brasilien und Paraguay auszuweiten.

(38) Die „SGS Austria Controll-Co. GmbH“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Zertifizierungstätigkeiten in allen Drittländern, für die sie anerkannt war, eingestellt hat.

(39) Die Kommission hat einen Antrag der „Soil Association Certification Limited“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Die Prüfung der eingegangenen Informationen hat zu dem Ergebnis geführt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Algerien, die Bahamas, Hongkong, Malawi, Samoa, Singapur und Vietnam auszuweiten.

(40) Die „Suolo e Salute srl“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Zertifizierungstätigkeiten in Serbien eingestellt hat.

(41) Die Aufnahme mehrerer Kontrollstellen in das Verzeichnis ist bis zum 30. Juni 2015 befristet. Als Ergebnis der laufenden Überwachung, die die Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durchgeführt hat, sollte die Aufnahme dieser Kontrollstellen bis zum 30. Juni 2018 verlängert werden.

(42) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission²⁰⁰ geänderten Fassung enthält einen Fehler bei der Codenummer für Nepal für die Kontrollstelle „Onecert, Inc.“. Dieser Fehler ist zu berichtigen.

²⁰⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission vom 8. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 15.)

(43) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(44) Da die Bezugnahmen auf den 30. Juni 2015 als Enddatum für die Einbeziehung in die Listen in den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 rechtzeitig geändert werden müssen, sollten die betreffenden Änderungen ab dem 30. Juni 2015 gelten.

(45) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1980 der Kommission vom 4. November 2015:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁰¹, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission²⁰², zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 der Kommission²⁰³ ist Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH für die Erzeugniskategorie D als anerkannte Kontrollstelle für Südkorea aufgeführt, obwohl diese Anerkennung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/131 der Kommission²⁰⁴ nach Aufnahme der Republik Korea in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 entzogen wurde. Da die Republik Korea in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 als anerkanntes Drittland für die Erzeugniskategorie D, einschließlich für die Verarbeitung eingeführter Zutaten, aufgeführt ist, kann Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung für die genannte Erzeugniskategorie nicht für die Republik Korea anerkannt werden. Die Anerkennung für die Erzeugniskategorie D sollte daher aus Anhang IV gestrichen werden. Zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/131 verwendeten Begriffen sollte der Begriff „Südkorea“ bei den übrigen für Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH erteilten Anerkennungen durch den Begriff „Republik Korea“ ersetzt werden.

(2) Die Anerkennung von Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH für die Erzeugniskategorien A, D und F für Guinea-Bissau, die zuvor mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1287/2014 der Kommission²⁰⁵ gewährt wurde, erscheint nicht in Anhang IV der Verordnung (EG)

²⁰¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²⁰² Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

²⁰³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 der Kommission vom 17. Juni 2015 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 151 vom 18.6.2015, S. 1.)

²⁰⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/131 der Kommission vom 26. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einführen von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 23 vom 29.1.2015, S. 1.)

²⁰⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1287/2014 der Kommission vom 28. November 2014 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 348 vom 4.12.2014, S. 1).

Nr. 1235/2008, obwohl die Anerkennung der genannten Kontrollstelle für dieses Land nicht entzogen worden ist. Diese Anerkennung sollte daher wieder in Anhang IV eingefügt werden.

(3) Da Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 geänderten Fassung auch Fehler bei den Codenummern enthält, sollten diese Fehler ebenfalls berichtigt werden. Die Codenummern von Bosnien und Herzegowina für die Kontrollstelle „Abcert AG“, von Côte d'Ivoire für die Kontrollstelle „Istituto Certificazione Etica e Ambientale“ und von „Organic Standard“ für Kasachstan und für Kirgisistan sollten daher berichtigt werden. Gleichzeitig sollte ein Fehler bei der Codenummer von Kirgisistan für die Kontrollstelle „Bio.inspecta AG“ berichtigt werden, der sich mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission²⁰⁶ eingeschlichen hat.

(4) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte daher entsprechend berichtigt werden.

(5) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten diese Berichtigungen unverzüglich vorgenommen werden. Diese Verordnung sollte daher am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Bestimmte mit dieser Verordnung vorgenommene Berichtigungen von Fehlern in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 sollten jedoch rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung gelten.

(6) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/ biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Einfuhr konformer Erzeugnisse und die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende, in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Kontrollbescheinigung;

²⁰⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2014 der Kommission vom 8. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 15).

2. „Bescheinigung“: die in Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission²⁰⁷ und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannte Bescheinigung, deren Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt ist;
3. „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden;
4. „erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
5. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 13 der vorliegenden Verordnung zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der vorliegenden Verordnung;
6. „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden;
7. „Bewertungsbericht“: der Bewertungsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der von einem unabhängigen Dritten, der die Anforderungen der ISO-Norm 17011 erfüllt, oder einer einschlägig zuständigen Behörde erstellt wird und Informationen über Dokumentenkontrollen einschließlich der Beschreibungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, über Office-Audits einschließlich der „critical locations“ und über in repräsentativen Drittländern durchgeführte risikoorientierte Witness-Audits umfasst.

TITEL II

EINFUHR KONFORMER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 3

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 4, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

²⁰⁷ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

- a) Namen und Anschrift der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse und ihrer Codenummer;
- b) die betreffenden Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer einschließlich ihres Bescheinigungsstatus und der betreffenden Erzeugniskategorien sowie der Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, eingesehen werden kann.

Artikel 4

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anerkennt und in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 aufnimmt, nachdem sie einen Aufnahmeantrag vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2016 eingegangene Anträge werden bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Antrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern haben und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine genaue Beschreibung der Anwendung der Titel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in dem betreffenden Drittland oder jedem der betreffenden Drittländer;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) der Garantien hinsichtlich der Elemente gemäß Artikel 27 Absätze 2, 3, 5, 6 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bietet;
 - iii) der gewährleistet, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Kontrollvorschriften und Vorkehrungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genügt; und

- iv) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Kontrolltätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Vorschriften und Anforderungen durchgeführt hat;
- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden des betreffenden Drittlands ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden des betreffenden Drittlands auferlegt werden;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
- f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung einzuhalten;
- g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 3 und die Informationen gemäß Absatz 4 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 5

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

- (1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:
- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
 - b) eine im Verzeichnis aufgeführte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss alle Informationen über ihre Kontrolltätigkeiten in dem Drittland zur Verfügung halten und auf einmalige Aufforderung übermitteln; sie gewährt den von der Kommission benannten Sachverständigen Zugang zu ihren Büros und Anlagen;
 - c) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht; in dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses

Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;

- d) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und den Eintrag der Stelle oder Behörde im Verzeichnis gemäß Artikel 3 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
- e) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf einer Website ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden. Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 2

Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung

Artikel 6

Bescheinigung

(1) Die für die Einfuhr konformer Erzeugnisse gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderliche Bescheinigung wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anhand des Musters in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgestellt und enthält zumindest alle Elemente, die Teil des Musters sind.

(2) Das Original der Bescheinigung wird von einer Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle ausgestellt, die durch einen Beschluss gemäß Artikel 4 in Bezug auf die Ausstellung der Bescheinigung anerkannt worden ist.

(3) Die die Bescheinigung ausstellende Behörde oder Stelle richtet sich nach den Vorschriften, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 und in dem Muster, den Mitteilungen und den Leitlinien festgelegt sind, die von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden.

TITEL III

EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT GLEICHWERTIGEN GARANTIEN

KAPITEL I

Verzeichnis der anerkannten Drittländer

Artikel 7

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis der anerkannten Länder ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Die Verfahren zur Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 8 und 16 der vorliegenden Verordnung dargelegt. Änderungen des Verzeichnisses werden der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält für jedes Drittland alle Informationen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden, insbesondere Informationen über

- a) die betreffenden Erzeugniskategorien;
- b) den Ursprung der Erzeugnisse;
- c) eine Bezugnahme auf die im Drittland geltenden Produktionsregeln;
- d) die im Drittland für das Kontrollsystem zuständige Behörde, ihre Anschrift einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;
- e) den Namen und die Internetadresse der Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n), die von der unter Buchstabe d genannten zuständigen Behörde für die Durchführung von Kontrollen anerkannt wurde(n);
- f) den Namen, die Internetadresse und die Codenummer der Behörde(n) oder Kontrollstelle(n), die in dem Drittland für die Ausstellung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Europäische Union zuständig ist bzw. sind;
- g) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis.

Artikel 8

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlands in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 nach Eingang eines Aufnahmeantrags von einem Vertreter des betreffenden Drittlands, sofern der Antrag vor dem 1. Juli 2014 eingereicht wird.

(2) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

Der Aufnahmeantrag wird durch ein technisches Dossier ergänzt, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) allgemeine Informationen über die Entwicklung der biologischen/ökologischen Produktion in dem Drittland, die erzeugten Produkte, die Anbaufläche, die Produktionsgebiete, die Anzahl Erzeuger, die vorhandene Lebensmittelverarbeitung;
- b) Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen der biologischen/ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind;
- c) die im Drittland geltenden Produktionsregeln sowie eine Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den in der Gemeinschaft geltenden Regeln;
- d) das im Drittland angewendete Kontrollsystem einschließlich der von den zuständigen Behörden im Drittland durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten sowie eine Beurteilung der Gleichwertigkeit seiner Wirksamkeit im Vergleich zu dem in der Gemeinschaft angewendeten Kontrollsystem;
- e) die Internet- oder eine andere Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien jederzeit verfügbar sind;
- f) die Informationen, deren Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 vom Drittland vorgeschlagen werden;
- g) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 9 einzuhalten;
- h) alle sonstigen Informationen, die vom Drittland oder von der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Drittländer sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

Sachverständige aus anderen anerkannten Drittländern gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können von der Kommission als Beobachter zu den Vor-Ort-Kontrollen eingeladen werden.

(4) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, ein Drittland anzuerkennen und für drei Jahre in das Verzeichnis aufzunehmen. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Voraussetzungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der vorliegenden Verordnung weiterhin erfüllt sind, kann sie beschließen, das Drittland nach Ablauf der drei Jahre weiterhin in dem Verzeichnis zu belassen.

Die Beschlüsse gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gefasst.

Artikel 9

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn sich das Drittland verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Werden die im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihre Durchführung und insbesondere das Kontrollsystem nach Aufnahme des Drittlands in das Verzeichnis geändert, so muss das Drittland dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informati-

onen über ein Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;

- b) in dem Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der zuständigen Behörde des Drittlands durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben;
- c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für das Drittland jederzeit ändern und den Eintrag des Landes im Verzeichnis gemäß Artikel 7 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn ein Drittland angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat.

(2) Wenn ein Drittland den Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übermittelt, die Informationen zu seinem technischen Dossier oder seinem Kontrollsystem nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann dieses Drittland nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

KAPITEL 2

Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 10

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 11, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sowie gegebenenfalls ihre E-Mail- und Internet-Adresse;
- b) die im Verzeichnis gemäß Artikel 7 nicht aufgeführten Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis; und
- e) die Internet-Adresse, unter der ein auf dem neuesten Stand befindliches Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer – mit Angabe von deren Bescheinigungsstatus und der betreffenden Erzeugniskategorien sowie einer Kontaktstelle, bei der

Informationen über die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, verfügbar sind – eingesehen werden kann;

- f) die Internet-Adresse, unter der eine vollständige Darstellung der von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in einem Drittland angewendeten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen eingesehen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können Erzeugnisse, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die im Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 7 aufgeführt sind, und zu einer Kategorie gehören, die nicht in demselben Verzeichnis genannt ist, im Verzeichnis gemäß diesem Artikel aufgeführt werden.

Artikel 11

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aufnimmt, nachdem sie einen Aufnahmeantrag vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige Anträge werden bei der Aktualisierung des Verzeichnisses berücksichtigt.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland/den Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine Beschreibung der in den Drittländern geltenden Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen, einschließlich einer Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie mit den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Tätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Bedingungen durchgeführt hat; und
 - iii) in dem die Gleichwertigkeit der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen gemäß Buchstabe b dieses Absatzes nachgewiesen und bestätigt wird;
- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden jedes der betreffenden Drittländer ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden jedes der betreffenden Drittländer auferlegt werden;

- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
 - f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 12 einzuhalten;
 - g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.
- (4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.
- (5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 12

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

- (1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:
- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
 - b) bis zum 28. Februar jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht. In dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 11 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
 - c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und die Aufnahme der Stelle oder Behörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
 - d) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf elektronischem Wege ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder ein Verweis auf eine bestimmte Erzeugnis-kategorie oder auf ein bestimmtes Drittland in Zusammenhang mit dieser Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kann nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in folgenden Fällen aus dem Verzeichnis gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung gestrichen werden:

- a) wenn ihr Jahresbericht gemäß Absatz 1 Buchstabe b nicht bis zum 28. Februar bei der Kommission eingeht;
- b) wenn sie der Kommission Änderungen ihres technischen Dossiers nicht rechtzeitig mitteilt;
- c) wenn sie die Kommission im Verlauf von Untersuchungen über Unregelmäßigkeiten nicht unterrichtet;
- d) wenn sie bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen keine geeigneten Abhilfemaßnahmen trifft;
- e) wenn sie einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission nicht zustimmt oder wenn die Prüfung vor Ort wegen systematischen Versagens der Kontrollmaßnahmen negativ ausfällt;
- f) in jeder anderen Situation, in der die Gefahr besteht, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der wahren Beschaffenheit der von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zertifizierten Erzeugnisse in die Irre geführt werden.

Trifft eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen, so streicht die Kommission sie nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich aus dem Verzeichnis. Der Beschluss über die Streichung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Kommission veröffentlicht das geänderte Verzeichnis baldmöglichst mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

KAPITEL 3

Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 13

Kontrollbescheinigung

(1) Eine Sendung von in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 derselben Verordnung eingeführt werden, kann in der Gemeinschaft nur in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn

- a) der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats ein Original der Kontrollbescheinigung vorgelegt wird und
- b) die Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels mit einem Sichtvermerk versehen wird.

(2) Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 sowie den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels sowie dem Muster und den Anweisungen in Anhang V auszufüllen. Die Anweisungen zum Muster und die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitlinien werden von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 zur Verfügung gestellt.

(3) Um akzeptiert zu werden, muss die Kontrollbescheinigung ausgestellt worden sein von

- a) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung aus einem gemäß Artikel 8 Absatz 4 anerkannten Drittland akzeptiert worden ist, oder
- b) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im aufgeführten Drittland, die für das betreffende Drittland gemäß Artikel 11 Absatz 5 anerkannt worden ist.

(4) Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt, stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versieht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie

- a) eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kontrollunterlagen, einschließlich und insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handelspapiere, vorgenommen hat und
- b) entweder eine Warenkontrolle der Sendung vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und/oder aufbereitet worden ist; sie hat eine risikoorientierte Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Erklärung durchzuführen. Außerdem gibt sie jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt in chronologischer Reihenfolge über die erteilten Bescheinigungen Buch.
- c) für die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstellen überprüft hat, dass die unter die Bescheinigung fallenden Erzeugnisse und im Falle von verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel und Futtermittel bestimmt sind, sämtliche ökologischen Zutaten dieser Erzeugnisse von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines anerkannten Drittlands gemäß Artikel 33 Absatz 2 der genannten Verordnung oder einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zertifiziert oder in der Europäischen Union gemäß der genannten Verordnung erzeugt und zertifiziert wurden. Auf Anfrage der Kommission oder der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats stellt sie unverzüglich ein Verzeichnis aller Unternehmer in der ökologischen/biologischen Produktion und der zuständigen Behörden oder Kontrollstellen, deren Kontrolle diese Unternehmer ihre Tätigkeiten unterstellt haben, zur Verfügung.

(5) Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen. Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen. Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

(6) Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann zur Unterrichtung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Kopie anfertigen. Jede solche Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(7) Für Erzeugnisse, die im Rahmen der Übergangsvorschriften gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, gilt Folgendes:

- a) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Kontrollbescheinigung enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 19 erteilt hat;

- b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle übertragen, die den Einführer gemäß den Kontrollmaßnahmen in Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert, oder den Behörden übertragen, die als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind;
- c) die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn
 - i) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt, oder
 - ii) die Behörde des Mitgliedstaats, die die in Artikel 19 genannte Genehmigung erteilt hat, der für die Prüfung der Sendung zuständigen Behörde direkt und glaubwürdig nachgewiesen hat, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt; dieses Verfahren des direkten Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, fakultativ;
- d) die Unterlage, die die Nachweise gemäß Buchstabe c Ziffern i und ii enthält, muss folgende Informationen umfassen:
 - i) Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung und Datum des Ablaufs der Genehmigung;
 - ii) Name und Anschrift des Einführers;
 - iii) Ursprungsland;
 - iv) Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;
 - v) Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.

(8) Bei der Prüfung einer Sendung versehen die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.

(9) Nach Annahme der Sendung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Sendung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Anschließend sendet der erste Empfänger das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Sendung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weiter begleiten.

(10) Die Kontrollbescheinigung kann auf elektronischem Wege nach einem Verfahren ausgestellt werden, das der betreffende Mitgliedstaat den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zur Verfügung gestellt hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können vorschreiben, dass die elektronische Kontrollbescheinigung von einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰⁸ begleitet wird. In allen anderen Fällen fordern die zuständigen Behörden eine elektronische Signatur, die insofern gleichwertige Garantien in Bezug auf die einer Signatur zugewiesenen Funktionen bietet, als Regeln und Bedingungen angewendet werden, die

²⁰⁸ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

denjenigen in den Vorschriften der Kommission über elektronische und digitalisierte Dokumente in dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission²⁰⁹ entsprechen.

Artikel 14

Besondere Zollverfahren

(1) Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zolllagerverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates²¹⁰ überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterzogen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen. Die Aufbereitung kann folgende Vorgänge umfassen:

- a) Verpackung oder Umpackung oder
- b) Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion. Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss. Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls zur Erfüllung der Bedingung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

(2) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Partien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen zu unterziehen. Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des Anhangs VI eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen. Eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein. Nach der Aufteilung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original jeder Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss. Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist. Der Empfänger einer Partie hält die Teilkontrollbescheinigung den Kontrollbehörden und/oder Kontrollstellen mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung.

(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

Artikel 15

Nichtkonforme Erzeugnisse

(1) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Erzeugnisse, die mit den

²⁰⁹ ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 9.

²¹⁰ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übereinstimmen, nur dann in der Europäischen Union zum freien Verkehr überlassen werden, wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion entfernt werden.

(2) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen, die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu treffen sind, ergreift der Einführer, wenn bei eingeführten ökologischen Erzeugnissen aus gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittländern oder eingeführten ökologischen Erzeugnissen, die von gemäß Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannten Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wurden, der Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Übereinstimmung dieser Erzeugnisse mit den Anforderungen der genannten Verordnung besteht, alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Der Einführer und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, unterrichten unverzüglich die Kontrollstellen, Kontrollbehörden und zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten und der an der ökologischen/biologischen Produktion der betreffenden Erzeugnisse beteiligten Drittländer sowie gegebenenfalls die Kommission. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert hat, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(3) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen, die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu treffen sind, trifft eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, wenn sie bei eingeführten ökologischen Erzeugnissen aus gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittländern oder eingeführten ökologischen Erzeugnissen, die von gemäß Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannten Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wurden, einen begründeten Verdacht auf einen Verstoß oder eine Unregelmäßigkeit in Bezug auf die Übereinstimmung dieser Erzeugnisse mit den Anforderungen der genannten Verordnung hegt, alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und unterrichtet unverzüglich die Kontrollstellen, Kontrollbehörden und zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten und der an der ökologischen/biologischen Produktion der betreffenden Erzeugnisse beteiligten Drittländer sowie die Kommission.

(4) Wird die zuständige Behörde eines gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands oder eine gemäß Artikel 33 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle von der Kommission darüber informiert, dass diese eine Mitteilung eines Mitgliedstaats erhalten hat, wonach der begründete Verdacht auf einen Verstoß oder eine Unregelmäßigkeit in Bezug auf die Übereinstimmung von eingeführten ökologischen Erzeugnissen mit den Anforderungen der genannten Verordnung oder der vorliegenden Verordnung besteht, so untersucht sie die Ursache der vermuteten Unregelmäßigkeit bzw. des vermuteten Verstoßes und teilt der Kommission und dem Mitgliedstaat, von dem die ursprüngliche Mitteilung stammt, die Ergebnisse dieser Untersuchung und die getroffenen Maßnahmen mit. Diese Mitteilung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab der Absendung der ursprünglichen Mitteilung durch die Kommission zu übermitteln.

Der Mitgliedstaat, von dem die ursprüngliche Mitteilung stammt, kann die Kommission ersuchen, gegebenenfalls zusätzliche Informationen anzufordern, die der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat zu übermitteln sind. In jedem Fall nimmt der Mitgliedstaat, von dem die ursprüngliche Mitteilung stammt, nach Erhalt einer Antwort oder zusätzlicher Informationen die erforderlichen Eingaben und Aktualisierungen in dem Computersystem gemäß Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor.

TITEL IV

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 16

Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse

(1) Die Kommission prüft die gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 eingegangenen Anträge mit Unterstützung des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (nachstehend „der Ausschuss“ genannt). Für diesen Zweck gibt sich der Ausschuss eine besondere Geschäftsordnung. Zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Anträge sowie der Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse setzt die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, die aus behördlichen und privaten Sachverständigen besteht.

(2) Für jeden eingegangenen Antrag benennt die Kommission nach angemessener Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß der besonderen Geschäftsordnung zwei Mitgliedstaaten, die als gemeinsame Berichterstatter fungieren. Die Kommission teilt die Anträge nach Maßgabe der Stimmen jedes Mitgliedstaats im Ausschuss für ökologische/biologische Produktion auf die Mitgliedstaaten auf. Die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten prüfen die sich auf den Antrag beziehenden Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 und erstellen einen Bericht. Für die Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse prüfen sie auch die Jahresberichte und etwaige sonstige sich auf die Einträge in den Verzeichnissen beziehende Informationen gemäß den Artikeln 5, 9 und 12.

(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung durch die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Anerkennung der Drittländer, Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, ihre Aufnahme in die Verzeichnisse und etwaige Änderungen der Verzeichnisse einschließlich der Erteilung einer Codenummer an diese Stellen und Behörden. Die Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

Artikel 17

Mitteilungen

(1) Zur Übermittlung von Unterlagen oder anderen Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung an die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden der Drittländer, die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die elektronische Datenübermittlung ein. Stellen die Kommission oder die Mitgliedstaaten besondere elektronische Datenübermittlungssysteme zur Verfügung, so sind diese von den Behörden und Stellen zu nutzen. Auch die Kommission und die Mitgliedstaaten nutzen diese Systeme, um sich gegenseitig die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Für Form und Inhalt der Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt die Kommission Leitlinien, Muster und gegebenenfalls Fragebogen und macht sie über das Computersystem gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugänglich. Diese Leitlinien, Muster und Fragebogen werden von der Kommission angepasst und aktualisiert, nachdem sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der Drittländer sowie die gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen unterrichtet hat.

(3) In dem Computersystem gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anträge, Unterlagen und Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung einschließlich der gemäß Artikel 19 gewährten Genehmigungen gesammelt werden können.

(4) Die Bescheinigungen und Belege gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung, insbesondere den Artikeln 4, 8 und 11, sind von den zuständigen Behörden der Drittländer, den Kontrollbehörden und den Kontrollstellen nach dem Jahr, in dem die Kontrollen stattgefunden haben oder die Kontrollbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen ausgestellt wurden, noch mindestens weitere drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission und der Mitgliedstaaten zu halten.

(5) Erfordert eine Unterlage oder ein Verfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die Unterschrift einer ermächtigten Person oder die Zustimmung einer Person auf einer oder mehreren Stufen des Verfahrens, so muss es mit den für die Übermittlung dieser Unterlagen eingerichteten computergestützten Systemen möglich sein, jede Person zweifelsfrei zu identifizieren und im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere mit dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission ausreichende Gewähr für die Unveränderbarkeit des Inhalts der Unterlagen auch während der verschiedenen Phasen des Verfahrens zu bieten.

TITEL V

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer

Aufnahmeanträge, die von Drittländern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 vor dem 1. Januar 2009 eingereicht worden sind, gelten als Anträge im Sinne von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung. Das erste Verzeichnis der anerkannten Länder umfasst Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz. Es enthält nicht die Codenummern gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung. Diese Codenummern werden vor dem 1. Juli 2010 durch eine Aktualisierung des Verzeichnisses gemäß Artikel 17 Absatz 2 hinzugefügt.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben

(1) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann einem Einführer in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeit gemäß Artikel 28 derselben Verordnung gemeldet hat, von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die Genehmigung erteilt werden, Erzeugnisse aus Drittländern in Verkehr zu bringen, die nicht in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 derselben Verordnung aufgeführt sind, sofern der Einführer hinreichende Nachweise dafür erbringt, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung erfüllt sind. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann solche Genehmigungen unter den gleichen Bedingungen auch für Erzeugnisse erteilen, die aus einem in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgeführten Drittland eingeführt werden, wenn die betreffenden eingeführten Erzeugnisse nicht in die für dieses Land aufgeführten Kategorien und/oder Ursprünge fallen. Ist der Mitgliedstaat, nachdem er dem Einführer oder jeder anderen betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so zieht er die Genehmigung zurück. Die Genehmigungen erlöschen spätestens zwölf Monate nach Erteilung mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Juli 2012 bereits für einen längeren Zeitraum erteilt wurden. Vor dem 1. Juli 2012 erteilte Genehmigungen erlöschen spätestens am 1. Juli 2014. Für die eingeführten Erzeugnisse müssen Kontrollbescheinigungen gemäß Artikel 13 vorliegen, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurden, die von der zuständigen Behörde des genehmigenden Mitgliedstaats als für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung zuständig anerkannt worden ist. Das Original der Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein. Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung, wobei auch Informationen über die betreffenden Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen übermittelt werden.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung vom Ausschuss für ökologische/biologische Produktion geprüft. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten erteilen ab dem 1. Juli 2013 keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels mehr, es sei denn,

- bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren ökologische/biologische Erzeugung im Drittland durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die nicht in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, oder
- bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren ökologische/biologische Erzeugung im Drittland zwar durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, aber die Waren gehören keiner der Erzeugniskategorien an, die in Anhang IV in Bezug auf die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde für dieses Drittland aufgeführt sind.

(5) Ab dem 1. Juli 2014 dürfen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 mehr erteilen.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 345/2008 und (EG) Nr. 605/2008 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VII.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 567/2013:)

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 1 des Anhangs II gilt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 2012 und die Nummern 3 und 4 des Anhangs II mit Wirkung vom 1. April 2013.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013:)

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übermitteln die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden der Kommission ihren Jahresbericht für das Jahr 2013 bis zum 30. April 2013.

(Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013:)

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch mit Wirkung vom 31. März 2013.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummern 2 und 3 gelten ab dem 1. Januar 2014, und Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt ab dem 1. Juli 2015.

(Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 829/2014:)

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang II Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a gelten ab dem 12. April 2014.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1287/2014:)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 2 und 3 gelten jedoch ab dem 24. Dezember 2014.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/131:)

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt ab dem 1. Februar 2015.

Artikel 1 Nummer 2 gilt ab dem 1. Mai 2015.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/931:)

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I Punkte 4 und 5 und Anhang II Punkt 33 gelten jedoch ab dem 30. Juni 2015.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1980:)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Nummern 1, 3, 4 Buchstabe b und 5 gelten mit Wirkung vom 8. Juli 2015.

ANHANG I

**VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE KONFORMITÄT ANERKANNTEN
KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN UND ZUGEHÖRIGE SPE-
ZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 3**

ANHANG II

BESCHEINIGUNGSMUSTER

gemäß Artikel 6 Absatz 1

Dem Unternehmer gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auszustellende Bescheinigung, die für die Einfuhr von konformen Erzeugnissen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erforderlich ist	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitungserzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse: vom ... bis ... Tierische Erzeugnisse: vom ... bis ... Verarbeitungserzeugnisse: vom ... bis ...	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der vorgenannten Verordnungen. Datum, Ort: Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

ANHANG III

**VERZEICHNIS DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE
SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 7**

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Ausgenommen tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

- Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Argentinien erzeugt wurden.
- Produktionsvorschrift:** Ley 25 127 sobre Producción ecológica, biológica y orgánica.
- Zuständige Behörde:** Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, www.senasa.gov.ar.

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
AR-BIO-001	Food Safety SA	www.foodsafety.com.ar
AR-BIO-002	Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SA (Argencert)	www.argencert.com
AR-BIO-003	Letis SA	www.letis.com.ar
AR-BIO-004	Organización Internacional Agropecuaria (OIA)	www.oia.com.ar

- Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
- Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.
⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Australien erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschrift:** National standard for organic and bio-dynamic produce.

4. **Zuständige Behörde:** Department of Agriculture,
www.agriculture.gov.au/biosecurity/export/organic-bio-dynamic

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
AU-BIO-001	Australian Certified Organic Pty. Ltd	www.australianorganic.com.au
AU-BIO-002	Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)	www.aqis.gov.au
AU-BIO-003	Bio-dynamic Research Institute (BDRI)	www.demeter.org.au
AU-BIO-004	NASAA Certified Organic (NCO)	www.nasaa.com.au
AU-BIO-005	Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)	www.organicfoodchain.com.au
AU-BIO-006	AUS-QUAL Pty Ltd	www.ausqual.com.au

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

KANADA

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽¹⁾	D	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Wein nicht eingeschlossen.

- Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D und E, die in Kanada erzeugt wurden.
- Produktionsvorschrift:** Organic Products Regulation.
- Zuständige Behörde:** Canadian Food Inspection Agency (CFIA), www.inspection.gc.ca.
- Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-001	Atlantic Certified Organic Cooperative Limited (ACO)	www.atlanticcertifiedorganic.ca
CA-ORG-002	British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA)	www.certifiedorganic.bc.ca
CA-ORG-003	CCOF Certification Services	www.ccof.org
CA-ORG-004	Centre for Systems Integration (CSI)	www.csi-ics.com
CA-ORG-005	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB SRL)	www.ccpb.it
CA-ORG-006	Ecocert Canada	www.ecocertcanada.com
CA-ORG-007	Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA)	www.fvopa.ca
CA-ORG-008	Global Organic Alliance	www.goa-online.org
CA-ORG-009	International Certification Services Incorporated (ICS)	www.ics-intl.com
CA-ORG-010	LETIS SA	www.letis.com.ar
CA-ORG-011	Oregon Tilth Incorporated (OTCO)	http://tilth.org

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-012	Organic Certifiers	www.organiccertifiers.com
CA-ORG-013	Organic Crop Improvement Association (OCIA)	www.ocia.org
CA-ORG-014	Organic Producers Association of Manitoba Cooperative Incorporated (OPAM)	www.opam-mb.com
CA-ORG-015	Pacific Agricultural Certification Society (PACS)	www.pacscertifiedorganic.ca
CA-ORG-016	Pro-Cert Organic Systems Ltd (Pro-Cert)	www.ocpro.ca
CA-ORG-017	Quality Assurance International Incorporated (QAI)	www.qai-inc.com
CA-ORG-018	Quality Certification Services (QCS)	www.qcsinfo.org
CA-ORG-019	Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV)	www.quebecvrai.org
CA-ORG-020	SAI Global Certification Services Limited	www.saiglobal.com

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** unbestimmt.

COSTA RICA

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Nur verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Costa Rica erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschrift:** Reglamento sobre la agricultura orgánica.

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.sfe.go.cr

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CR-BIO-001	Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería	www.proteccnet.go.cr/SFE/Organica.htm
CR-BIO-002	BCS Oko-Garantie	www.bcs-oeko.com
CR-BIO-003	Eco-LOGICA	www.eco-logica.com
CR-BIO-004	Control Union Certifications	www.cuperu.com
CR-BIO-006	Primus Labs. Esta	www.primuslabs.com

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

INDIEN

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ^(*)	A	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

^(*) Meeresalgen nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Indien erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschrift:** National Programme for Organic Production.

4. **Zuständige Behörde:** Agricultural and Processed Food Export Development Authority APEDA, <http://www.apeda.gov.in/apedawebsite/index.asp>

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-001	Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd	www.aditicert.net
IN-ORG-002	APOF Organic Certification Agency (AOCA)	www.aoca.in
IN-ORG-003	Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd	www.bureauveritas.co.in
IN-ORG-004	Control Union Certifications	www.controlunion.com
IN-ORG-005	ECOCERT India Private Limited	www.ecocert.in
IN-ORG-006	Food Cert India Pvt. Ltd	www.foodcert.in
IN-ORG-007	IMO Control Private Limited	www.imo.ch

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-008	Indian Organic Certification Agency (Indocert)	www.indocert.org
IN-ORG-009	ISCOP (Indian Society for Certification of Organic products)	www.iscoporganiccertification.org
IN-ORG-010	Lacon Quality Certification Pvt. Ltd	www.laconindia.com
IN-ORG-011	Natural Organic Certification Agro Pvt. Ltd	www.nocaagro.com
IN-ORG-012	OneCert Asia Agri Certification private Limited	www.onecertasia.in
IN-ORG-014	Uttarakhand State Organic Certification Agency	www.organicuttarakhand.org/certification.html
IN-ORG-015	Vedic Organic certification Agency	www.vediccertification.com
IN-ORG-016	Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA)	www.krishi.rajasthan.gov.in
IN-ORG-017	Chhattisgarh Certification Society (CGCERT)	www.cgcert.com
IN-ORG-018	Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD)	www.tnocd.net
IN-ORG-019	TUV India Pvt. Ltd	www.tuvindia.co.in
IN-ORG-020	Intertek India Pvt. Ltd	www.intertek.com
IN-ORG-021	Madhya Pradesh State Organic Certification Agency (MPSOCA)	www.mpkrishi.org
IN-ORG-022	Biocert India Pvt. Ltd, Indore	www.biocertindia.com
IN-ORG-023	Faircert Certification Services Pvt Ltd	www.faircert.com

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt wurden:
 - aus der Europäischen Union
 - oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung.
3. **Produktionsvorschrift:** Law for the Regulation of Organic Produce, 5765-2005, and its relevant Regulations
4. **Zuständige Behörde:** Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il.
5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
IL-ORG-001	Secal Israel Inspection and certification	www.skali.co.il
IL-ORG-002	Agrior Ltd.-Organic Inspection & Certification	www.agrior.co.il
IL-ORG-003	IQC Institute of Quality & Control	www.iqc.co.il
IL-ORG-004	Plant Protection and Inspection Services (PPIS)	www.ppis.moag.gov.il

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

JAPAN

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Japan erzeugt wurden oder die nach Japan eingeführt wurden
 - entweder aus der Europäischen Union
 - oder aus einem Drittland, für das Japan anerkannt hat, dass die Erzeugnisse in dem betreffenden Drittland nach Vorschriften produziert und kontrolliert wurden, die den japanischen Rechtsvorschriften gleichwertig sind.
3. **Produktionsvorschriften:** Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).
4. **Zuständige Behörden:** Labelling and Standards Division, Food Safety and Consumer Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, www.maff.go.jp/j/jas/index.html sowie Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), www.famic.go.jp.

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-001	Hyogo prefectural Organic Agriculture Society (HOAS)	www.hyoyuken.org
JP-BIO-002	AFAS Certification Center Co., Ltd.	www.afasseq.com
JP-BIO-003	NPO Kagoshima Organic Agriculture Association	www.koaa.or.jp
JP-BIO-004	Center of Japan Organic Farmers Group	www.yu-ki.or.jp
JP-BIO-005	Japan Organic & Natural Foods Association	http://jona-japan.org/english/
JP-BIO-006	Ecocert Japan Limited.	www.ecocert.co.jp
JP-BIO-007	Bureau Veritas Japan, Inc.	http://certification.bureauveritas.jp/cer-business/jas/nintei_list.html
JP-BIO-008	OCIA Japan	www.ocia-jp.com
JP-BIO-009	Overseas Merchandise Inspection Co., Ltd.	http://www.omicnet.com/omicnet/services-en/organic-certification-en.html
JP-BIO-010	Organic Farming Promotion Association	http://yusuikyo.web.fc2.com/
JP-BIO-011	ASAC Stands for Axis' System for Auditing and Certification and Association for Sustainable Agricultural Certification	www.axis-asac.net
JP-BIO-012	Environmentally Friendly Rice Network	www.epfnetwork.org/okome
JP-BIO-013	Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center	www.d-b.ne.jp/oitayuki
JP-BIO-014	AINOU	www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm
JP-BIO-015	SGS Japan Incorporation	www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-016	Ehime Organic Agricultural Association	www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninn-tei20110201.html
JP-BIO-017	Center for Eco-design Certification Co. Ltd	http://www.eco-de.co.jp/list.html
JP-BIO-018	Organic Certification Association	http://yuukinin.org
JP-BIO-019	Japan Eco-system Farming Association	www.npo-jefa.com
JP-BIO-020	Hiroshima Environment and Health Association	www.kanhokyo.or.jp/jigyo/jigyo_05A.html
JP-BIO-021	Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability	www.accis.jp
JP-BIO-022	Organic Certification Organization Co. Ltd	www.oco45.net
JP-BIO-023	Rice Research Organic Food Institute	www.inasaku.or.tv
JP-BIO-024	Aya town miyazaki, Japan	http://www.town.aya.miyazaki.jp/ayatown/organicfarming/index.html
JP-BIO-025	Tokushima Organic Certified Association	http://www.tokukaigi.or.jp/yuuki/
JP-BIO-026	Association of Certified Organic Hokkaido	http://www.acohorg.org/
JP-BIO-027	NPO Kumamoto Organic Agriculture Association	http://www.kumayuken.org/jas/certification/index.html
JP-BIO-028	Hokkaido Organic Promoters Association	http://www.hosk.jp/CCP.html
JP-BIO-029	Association of organic agriculture certification Kochi corporation NPO	http://www8.ocn.ne.jp/~koaa/jisseki.html
JP-BIO-030	LIFE Co., Ltd.	http://www.life-silver.com/jas/
JP-BIO-031	Wakayama Organic Certified Association	www.vaw.ne.jp/aso/woca
JP-BIO-032	Shimane Organic Agriculture Association	www.shimane-yuki.or.jp/index.html
JP-BIO-033	The Mushroom Research Institute of Japan	www.kinoko.or.jp
JP-BIO-034	International Nature Farming Research Center	www.infrc.or.jp
JP-BIO-035	Organic Certification Center	www.organic-cert.or.jp

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

SCHWEIZ

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	Ausgenommen Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Ausgenommen Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Ausgenommen Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorien D und E, die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt wurden:

- aus der Europäischen Union
- oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

3. **Produktionsvorschrift:** Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel.

4. **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
<http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>.

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CH-BIO-004	Institut für Marktökologie (IMO)	www.imo.ch
CH-BIO-006	bio.inspecta AG	www.bio-inspecta.ch
CH-BIO-038	ProCert Safety AG	www.procert.ch
CH-BIO-086	Bio Test Agro (BTA)	www.bio-test-agro.ch

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

TUNESIEN

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.
⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

- Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Tunesien erzeugt wurden.
- Produktionsvorschriften:** Loi no 99-30 du 5 avril 1999 relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001 portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.
- Zuständige Behörde:** Direction générale de l'Agriculture Biologique (Ministère de l'Agriculture et de l'Environnement); www.agriportail.tn.

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
TN-BIO-001	Ecocert SA en Tunisie	www.ecocert.com
TN-BIO-003	BCS	www.bcs-oeko.com
TN-BIO-006	Institut National de la Normalisation et de la Propriété Industrielle (INNORPI)	www.innorpi.tn
TN-BIO-007	Suolo e Salute	www.suoloesalute.it
TN-BIO-008	CCPB Srl	www.ccpb.it

- Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
- Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Die Einfuhr von Äpfeln und Birnen unterliegt der Vorlage einer besonderen Bescheinigung der jeweiligen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, aus der hervorgeht, dass bei der Erzeugung keine Behandlung mit Antibiotika zur Bekämpfung des Feuerbrands (wie Tetracyclin und Streptomycin) stattgefunden hat.
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽¹⁾	D	Die Einfuhr von verarbeiteten Äpfeln und Birnen unterliegt der Vorlage einer besonderen Bescheinigung der jeweiligen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, aus der hervorgeht, dass bei der Erzeugung keine Behandlung mit Antibiotika zur Bekämpfung des Feuerbrands (wie Tetracyclin und Streptomycin) stattgefunden hat.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Wein ab 1. August 2012 eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorien D und E, die
 - in den Vereinigten Staaten erzeugt oder
 - in die Vereinigten Staaten eingeführt und im Einklang mit den US-Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten verarbeitet oder verpackt wurden.
3. **Produktionsvorschriften:** Organic Foods Production Act of 1990 (7 U.S.C. 6501 et seq.), National Organic Program (7 CFR 205).
4. **Zuständige Behörde:** United States Department of Agriculture (USDA), Agricultural Marketing Service (AMS), www.usda.gov.

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-001	A Bee Organic	www.abeeorganic.com
US-ORG-002	Agricultural Services Certified Organic	www.ascorganic.com/
US-ORG-003	Baystate Organic Certifiers	www.baystateorganic.org
US-ORG-004	BCS — Oko Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com/en_index.html
US-ORG-005	BIOAGRIcert	http://www.bioagricert.org/english
US-ORG-006	CCOF Certification Services	www.ccof.org
US-ORG-007	Colorado Department of Agriculture	www.colorado.gov
US-ORG-008	Control Union Certifications	www.skalint.com
US-ORG-009	Department of Plant Industry	www.clemson.edu/public/regulatory/plant_industry/organic_certification
US-ORG-010	Ecocert S.A.	www.ecocert.com
US-ORG-011	Georgia Crop Improvement Association, Inc.	www.certifiedseed.org
US-ORG-012	Global Culture	www.globalculture.us
US-ORG-013	Global Organic Alliance, Inc.	www.goa-online.org
US-ORG-014	Global Organic Certification Services	www.globalorganicservices.com
US-ORG-015	Idaho State Department of Agriculture	www.agri.idaho.gov/Categories/PlantsInsects/Organic/indexOrganicHome.php
US-ORG-016	Indiana Certified Organic LLC	www.indianacertifiedorganic.com
US-ORG-017	International Certification Services, Inc.	www.ics-intl.com
US-ORG-018	Iowa Department of Agriculture and Land Stewardship	www.agriculture.state.ia.us
US-ORG-019	Kentucky Department of Agriculture	www.kyagr.com/marketing/plantmktg/organic/index.htm
US-ORG-020	LACON GmbH	www.lacon-institut.com
US-ORG-022	Marin County	www.co.marin.ca.us/depts/ag/main/moca.cfm
US-ORG-023	Maryland Department of Agriculture	http://mda.maryland.gov/foodfeedquality/Pages/certified_md_organic_farms.aspx
US-ORG-024	Mayacert S.A.	www.mayacert.com
US-ORG-025	Midwest Organic Services Association, Inc.	www.mosaorganic.org
US-ORG-026	Minnesota Crop Improvement Association	www.mncia.org
US-ORG-027	MOFGA Certification Services, LLC	www.mofga.org/

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-028	Montana Department of Agriculture	http://agr.mt.gov/agr/Producer/Organic/Info/index.html
US-ORG-029	Monterey County Certified Organic	www.ag.co.monterey.ca.us/pages/organics
US-ORG-030	Natural Food Certifiers	www.nfccertification.com
US-ORG-031	Nature's International Certification Services	www.naturesinternational.com/
US-ORG-032	Nevada State Department of Agriculture	http://www.agri.state.nv.us
US-ORG-033	New Hampshire Department of Agriculture, Division of Regulatory Services,	http://agriculture.nh.gov/divisions/markets/organic_certification.htm
US-ORG-034	New Jersey Department of Agriculture	www.state.nj.us/agriculture/
US-ORG-035	New Mexico Department of Agriculture, Organic Program	http://nmdaweb.nmsu.edu/organics-program/Organic%20Program.html
US-ORG-036	NOFA—New York Certified Organic, LLC	http://www.nofany.org
US-ORG-037	Ohio Ecological Food and Farm Association	www.oeffa.org
US-ORG-038	OIA North America, LLC	www.oianorth.com
US-ORG-039	Oklahoma Department of Agriculture	www.oda.state.ok.us
US-ORG-040	OneCert	www.onecert.com
US-ORG-041	Oregon Department of Agriculture	www.oregon.gov/ODA/CID
US-ORG-042	Oregon Tilth Certified Organic	www.tilth.org
US-ORG-043	Organic Certifiers, Inc.	http://www.organiccertifiers.com
US-ORG-044	Organic Crop Improvement Association	www.ocia.org
US-ORG-045	Organic National & International Certifiers (ON&IC)	http://www.on-ic.com
US-ORG-046	Organizacion Internacional Agropecuaria	www.oia.com.ar
US-ORG-047	Pennsylvania Certified Organic	www.paorganic.org
US-ORG-048	Primuslabs.com	www.primuslabs.com
US-ORG-049	Pro-Cert Organic Systems, Ltd	www.pro-cert.org
US-ORG-050	Quality Assurance International	www.qai-inc.com
US-ORG-051	Quality Certification Services	www.QCSinfo.org
US-ORG-052	Rhode Island Department of Environmental Management	www.dem.ri.gov/programs/bnatres/agriculture/orgcert.htm
US-ORG-053	Scientific Certification Systems	www.SCScertified.com

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-054	Stellar Certification Services, Inc.	http://demeter-usa.org/
US-ORG-055	Texas Department of Agriculture	http://www.texasagriculture.gov/regulatoryprograms/organics.aspx
US-ORG-056	Utah Department of Agriculture	http://ag.utah.gov/divisions/plant/organic/index.html
US-ORG-057	Vermont Organic Farmers, LLC	http://www.nofavt.org
US-ORG-058	Washington State Department of Agriculture	http://agr.wa.gov/FoodAnimal?Organic/default.htm
US-ORG-059	Yolo County Department of Agriculture	www.yolocounty.org/Index.aspx?page= 501
US-ORG-060	Institute for Marketecology (IMO)	http://imo.ch/

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

NEUSEELAND

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Ausgenommen tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Meeresalgen nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt wurden:
 - aus der Europäischen Union
 - oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung
 - oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm ‚Official Organic Assurance Programme‘ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die mit einem Höchstanteil von 5 % in Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie D eingehen sollen, eingeführt werden dürfen.
3. **Produktionsvorschrift:** MAF Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production.
4. **Zuständige Behörde:** Ministry for Primary Industries (MPI)
<http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics/>.
5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
NZ-BIO-001	Ministry for Primary Industries (MPI)	http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics/
NZ-BIO-002	AsureQuality Limited	www.organiccertification.co.nz
NZ-BIO-003	BioGro New Zealand	www.biogro.co.nz

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** Ministry for Primary Industries (MPI).
7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt

REPUBLIK KOREA

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Verarbeitete landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	

2. **Ursprung:** aus ökologisch/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in der Republik Korea erzeugt oder in die Republik Korea eingeführt wurden:
 - aus der Union
 - oder aus einem Drittland, für das die Republik Korea anerkannt hat, dass die Produkte in diesem Drittland nach Vorschriften erzeugt und kontrolliert wurden, die den Rechtsvorschriften der Republik Korea gleichwertig sind.
3. **Produktionsvorschrift:** Act on Promotion of Environmentally-friendly Agriculture and Fisheries and Management and Support for Organic Food
4. **Zuständige Behörde:** Ministry of Agriculture, Food and Rural Affairs,
www.enviagro.go.kr/portal/en/main.do
5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
KR-ORG-001	Korea Agricultural Product and Food Certification	www.kafc.kr
KR-ORG-002	Doalnara Organic Certificated Korea	www.doalnara.or.kr
KR-ORG-003	Bookang tech	www.bkt21.co.kr
KR-ORG-004	Global Organic Agriculturalist Association	www.goaa.co.kr
KR-ORG-005	OCK	www.친환경인증.com
KR-ORG-006	Konkuk University industrial cooperation corps	http://eco.konkuk.ac.kr
KR-ORG-007	Korea Environment-Friendly Organic Certification Center	www.a-cert.co.kr
KR-ORG-008	Konkuk Ecocert Certification Service	www.ecocert.co.kr
KR-ORG-009	Woorinong Certification	www.woric.co.kr
KR-ORG-010	ACO(Australian Certified Organic)	www.aco.net.au
KR-ORG-011	BCS(BCS Öko-Garantie GmbH)	www.bcs-oeko.com
KR-ORG-012	BCS Korea	www.bcskorea.com
KR-ORG-014	The Center for Environment Friendly Agricultural Products Certification	www.hgreent.or.kr
KR-ORG-015	ECO-Leaders Certification Co.,Ltd.	www.ecoleaders.kr
KR-ORG-016	Ecocert	www.ecocert.com
KR-ORG-017	Jeonnam bioindustry foundation	www.jbio.org/oc/oc01.asp
KR-ORG-018	Controlunion	http://certification.controlunion.com

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 31. Januar 2018.

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 10

Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Erzeugniskategorien mit folgenden Codes bezeichnet:

- A: Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
- B: Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse
- C: Erzeugnisse der Aquakultur und Meeresalgen
- D: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ^{*)}
- E: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind ^{*)}
- F: Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau

Die Internetadresse der Website gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind, ist sofern nicht anders festgelegt bei jeder Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unter Ziffer 2 angegeben.

„Abcert AG“

1. Anschrift: Martinstraße 42-44, 73728 Esslingen am Neckar, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.abcert.de>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Albanien	AL-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Armenien	AM-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Belarus	BY-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-137	x	—	—	x	—	—

^{*)} Die Zutaten müssen von einer anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 33 Absatz 3 zertifiziert oder in einem anerkannten Drittland gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und zertifiziert oder in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und zertifiziert sein.

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Georgien	GE-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-137	x	—	—	—	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Kosovo (1)	XK-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MU-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-137	x	x	—	—	—	—
Montenegro	ME-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-137	x	x	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Tadschikistan	TJ-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Turkmenistan	TM-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-137	x	—	—	x	—	—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Afrisco Certified Organic, CC“

1. Anschrift: 39A Idol Road, Lynnwood Glen, Pretoria 0081, Südafrika
2. Internetadresse: <http://www.afrisco.net>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Angola	AO-BIO-155	x	—	—	—	—	—
Botsuana	BW-BIO-155	x	—	—	—	—	—
Lesotho	LS-BIO-155	x		—	—	—	—
Malawi	MW-BIO-155	x		—	—	—	—
Mosambik	MZ-BIO-155	x	—	—	x	—	—
Namibia	NA-BIO-155	x	x	—	—	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Südafrika	ZA-BIO-155	x	x	—	x	—	—
Swasiland	SZ-BIO-155	x	x		x		
Sambia	ZM-BIO-155	x	x	—	—	—	—
Simbabwe	ZW-BIO-155	x	x				

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2016.

„Agreco R.F. Göderz GmbH“

1. Anschrift: Mündener Straße 19, 37218 Witzenhausen, Deutschland
2. Internetadresse: <http://agrecogmbh.de>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Äthiopien	ET-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Bolivien	BO-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Burkina Faso	BF-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Ecuador	EC-BIO-151	x	—	—	—	—	—
El Salvador	SV-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Fidschi	FJ-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Georgien	GE-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Guatemala	GT-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Iran	IR-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Kambodscha	KH-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Kamerun	CM-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Kap Verde	CV-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-151	x	—	—	—	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kenia	KE-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Kolumbien	CO-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Kuba	CU-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Mali	ML-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Mexiko	MX-BIO-151	—	—	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Montenegro	ME-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Marokko	MA-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Nigeria	NG-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Papua-Neuguinea	PG-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Philippinen	PH-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Salomonen	SB-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Samoa	WS-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Senegal	SN-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Suriname	SR-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Thailand	TH-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Togo	TG-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Tonga	TO-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Turkmenistan	TM-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Tuvalu	TV-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-151	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Uruguay	UY-BIO-151	—	—	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Venezuela	VE-BIO-151	x	—	—	—	—	—
Vietnam	VN-BIO-151	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Albinspekt“

1. Anschrift: Rruga Ded Gjon Luli, Pall. 5, Shk.1, Ap.8, 1000 Tirana, Albanien
2. Internetadresse: <http://www.albinspekt.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Albanien	AL-BIO-139	x	x	—	x	—	—
Kosovo ⁽¹⁾	XK-BIO-139	x	x	—	x	—	—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Argencert SA“

1. Anschrift: Bernardo de Irigoyen 972 4 piso „B“, C1072AAT Buenos Aires, Argentinien
2. Internetadresse: www.argencert.com.ar
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Argentinien	AR-BIO-138	—	—	—	x	—	—
Chile	CL-BIO-138	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-138	x	—	—	x	—	—
Uruguay	UY-BIO-138	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„AsureQuality Limited“

1. Anschrift: Level 4, 8 Pacific Rise, Mt Wellington, Auckland, Neuseeland
2. Internetadresse: <http://www.organiccertification.co.nz>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Cookinseln	CK-BIO-156	x	—	—	—	—	—
Neuseeland	NZ-BIO-156	—	—	x	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2016.

„Australian Certified Organic“

1. Anschrift: PO Box 810-18 Eton St, Nundah, QLD 4012, Australien
2. Internetadresse: <http://www.aco.net.au>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Australien	AU-BIO-107	—	x	—	x	—	x
China	CN-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Cookinseln	CK-BIO-107	x	—	—	—	—	—
Fidschi	FJ-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Falklandinseln	FK-BIO-107	—	x	—	—	—	—
Hongkong	HK-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Myanmar/Birma	MM-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Papua-Neuguinea	PG-BIO-107	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Singapur	SG-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Tonga	TO-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Vanuatu	VU-BIO-107	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Balkan Biocert Skopje“

1. Anschrift: 2/9, Frederik Sopen Str., 1000 Skopje, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
2. Internetadresse: <http://www.balkanbiocert.mk>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-157	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2016.

„Bio Latina Certificadora“

1. Anschrift: Jr. Domingo Millán 852, Jesús Maria, Lima 11, Lima- Peru
2. Internetadresse: <http://www.biolatina.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bolivien	BO-BIO-118	x	x	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-118	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Honduras	HN-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-118	x	x	—	x	—	—
Panama	PA-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-118	x	x		x	—	—
El Salvador	SV-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Venezuela	VE-BIO-118	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Bioagricert S.r.l.“

1. Anschrift: Via dei Macabracchia 8, Casalecchio di Reno, 40033 Bologna, Italien
2. Internetadresse: <http://www.bioagricert.org/english/>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Brasilien	BR-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-132	x	—	—	x	—	—
China	CN-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Französisch-Polynesien	PF-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-132	—	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-132	x	x	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Myanmar/Birma	MM-BIO-132	x	—	—	x	—	—
San Marino	SM-BIO-132	—	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-132	x	x	—	—	—	—
Republik Korea	KR-BIO-132	x	—	—		—	—
Thailand	TH-BIO-132	x	x	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-132	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Türkei	TR-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-132-	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-132	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„BioGro New Zealand Limited“

1. Anschrift: PO Box 9693 Marion Square, Wellington 6141, Neuseeland
2. Internetadresse: <http://www.biogro.co.nz>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Fidschi	FJ-BIO-130	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-130	—	—	—	x	—	—
Niue	NU-BIO-130	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-130	x	—	—	x	—	—
Vanuatu	VU-BIO-130	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Bio.inspecta AG“

1. Anschrift: Ackerstrasse, 5070 Frick, Schweiz
2. Internetadresse: <http://www.bio-inspecta.ch>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Armenien	AM-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Albanien	AL-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Benin	BJ-BIO-161	x	—	—	—	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Brasilien	BR-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Burkina Faso	BF-BIO-161	x	—	—	—	—	—
Kuba	CU-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Georgien	GE-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Kosovo ⁽¹⁾	XK-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Libanon	LB-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Republik Korea	KR-BIO-161	x	—	—		—	—
Tansania	TZ-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Tadschikistan	TJ-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-161	x	—	—	x	—	—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2016.

„Bolicert Ltd.“

1. Anschrift: Street Colon 756, floor 2, office 2A, Edif. Valdivia Casilla 13030, La Paz, Bolivien
2. Internetadresse: <http://www.bolicert.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bolivien	BO-BIO-126	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Caucacert Ltd“

1. Anschrift: 2, Marshal Gelovani Street, 5th floor, Suite 410, Tbilisi 0159, Georgien
2. Internetadresse: <http://www.caucacert.ge>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Georgien	GE-BIO-117	x	x	—	x	—	x

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„CCOF Certification Services“

1. Anschrift: 2155 Delaware Avenue, Suite 150, Santa Cruz, CA 95060, USA
2. Internetadresse: <http://www.ccof.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kanada	CA-BIO-105	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-105	x	—	—	x	—	x

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„CCPB Srl“

1. Anschrift: Viale Masini 36, 40126 Bologna, Italien
2. Internetadresse: <http://www.ccpb.it>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
China	CN-BIO-102	x	—	—	x	—	—
Ägypten	EG-BIO-102	x	x	—	x	—	—
Irak	IQ-BIO-102	x	—	—	x	—	—
Libanon	LB-BIO-102	x	x	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-102	x	x	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-102	x	—	—	x	—	—
San Marino	SM-BIO-102	x	x	—	x	—	—
Syrien	SY-BIO-102	x	—	—	x	—	—
Tunesien	TN-BIO-102	—	x	—	—	—	—
Türkei	TR-BIO-102	x	x	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-102	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„CERES Certification of Environmental Standards GmbH“

1. Anschrift: Vorderhaslach 1, 91230 Happurg, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.ceres-cert.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Albanien	AL-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Benin	BJ-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Bolivien	BO-BIO-140	x	x	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Burkina Faso	BF-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Bhutan	BT-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Chile	CL-BIO-140	x	x	—	x	—	—
China	CN-BIO-140	x	x	—	x	—	x
Kolumbien	CO-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-140	x	x	—	x	—	—
El Salvador	SV-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Ägypten	EG-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-140	x					
Grenada	GD-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Jamaika	JM-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-140	x	x	—	x	—	x
Laos	LA-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Mosambik	MZ-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Myanmar/Birma	MM-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Namibia	NA-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Panama	PA-BIO-140	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Papua-Neuguinea	PG-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Ruanda	RW-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Saudi-Arabien	SA-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-140	x	x	—	x	—	x
Simbabwe	ZW-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-140	x	x	—	x	—	—
St. Lucia	LC-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Timor-Leste	TL-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Uruguay	UY-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Venezuela	VE-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-140	—	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-140	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Certificadora Mexicana de productos y procesos ecológicos S.C.“

1. Anschrift: Calle 16 de septiembre N° 204, Ejido Guadalupe Victoria, Oaxaca, Mexiko, C.P. 68026
2. Internetadresse: <http://www.certimexsc.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Dominikanische Republik	DO-BIO-104	x	—	—	—	—	—
El Salvador	SV-BIO-104	x	—	—	—	—	—
Guatemala	GT-BIO-104	x	—	—	—	—	—
Mexiko	MX-BIO-104	x	x	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-104	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Certisys“

1. Anschrift: Rue Joseph Bouché 57/3, 5310 Bolinne, Belgien

2. Internetadresse: <http://www.certisys.eu>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Benin	BJ-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Burkina Faso	BF-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-128	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Company of Organic Agriculture in Palestine“

1. Anschrift: Alsafa building- first floor Al-Masaeif, Ramallah, Palästina

2. Internetadresse: <http://coap.org.ps>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Besetzte palästinensische Gebiete	PS-BIO-163	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Control Union Certifications“

1. Anschrift: Meeuwenlaan 4-6, 8011 BZ, Zwolle, Niederlande

2. Internetadresse: <http://certification.controlunion.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Afghanistan	AF-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Albanien	AL-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Algerien	DZ-BIO-149	x	—	x	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Bermuda	BM-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Bhutan	BT-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Bolivien	BO-BIO-149	x	x	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Burkina Faso	BF-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Chile	CL-BIO-149	x	x	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Kanada	CA-BIO-149	—	—	x	—	—	—
China	CN-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Kolumbien	CO-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Costa Rica	CR-BIO-149	—	x	x	—	x	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Dominikanische Republik	DO-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Ecuador	EC-BIO-149	x	x	x	x	x	x
El Salvador	SV-BIO-149	x	x	—	x	—	—
Ägypten	EG-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Äthiopien	ET-BIO-149	x	x	x	x	x	x

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Gambia	GM-BIO-149	x	x	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Guatemala	GT-BIO-149	x	x	—	x	—	—
Guinea	GN-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Honduras	HN-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Hongkong	HK-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Indien	IN-BIO-149	—	x	x	x	x	—
Indonesien	ID-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Iran	IR-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Israel	IL-BIO-149	—	x	x	—	x	—
Japan	JP-BIO-149	—	x	x	—	x	—
Republik Korea	KR-BIO-149	x	x	x		x	x
Kirgisistan	KG-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Laos	LA-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Ehemalige jugo- slawische Republik Mazedonien	MK-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Malaysia	MY-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Mali	ML-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Mauritius	MU-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Mexiko	MX-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Moldau	MD-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Mosambik	MZ-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Myanmar/Birma	MM-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Nepal	NP-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Nigeria	NG-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Nicaragua	NI-BIO-149	x	x	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Besetzte palästi- nensische Gebiete	PS-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Panama	PA-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Paraguay	PY-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Peru	PE-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Philippinen	PH-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Ruanda	RW-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Russland	RU-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Serbien	RS-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Sierra Leone	SL-BIO-149	x	x	x	x	x	x

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Singapur	SG-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Sudan	SD-BIO-149	x	x	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Sri Lanka	LK-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Schweiz	CH-BIO-149	—	—	x	—	—	—
Syrien	SY-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Tansania	TZ-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Thailand	TH-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Timor-Leste	TL-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Türkei	TR-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Uganda	UG-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Ukraine	UA-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Vereinigte Arabi- sche Emirate	AE-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Vereinigte Staaten von Amerika	US-BIO-149	—	—	x	—	—	—
Uruguay	UY-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Usbekistan	UZ-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Vietnam	VN-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Sambia	ZM-BIO-149	x	x	x	x	x	x

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Doalnara Certified Organic Korea, LLC“

1. Anschrift: 192-3 Jangyang-ri, Socho-myeon, Wonju-si, Gangwon, Südkorea
2. Internetadresse: <http://dcok.systemdcok.or.kr>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Republik Korea	KR-BIO-129	x	—	—		—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Ecocert SA“

1. Anschrift: BP 47, 32600 L’Isle-Jourdain, Frankreich
2. Internetadresse: <http://www.ecocert.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Algerien	DZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Andorra	AD-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Bahrain	BH-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Benin	BJ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-154	x	x	—	x	x	x
Brunei Darussalam	BN-BIO-154	—	—	x	—	—	—
Burkina Faso	BF-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Burundi	BI-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Chile	CL-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kamerun	CM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Tschad	TD-BIO-154	x	—	—	—	—	—
China	CN-BO-154	x	x	x	x	x	x
Kolumbien	CO-BIO-154	x	—	—	x	x	x
Komoren	KM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kuba	CU-BIO-154	x	—	—	x	x	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-154	x	—	x	x	x	—
Fidschi	FJ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Guinea	GN-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Guyana	GY-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Haiti	HT-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-154	—	—	x	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indonesien	ID-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-154	—	—	x	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Kenia	KE-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kuwait	KW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ehemalige jugo- slawische Repub- lik Mazedonien	MK-BIO-154	x	—	—	x	—	x
Madagaskar	MG-BIO-154	x	x	x	x	—	—
Malawi	MW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-154	x	x	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Mauritius	MU-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Monaco	MC-BIO-154	x	—	—	x	x	—
Mongolei	MN-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Marokko	MA-BIO-154	x	x	x	x	—	x
Mosambik	MZ-BIO-154	x	—	x	x	—	—
Namibia	NA-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Nepal	NP-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Niger	NE-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Nigeria	NG-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Pakistan	PK-BIO-154	x	—	—	—	—	x
Paraguay	PY-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-154	x	—	—	x	x	x
Russland	RU-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Ruanda	RW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
São Tomé und Príncipe	ST-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Saudi-Arabien	SA-BIO-154	x	—	—	x	x	x
Senegal	SN-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-154	x	—	—	x	—	x
Somalia	SO-BIO-154	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Südafrika	ZA-BIO-154	x	x	—	x	x	x
Republik Korea	KR-BIO-154	x	—	—		—	—
Sudan	SD-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Swasiland	SZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Syrien	SY-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-154	x	x	x	x	—	x
Togo	TG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Tunesien	TN-BIO-154	—	—	x	x	—	—
Türkei	TR-BIO-154	x	x	x	x	x	x
Uganda	UG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Vereinigte Arabi- sche Emirate	AE-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Vereinigte Staa- ten von Amerika	US-BIO-154	—	—	x	—	—	—
Uruguay	UY-BIO-154	x	x	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Vanuatu	VU-BIO-154	x	—	—	—	—	x
Vietnam	VN-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Sambia	ZM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Simbabwe	ZW-BIO-154	x	—	—	x	—	x

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Ecoglobe“

1. Anschrift: 1, Aram Khachatryan Street, apt. 66, 0033 Yerevan, Armenien
2. Internetadresse: <http://www.ecoglobe.am>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Afghanistan	AF-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Armenien	AM-BIO-112	x	x	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Belarus	BY-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Tadschikistan	TJ-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Turkmenistan	TM-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-112	x	x	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-112	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

Egyptian Center Of Organic Agriculture (ECO)‘

1. Anschrift: 29 Yathreb St., Dokki 12311, Ciza Governorate, Ägypten
2. Internetadresse: <http://www.ecoa.com.eg/>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-164	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Florida Certified Organic Growers and Consumers, Inc. (FOG), DBA as Quality Certification Services (QCS)‘

1. Anschrift: P.O. Box 12311, Gainesville FL, 32604 USA
2. Internetadresse: <http://www.qcsinfo.org>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bahamas	BS-BIO-144	x	—	—	x	—	x
China	CN-BIO-144	x	—	x	x	—	x
Dominikanische Republik	DO-BIO-144	x	—	x	x	—	x
Ecuador	EC-BIO-144	x	—	x	—	x	x
El Salvador	SV-BIO-144	x	—	x	x	—	x
Guatemala	GT-BIO-144	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-144	x	—	x	x	x	—
Malaysia	MY-BIO-144	x	—	—	x	—	x
Mexiko	MX-BIO-144	x	—	—	x	—	x
Nicaragua	NI-BIO-144	x	—	x	x	—	x
Peru	PE-BIO-144	x	—	—	x	—	x
Philippinen	PH-BIO-144	x	—	x	x	—	x
Südafrika	ZA-BIO-144	x	—	—	x	—	x
Taiwan	TW-BIO-144	x	—	x	x	—	x
Türkei	TR-BIO-144	x	—	—	x	—	x

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„IBD Certifications Ltd“

1. Anschrift: Rua Amando de Barros 2275, Centro, CEP: 18.602.150, Botucatu SP, Brazil

2. Internetadresse: <http://www.ibd.com.br>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Brasilien	BR-BIO-122	x	x	x	x	x	—
China	CN-BIO-122	x	—	—	x	x	—
Mexiko	MX-BIO-122	—	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„IMO Control Latinoamérica Ltda.“

1. Anschrift: Calle Pasoskanki 2134, Cochabamba, Bolivien
2. Internetadresse: <http://www.imo.ch>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bolivien	BO-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-123	x	—	—	x	—	—
El Salvador	SV-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Haiti	HT-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Panama	PA-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Suriname	SR-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Venezuela	VE-BIO-123	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„IMO Control Private Limited“

1. Anschrift: No.3627, 1st Floor, 7th Cross, 13th ,G‘ Main, H.A.L. 2nd Stage, Bangalore 560 008, Indien
2. Internetadresse: www.imocontrol.in
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Afghanistan	AF-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Bangladesch	BD-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Bhutan	BT-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-147	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indien	IN-BIO-147	-	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-147	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd. Şti“

1. Anschrift: 225 Sok. No:29 D:7 Bornova, 35040 Izmir, Türkei
2. Internetadresse: <http://www.imo.ch>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Afghanistan	AF-BIO-158	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-158	x	—	—	x	—	—
Georgien	GE-BIO-158	x	—	—	—	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-158	x	—	—	—	x	—
Kirgisische Republik	KG-BIO-158	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-158	x	—	—	—	x	—
Tadschikistan	TJ-BIO-158	x	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-158	x	x	—	x	x	—
Turkmenistan	TM-BIO-158	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-158	x	—	—	x	x	—
Usbekistan	UZ-BIO-158	x	—	—	x	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-158	—	—	—	—	x	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2016.

„Indocert“

1. Anschrift: Thottumugham post, Aluva, Ernakulam, Kerala, Indien
2. Internetadresse: <http://www.indocert.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indien	IN-BIO-148	—	—		x	x	—
Kambodscha	KH-BIO-148	x	—	—	—	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-148	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„IMOswiss AG“

1. Anschrift: Weststrasse 1, 8570 Weinfelden, Schweiz
2. Internetadresse: <http://www.imo.ch>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Afghanistan	AF-BIO-143	x	x	—	x	—	—
Albanien	AL-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Armenien	AM-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO -143	x	—	—	x	—	—
Bahamas	BS-BIO-143	—	—		x	—	—
Bangladesch	BD-BIO-143	x	—	x	x	—	—
Bolivien	BO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Burkina Faso	BF-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Kamerun	CM-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Kanada	CA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Chile	CL-BIO-143	x	x	x	x	—	x

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kolumbien	CO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Demokratische Republik Kongo	CD-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-143	x	—	x	—	—	—
El Salvador	SV-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-143	x	x	—	x	—	—
Gambia	GM-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Georgien	GE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Haiti	HT-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-143	—	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-143	—	—	x	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Jordanien	JO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Liechtenstein	LI-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Malaysia	MY-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Mexiko	MX-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Myanmar/Birma	MM-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Namibia	NA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Niger	NE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Nigeria	NG-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Oman	OM-BIO-143	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Besetzte palästinensische Gebiete	PS-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-143	x	—	x	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-143	x	—	—	x	—	x
Ruanda	RW-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Saudi-Arabien	SA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Sierra Leone	SL-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-143	—	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Sudan	SD-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Suriname	SR-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Syrien	SY-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Tadschikistan	TJ-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-143	x	—	—	x	—	x
Ukraine	UA-BIO-143	x	x	—	x	—	x
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-143	—	—	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-143	x	—	—	x	—	x
Venezuela	VE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-143	x	—	x	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„International Certification Services, Inc.“

1. Anschrift: 301 5th Ave SE Medina, ND 58467, USA
2. Internetadresse: <http://www.ics-intl.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Französisch Polynesien	PF-BIO-111	—	—	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-111	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-111	—	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Istituto Certificazione Etica e Ambientale“

1. Anschrift: Via Nazario Sauro 2, 40121 Bologna, Italien

2. Internetadresse: <http://www.icea.info>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Albanien	AL-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Armenien	AM-BIO-115	—	x	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-115	x	—	—	—	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-115	x	—	—	—	—	—
Libanon	LB-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-115	x	x	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-115	x	x	—	x	—	—
San Marino	SM-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Syrien	SY-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-115	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ukraine	UA-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-115	x	x	—	x	—	—
Uruguay	UY-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-115	—	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“

1. Anschrift: Marientorgraben 3-5, 90402 Nürnberg, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.bcs-oeko.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Albanien	AL-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Algerien	DZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Angola	AO-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Armenien	AM-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Bangladesch	BD-BIO-141	x	—	—	x	—	x
Belarus	BY-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Benin	BJ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Bhutan	BT-BIO-141	x	—	—	x	—	x
Bolivien	BO-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Botsuana	BW-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Chile	CL-BIO-141	x	x	x	x	—	x
China	CN-BIO-141	x	x	x	x	x	x
Costa Rica	CR-BIO-141	—	—	x	—	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-141	x	—	—	x	x	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Dominikanische Republik	DO-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-141	x	x	x	x	x	—
El Salvador	SV-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Fidschi	FJ-BIO-141	x	—	—	x	—	x
Französisch-Polynesien	PF-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Georgien	GE-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Ghana	GH-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Guinea-Bissau	GW-BIO-141	x	—	—	x	—	x
Haiti	HT-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Hongkong	HK-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-141	—	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Kirgisistan	KG-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Kolumbien	CO-BIO-141	x	x	—	x	—	x
Kosovo (1)	XK-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Kuba	CU-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Lesotho	LS-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Malawi	MW-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Republik Moldau	MD-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Mongolei	MN-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Montenegro	ME-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Mosambik	MZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Myanmar/Birma	MM-BIO-141	x	—	x	x	—	—
Namibia	NA-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-141	x	—	—	x	—	x
Nicaragua	NI-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Oman	OM-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Panama	PA-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Papua-Neuguinea	PG-BIO-141	x	—	—	x	—	x
Paraguay	PY-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Peru	PE-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Philippinen	PH-BIO-141	x	—	x	x	—	—
Russland	RU-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Saudi-Arabien	SA-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Senegal	SN-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-141	x	—	—	x	—	x
Sri Lanka	LK-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-141	x	x	—	x	x	x
Sudan	SD-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Republik Korea	KR-BIO-141	x	—	x	—	x	—
Swasiland	SZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-141	x	—	x	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-141	x	—	x	x	x	—
Tschad	TD-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Uganda	UG-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Uruguay	UY-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Venezuela	VE-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-141	x	x	x	x	—	—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Japan Organic and Natural Foods Association“

1. Anschrift: Takegashi Bldg. 3rd Fl., 3-5-3 Kyobashi, Chuo-ku, Tokio, Japan
2. Internetadresse: <http://jona-japan.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
China	CN-BIO-145	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-145	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-145	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„LACON GmbH“

1. Anschrift: Moltkestrasse 4, 77654 Offenburg, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.lacon-institut.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Aserbaidshan	AZ-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Bangladesch	BD-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Bhutan	BT-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Burkina Faso	BF-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-134	—	x	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Madagaskar	MG-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-134	x	x	—	—	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Marokko	MA-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Mauritius	MU-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Namibia	NA-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Nigeria	NG-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Senegal	SN-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-134	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Letis S.A.“

1. Anschrift: Urquiza 1564, S2000ANR, Rosario, Santa Fe, Argentinien
2. Internetadresse: <http://www.letis.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Argentinien	AR-BIO-135	—	—	x	—	—	—
Bolivien	BO-BIO-135	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-135	x	—	—	x	—	—
Kaimaninseln	KY-BIO-135	x	—	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-135	—	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-135	x	—	—	—	—	—
Paraguay	PY-BIO-135	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Peru	PE-BIO-135	x	—	x	—	—	—
Uruguay	UY-BIO-135	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„NASAA Certified Organic Pty Ltd“

1. Anschrift: Unit 7/3 Mount Barker Road, Stirling SA 5152, Australien
2. Internetadresse: <http://www.nasaa.com.au>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Australien	AU-BIO-119	—	—	—	x	—	—
China	CN-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Papua-Neuguinea	PG-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Salomonen	SB-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Timor-Leste	TL-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Tonga	TO-BIO-119	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„ÖkoP Zertifizierungs GmbH“

1. Anschrift: Schlesische Straße 17d, 94315 Straubing, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.oekop.de>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Serbien	RS-BIO-133	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

,Onecert, Inc.‘

1. Anschrift: 427 North 33 rd Street, Lincoln, NE 68503-3217 USA

2. Internetadresse: <http://www.onecert.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Nepal	NP-BIO-152	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-152	x	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-152	—	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-152	x			x		
Uganda	UG-BIO-152	x			x		
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-152	—	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-152	x			x		

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang II

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

,Oregon Tilth‘

1. Anschrift: 260 SW Madison Ave, Ste 106, Corvallis, OR 97333, USA

2. Internetadresse: <http://tilth.org>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bolivien	BO-BIO-116	x	—	—	—	—	—
Kanada	CA-BIO-116	—	—	—	x	—	—
Chile	CL-BIO-116	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
China	CN-BIO-116	—	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-116	—	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-116	x	—	—	x	—	—
Panama	PN-BIO-116	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Organic agriculture certification Thailand“

1. Anschrift: 619/43 Kiatngamwong Building, Ngamwongwan Rd., Tambon Bangkhen, Muang District, Nonthaburi 11000, Thailand
2. Internetadresse: <http://www.actorganic-cert.or.th>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indonesien	ID-BIO-121	x	—	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-121	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-121	—	—	—	x	—	—
Myanmar/Birma	MM-BIO-121	—	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-121	—	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-121	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-121	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Organic Certifiers“

1. Anschrift: 6500 Casitas Pass Road, Ventura, CA 93001, USA
2. Internetadresse: <http://www.organiccertifiers.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Mexiko	MX-BIO-106	x	—	—	—	—	—
Philippinen	PH-BIO-106	x	—	—	x	—	—
Republik Korea	KR-BIO-106	x	—	—		—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Organic Control System“

1. Anschrift: Trg cara Jovana Nenada 15, 24000 Subotica, Serbien

2. Internetadresse: www.organica.rs

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Montenegro	ME-BIO-162	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-162	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2016.

„Organic crop improvement association“

1. Anschrift: 1340 North Cotner Boulevard, Lincoln, NE 68505-1838, USA

2. Internetadresse: <http://www.ocia.org>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
El Salvador	SV-BIO-120	x	x	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-120	x	x	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-120	x	x	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-120	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-120	x	x	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Nicaragua	NI-BIO-120	x	x	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-120	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Organic Standard“

1. Anschrift: 51-B, Bohdana Khmelnytskoho str., Kiew, 010330, Ukraine
2. Internetadresse: <http://www.organicstandard.com.ua>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Armenien	AM-BIO-108	x	—	—	x	—	—
Aserbaidshan	AZ-BIO-108	x	—	—	x	—	—
Belarus	BY-BIO-108	x	x	x	x	x	x
Georgien	GE-BIO-108	x	x	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-108	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-108	x	—	—	x	—	—
Republik Moldau	MD-BIO-108	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-108	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-108	x	x	x	x	x	x
Usbekistan	UZ-BIO-108	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Organización Internacional Agropecuaria“

1. Anschrift: Av. Santa Fe 830 — (B1641ABN) — Acassuso, Buenos Aires — Argentinien
2. Internetadresse: <http://www.oia.com.ar>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Argentinien	AR-BIO-110	—	—	x	x	—	—
Bolivien	BO-BIO-110	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-110	x	—	x	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-110	x	—	—	x	—	—
Panama	PA-BIO-110	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-110	x	—	—	x	—	—
Uruguay	UY-BIO-110	x	x	x	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Organska Kontrola“

1. Anschrift: Dzemala Bijedića br.2, 71000 Sarajevo, Bosnia and Herzegovina

2. Internetadresse: <http://www.organskakontrola.ba>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-101	x	—	—	x	—	—
Montenegro	ME-BIO-101	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-101	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„QC&I GmbH“

1. Anschrift: Tiergartenstraße 32, 54595 Prüm, Deutschland

2. Internetadresse: <http://www.qci.de>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Aserbaidtschan	AZ-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Belize	BZ-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-153	x	—	x	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-153	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Quality Assurance International“

1. Anschrift: 9191 Towne Centre DRIVE, Suite 200, San Diego, CA 92122, USA

2. Internetadresse: <http://www.qai-inc.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kanada	CA-BIO-113	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-113	X	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-113	X	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Soil Association Certification Limited“

1. Anschrift: South Plaza, Marlborough Street, Bristol, BS1 3NX, Vereinigtes Königreich

2. Internetadresse: <http://www.soilassociation.org/certification>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Algerien	DZ-BIO-142	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bahamas	BS-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Belize	BZ-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Hongkong	HK-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Kamerun	CM-BIO-142	—	x	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-142	—	—	—	x	—	—
Malawi	MW-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-142	x	x	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Venezuela	VE-BIO-142	x	—	—	—	—	—
Vietnam	VN-BIO-142	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„Suolo e Salute srl“

1. Anschrift: Via Paolo Borsellino 12, 61032 Fano (PU), Italien
2. Internetadresse: <http://www.suoloesalute.it>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
San Marino	SM-BIO-150	x	—	—	—	—	—
Senegal	SN-BIO-150	x	—	—	—	—	—
Ukraine	UA-BIO-150	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

„TÜV Nord Integra“

1. Anschrift: Statiestraat 164, 2600 Berchem (Antwerpen), Belgien
2. Internetadresse: <http://www.tuv-nord-integra.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Burkina Faso	BF-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Kamerun	CM-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Ägypten	EG-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Jordanien	JO-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Curaçao	CW-BIO-160	x	—	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-160	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2016.

„Uganda Organic Certification Ltd.“

1. Anschrift: P.O. Box 33743, Kampala, Uganda
2. Internetadresse: <http://www.ugocert.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Uganda	UG-BIO-124	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2018.

ANHANG V

MUSTER DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 13

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.

**KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift))	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrs- bezeichnung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig gelten. Datum Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde		

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 19 der Verordnung (EG) 1235/2008 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat:

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollianmeldung):

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Artikel 34 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1235/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 19. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung) vorgenommen hat.
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Box 14: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, durchgeführt hat.

ANHANG VI

MUSTER DER TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG

gemäß Artikel 14

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)		2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung		4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)		6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung	
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)			
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie	
14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt. Mitgliedstaat: Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel			
15. Erklärung des Empfängers der Partie Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist. Name des Unternehmens Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten			

Anweisungen

- Teilkontrollbescheinigung Nr.: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.
- Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; es ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gegeben hat.
- Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die das Unternehmen kontrolliert, das die Sendung aufgeteilt hat.
- Feld 7, 8, 9: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.
- Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 13: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten wurde.
- Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt hat.

ANHANG VII

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605 /2008	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
—	Artikel 1 Absatz 2	—
—	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1
	—	Artikel 2 Nummer 2
	Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
	Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 4
	Artikel 2 Nummer 4	—
	Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 5
—	—	Artikel 3
—	—	Artikel 4
—	—	Artikel 5
—	—	Artikel 6
Artikel 1	—	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1	—	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	—	Artikel 8 Absatz 3 und 9 Absatz 2
—	—	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5		Artikel 9 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 6		Artikel 9 Absätze 3 und 4
—	—	Artikel 10
—	—	Artikel 11
—	—	Artikel 12
—	Artikel 3 und 4	Artikel 13
—	Artikel 5	Artikel 14
—	Artikel 6	Artikel 15
—	—	Artikel 16
—	—	Artikel 17
—	Artikel 7 Absatz 1	—
—	Artikel 7 Absatz 2	—
—	—	Artikel 18
—	—	Artikel 19
Artikel 3	Artikel 8	Artikel 20
Artikel 4	Artikel 9	Artikel 21

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605 /2008	Vorliegende Verordnung
Anhang II	—	—
—	—	Anhang I
—	—	Anhang II
Anhang I	—	Anhang III
—	—	Anhang IV
—	Anhang I	Anhang V
—	Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang IV	Anhang VII